4°
Bavar.
1112
t

4 Bav. 1112 t

Kirchengüter

Ueber
proteſtantiſche Kirchengüter
überhaupt,
und
die Anſprüche
der
evangeliſch lutheriſchen Kirche
in
der Unterpfalz auf die,
im
Lande vorhandenen,
insbeſondere.

1799.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Der Verfaſſer glaubt in dieſem Aufſaz eine gute Sache zu vertheidigen — ob, nach dem Urtheil unpartheyiſcher Leſer, gut oder ſchlecht? iſt ihm nun wohl nicht gleichgültig. Doch wäre es ihm ſchon Belohnung genug, wenn dadurch vielleicht ſonſt jemand veranlaßt werden könnte, eine gründlichere Vertheidigung ihr zu ſchenken; oder ſich ihrer auch ſonſt anzunehmen. Und was könnte hindern, dieſe Hoffnung zu faſſen? da es der Edlen noch giebt, deren Herz durch alles Unrecht empört wird, die unduldſam dagegen und theilnehmend an dem Schikſal derer, welche darunter leiden, auch handeln als Menſchenfreunde, wo ſie können. Das ſeit ſo vielen Jahren über die Anſprüche der Lutheraner in der Pfalz, auf die proteſtantiſchen Kirchengüter im Lande verbreitete Stillſchweigen war ihnen ohne Zweifel nicht vortheilhaft; zumal da man von der entgegengeſezten Seite her in mehreren neuern Schriften — zwar nur gelegenheitlich, aber doch abſichtlich genug — durch mancherley, ihre ältere Geſchichte und ihren gegenwärtigen Zuſtand betreffende, einſeitige Vorſtellungen, ſo wie durch die Zuverſicht, mit der man davon, als ob es das Entſchiedenſte von der Welt wäre, das nur ſo beyläufig an ſeinen Ort geſtellt werden müßte, ſprach, die öffentliche Meinung ganz für ſich einzunehmen geſucht, und ihnen vielleicht anderwärts noch weſentlicher geſchadet hat. Dies Stillſchweigen hat ſie jedoch noch lange nicht zu der verlaſſenen Sache machen können, wofür ſie von manchen angeſehen zu werden pflegt; denn immerhin blieb auf ihrer Seite die Vernunft. Man ward des Redens müde, weil es zu nichts half — man hat bisher geſchwiegen, weil man es für vergeblich halten konnte, zu ſprechen — nun kann es helfen, und ſo muß man nicht länger von ihr ſchweigen.

Sie ſcheint es um ſo mehr zu verdienen, von neuem zur öffentlichen Unterſuchung ausgeſtellt zu werden, da ſie einen ſo merkwürdigen Fall vor-

legt,

legt, bey welchem Rechtsfragen, in Anſehung proteſtantiſcher Kirchengüter überhaupt, eintreten, die einer genaueren Beantwortung wohl werth ſeyn dürften. Eine auf Vernunft und Freyheit, auf die ſittlichen Anlagen des Menſchen, erbaute, und auf derſelben Ausbildung abzweckende Kirche, dieſe in ihrer Art einzige Geſellſchaft, muß wohl bey den, zu ihrem Beſtehen gewidmeten, äuſſern Gütern, ihre eigenthümliche Verhältniſſe haben. Von der öffentlichen Gerechtigkeit läßt es ſich denn auch erwarten, daß ſie mit aller möglichen Sorgfalt bey den irrdiſchen Angelegenheiten dieſer ihrer ſo nahen Verwandtin handeln, und auf alle Weiſe ihr behülflich ſeyn werde. Die freie Kirche fordert es von ihr, ſich des gemeinſchaftlichen Urſprungs zu erinnern, das Geſez ihres gemeinſchaftlichen Geſezgebers ſtets bei ihren Ausſprüchen zum Grunde zu legen, und ſich nichts einreden zu laſſen, was dieſem widerſpricht. Nicht vergeblich werden daher die Mitglieder dieſer Kirche über erweisliche Beſchädigungen klagen; keine Zeit und keine Anordnungen willkührlicher Gewalt vermögen es, die Gerechtigkeit dahin zu bringen, ſolche Klagenden unbefriedigt abzuweiſen.

Die Armuth der evangel. lutheriſchen Kirche in der Pfalz iſt durch ganz Deutſchland bekannt. Wer kennt nicht aus der Geſchichte, auch ihre erlittenen Drangſale? Wer wollte ſie nicht bey der Noth und dem Mangel, womit ſie ſo lange und ſo ſehr zu kämpfen gehabt hat, bedauern? Seit hundert Jahren, die eben jezt verfloſſen ſind, beſorget das ihr vorgeſezte Konſiſtorium ihre Geſchäfte, man wird das, wenigſtens in keinem Lande der Deutſchen, noch einmal ſo finden — ohne die mindeſte Beſoldung weder aus dem im Lande vorhandenen proteſtantiſchen Kirchengut, noch vom Landesherrn zu erhalten. Muß man nicht, unter ſolchen Umſtänden, ſelbſt ihre bisherige Exiſtenz für erbettelt halten? Die kümmerliche Ernährung ihrer Prediger und Schullehrer fiel, wie die Erbauung und Unterhaltung von Kirchen Pfarr- und Schulhäuſern, gröſtentheils dem Privatvermögen ihrer Mitglieder zur Laſt! Hat es etwa ſo ſeyn müſſen? Nein; denn es

waren

waren hinreichende Mittel dafür da. Soll nun das nächſte Jahrhundert eben ſo jammervoll für ſie werden, als es das gegenwärtige geweſen iſt? Die Zukunft verſpricht dem Rechte beſſere Zeiten bey uns.

Seine jezt regierende Kurfürſtliche Durchlaucht haben gnädigſt geruhet, ein aus den Zeitungen bekanntes, Reſcript, vom 16. April d. J. an das evangeliſch lutheriſche Konſiſtorium zu Heidelberg zu erlaſſen, und darinn nicht nur Höchſtdero lutheriſcheriſchen Unterthanen, wie denen der beiden andern Konfeſſionen den vollſtändigſten landesherrlichen Schuz und gleichen Genuß bürgerlicher Vortheile zuzuſichern, ſondeen ausdrüklich auch, in die landesverfaſſungsmäſigen Rechten anderer Kirchen nicht eingreifende, Vorſchläge zur Verbeſſerung ihres kirchlichen Zuſtandes zu verlangen. Dieſe erfreuliche Erſcheinung gab die Veranlaſſung zu der gegenwärtigen kleinen Schrift, die anfänglich nicht die Abſicht hatte, in das Publikum zu treten. Dazu aufgefordert — durch wen? möchte ſchiklicher vielleicht künftig noch zu ſagen ſeyn — erſcheint ſie nun, mit noch einigen Zuſäzen, ſo wie ſie denen übergeben worden iſt, für welche ſie erſtlich beſtimmt war.

Der Verfaſſer kennt die Macht und Verbreitung der Vorurtheile, die er, ſo wie ſie ihm das ſind, zu beſtreiten unternimmt, und die ihm, wie ein Haufen alter Schutt, ſeine gute Sache zu drüken ſcheinen. Auch urtheilt er beſcheiden genug von ſeinen Kräften, daß er es nicht gewagt haben würde, ſie ſo öffentlich anzugreifen, wenn er es nicht der Wahrheit, eben ſo ſehr nach dem Urtheil anderer, als nach ſeiner eigenen Ueberzeugung von ihr, zutrauen dürfte, daß wenigſtens ſein Beginnen bey denen nicht vergeblich ſeyn werde, die nicht von Vorurtheilen eingenommen ſind, und auch nicht wiſſen, warum ſie ihnen huldigen ſollen. Bey einigen Thatſachen muſte er ſich auf die mündlichen Angaben anderer verlaſſen; er hofft, ſie ſollen nicht von der Wahrheit abweichen, die ihm heilig iſt. Veränderungen in der Form der Schrift vorzunehmen, dazu ward ihm, wie zu andern etwa nöthigen Verbeſſerungen, durch den Drang der Umſtände die Zeit zu ſehr abgekürzt. Auch ſtanden ihm nicht alle Hülfsmittel nach Wunſch zu Gebot. Demnach wird man bey ihrer Beurtheilung billig ſeyn. Geſchrieben den 20. Jul. 1799.

Inhalt.

1. Nach einer kurzen Einleitung — von §. 1 — 21. die allgemeinen Grundſätze.

§. 1 — 2. Weſentlicher Unterſchied zwiſchen der chriſtlich-katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche.

§. 3 — 4. Wie die katholiſchen Kirchengüter eines Landes durch die Reformation mit Recht proteſtantiſche geworden ſind.

§. 5. Alle proteſtantiſche Einwohner deſſelben ſind im gerechten Mitbeſitz ſolcher Güter.

§. 6 — 7. Es ſind dieſelben einer ewigen Geſellſchaft gewidmet, in welcher für die, zu einer jeden gegebenen Zeit, in ihr Lebenden, blos ein Dominium utile darüber Statt findet.

§. 8. Die Freiheit des öffentlichen Religionsbegriffs in der proteſtantiſchen Kirche.

§. 9. Um des bloſen Religionsglaubens willen, weil der jedem frey ſeyn muß, findet in einer proteſtantiſchen Kirche keine rechtmäßige Ausſchlieſſung der Mitglieder und Gemeinden, ſondern nur freywillige Trennung Statt.

§. 10. Das Reformations-Recht geht von den Gemeinden aus.

§. 11. Kirchengüter ſind ſtets in Verbindung mit dem, jederzeit veränderlichen Zuſtande der Lehre und Anſtalten einer proteſtantiſchen Kirche.

§. 12. Die Vernunft hält getrennte proteſtantiſche Kirchen eines Landes immer in ihrem Proteſtantismus vereinigt, und Einem Zweck deſſelben müſſen daher auch ihre Güter dienen.

§. 13. Bey Trennungen müſſen die Güter, zur zweckmäſigen Benutzung, getheilt werden.

§. 14. Gleichſtellung iſt hiebey zu allen Zeiten eine Forderung der Gerechtigkeit.

§. 15 — 19. Wie eine ſolche Gleichſtellung rechtlich ins Werk zu richten ſey.

§. 20. Reſultate.

§. 21. Wer Richter iſt.

2. Nähere Anwendung der allgemeinen Grundſätze, von §. 22 — 38.

§. 22. Worauf es ankommt.

§. 23. Die Kirchengüter in der Pfalz ſind, ſeit der Reformation, blos als proteſtantiſche anzuſehen — die Geſchichte begründet dagegen für jeden Theil kein Recht.

§. 24. Lutheriſche und reformirte Gemeinden in einer proteſtantiſchen Kirche.

§. 25.

§. 25. Bey ihrer Trennung ſuchen ſich die Reformirten die Kirchengüter des Landes ausſchließlich zuzueignen.

§. 26. Mangel an richtigen Grundſätzen bey dem darüber entſtandenen Streit.

§. 27. Man hatte ſeine eigentlichen Richter nicht.

§. 28. Das Corpus Evangelicorum macht ſehr annehmliche Vergleichs-Vorſchläge.

§. 29. Die Reformirten nehmen ſie nicht an. Auch hindert der Landesherr ſelbſt den Vergleich.

§. 30. Hoffnung den Streit noch im Wege der Güte beyzulegen gewähret ſchon die Beleuchtung vormaliger Einwendungen.

§. 31. Man ſcheint wohl den Richter geſehen zu haben, aber ohne ihn kennen zu wollen, weil man ihm nicht traute — dabey kommt von Seiten der Reformirten ein treuherziges Geſtändniß ihres Unrechts zum Vorſchein.

§. 32. Die damalige Unentſchiedenheit des Reformations-Rechts, worauf doch am Ende alles beruht. Das Corpus Evangelicorum glaubt, daß nur eine Compoſitio amicabilis möglich ſey.

§. 33. Der Streit kann noch jezt im Wege Rechtens beendiget werden.

§. 34. Die Reformirten können durch keine Art von gerechtem Erwerb zu einem ausſchließlichen Beſitz der Kirchengüter gelangt ſeyn.

§. 35. Die Geſchichte zeuget von dem wirklichen Beſtehen einer proteſtantiſchen (reformirte und lutheriſche Gemeinden in ſich befaſſenden) Kirche und der Communio bonorum bey derſelben bis zur Zeit der Trennung.

§. 36. Der Landesherr diſponirte jederzeit über die Güter.

§. 37—38. Das bisherige ſo beträchtliche Zunehmen der Lutheriſchen und Abnehmen der Reformirten im Lande, welches beydes auch künftig wahrſcheinlich iſt, macht eine Gleichſtellung zwiſchen beiden, ſo wohl in rechtlicher, als in politiſcher Hinſicht, um deſto dringender.

3. Richtigkeit aller weiteren, vornehmlich der aus dem weſtphäliſchen Frieden hergenommenen Einwendungen.

§. 39. Ueberhaupt ſtehen den Rechtsanſprüchen der Lutheriſchen keine Verträge entgegen.

§. 40. Insbeſondere würde ihnen gedachter Friede ſelbſt in dem Falle nichts nehmen, wenn damals das ganze Land reformirt geweſen wäre.

§. 41. Die Geſchichte macht uns aber die eine Hälfte der Landeseinwohner als Lutheraner bekannt, die durch alle bisherige Mißhandlungen nicht von ihrem Glauben abzubringen waren. Ihr vermindertes Verhältniß zu den Reformirten zur Zeit der Trennung, erklärbar aus dem fortdauernden Druck — auch ihr Verhältnis in unſern Zeiten — in der Anmerkung.

§. 42. Einige allgemeine Bemerkungen über die Verordnungen des weſtphäliſchen Friedens in Abſicht des Religionsweſens. Das Entſcheidungsjahr zwi-

ſchen

ſchen den Katholicken und Proteſtanten iſt nicht für einerley zu halten mit dem zwiſchen den Proteſtanten bey einzelnen beſtimmten Punkten, worüber ſie ſich verglichen, beliebten Normaljahr. Die Herſtellung durch die Amneſtie mit der Clauſel, durch welche die Rechte jedes dritten, in kirchlichen wie in andern Dingen, ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§. 43. Das handgreifliche Recht der Lutheraner zur Zeit des Friedenſchluſſes.

§. 44. Die Stelle deſſelben, die einiges zu ihrem Beſten verordnet und nichts präjudiciret.

§. 45. Die verkürzten und beſchädigten Lutheraner durch Nichtbefolgung dieſer ausdrüklichen Verordnung des Friedens. Zur Zeit der Trennung konnte ihr nicht einmal mehr Genüge geſchehen. Wie war es ſchon darum ſo unbillig ſie darauf zu verweiſen!

§. 46. So wohl die Veranlaſſung, als der Zweck derſelben beweiſen, daß ihnen der Friede blos nützlich werden, und im geringſten nichts nehmen wollte.

§. 47. Die Kirchengüter waren gar kein Objekt der Unterhandlung zwiſchen den Proteſtanten, und konnten es nicht ſeyn. Der Friede beſtimmte ſie blos dem Proteſtantismus — die Diſpoſition darüber nach blos proteſtantiſchen Grundſätzen ließ er dem Landesherrn vollkommen frey.

§. 48. Die vernünftigen und gerechten Abſichten der beiden proteſtantiſcher Religionstheile.

§. 49. Niemand verlangte von dem reformirten Landesherrn, etwas zu thun, was ihm die Pflichten des Regenten und ſeines Proteſtantismus unterſagten.

§. 50. Wie man bey dem Corpus Evangelicorum hiermit ſo übereinſtimmend dachte, und daſſelbe bey einem neuern Schriftſteller.

§. 51. Die Amneſtie kommt den Lutheriſchen poſitiv zu gute.

§. 52. Sie können gegenwärtig gewiß ſeyn, alle deßfallſige Gerechtigkeit von ihrem Landesherrn zu erhalten, die ihnen auch unſere aufgeklärten und wohlgeſinnten Reformirten nicht zu verhindern ſuchen werden.

Es iſt zwar über die Frage: ob und in wie ferne die Evangeliſch-Lutheriſchen in der untern Pfalz, das hier vorhandene proteſtantiſche Kirchengut in Anſpruch nehmen können? Zwiſchen den Evangeliſch-Reformirten und Lutheriſchen in der Pfalz lang und viel geſtritten worden; aber noch hat kein Gerichtshof darüber entſchieden. Man vermißt ſogar bey dem Streite den eigentlichen Richter, theils weil er ſelbſt ſich demſelben entzog, theils auch weil die Partheien ihn, entweder wirklich nicht kannten, oder nicht kennen wollten. Nicht weniger fehlt es darinn an den wahren Grundſätzen, nach welchen allein die rechtliche Entſcheidung der Sache möglich iſt. Das alles kann, zumal zu einer Zeit, wo der Sieg dieſer Grundſätze über widrige Vorurtheile ſo gut, als entſchieden, zu ſeyn ſcheint, zu dem Verſuch reizen, durch ihre Zuſammenſtellung ſo wohl den Geſichtspunkt zu beſtimmen, aus welchem das Hiſtoriſche des bisherigen Rechtsſtreits zu beurtheilen ſeyn mögte, um gleichſam vom Spiegel der Geſchichte das ihm vorgehaltene Recht ſelbſt deſto kenntlicher zurück zu erhalten; als auch für den Fall, daß deſſen gütliche Beylegung, wie doch zu hoffen ſteht, nicht zu erhalten ſeyn dürfte, ihn vor ſeinen geeigneten Richter zu bringen, um von ſolchem ſeine endliche und gerechte Entſcheidung zu erlangen. Möge dieſer Verſuch in den folgenden §§. nicht verunglücken!

§. 1.

Ob man gleich im Chriſtenthum mehrere von einander abweichende Kirchen errichtet hat; ſo giebt es doch, nach Abſonderung aller zufälligen und auſſer weſentlichen Merkmale ihrer Unterſcheidung, eigentlich nur zwey Kirchen, welche durch ganz entgegengeſetzte Grundſätze ihrer Konſtitution nothwendig und weſentlich verſchieden ſind. Die eine entſteht und beſteht durch Freyheit, die ſich alle Mitglieder, gemäß und unter den Bedingungen ihrer, zwar eingeſchränkten, aber ihre Schranken ſtets zu erweitern ſtrebenden, moraliſchen Natur, wechſelſeitig einander in Beſtimmung und Benutzung aller Mittel (des öffentlichen Religionsbegrifs und der Adminiſtration) zur gemeinſchaftlichen Beförderung ihres Zwecks, der Religion und Sittlichkeit, verſtatten und zuſichern. Die andere entſteht und beſteht durch den Zwang, mit welchem die Kirche die Vernunft und das Gewiſſen aller Mitglieder, in Anſehung alles deſſen, was zum Dienſte Gottes gelehret, geglaubt und gethan werden ſoll, in ſo weit ihr ſolches zu beſtimmen gefällt, einer (wie ſie behauptet in ihr vorhandenen) göttlichen Autorität unterwirft. Jene ſchließt keinen, und dieſe ſchließt jeden von ſich aus, der nicht auf einen vollkommenen Gebrauch ſeiner Vernunft und eine ganz unbeſchränkte Ausübung der natürlichen Gewiſſensrechte in Religionsſachen Verzicht thun will. In jener erhalten alle, zum Cultus gehörige, Dinge ihren Werth von ihrer Angemeſſenheit zur Menſchenbeſſerung; in dieſer haben ſie einen ſolchen an und für ſich ſchon, durch ihre gottesdienſtliche Eigenſchaft. Jene hat einen Lehrſtand, der in ihren, der Religionsgeſellſchaft Dienſten ſteht; dieſe einen Prieſterſtand, der, von Gott ſelbſt unmittelbar zur Vermittlung ſeiner Angelegenheiten mit den Menſchen beſtellet, ſeiner Herrſchaft alle und jede Mitglieder unterwerfen, allen und jeden, aus göttlichem Auftrag, Geſetze des Glaubens und Verhaltens, mit nicht zu bezweifelnder Unfehlbarkeit, geben will. Jene hält ihren Religionsbegrif wie ihre Adminiſtration, ſtets für verbeſſerlich; dieſe erlaubt, was wenigſtens den erſtern betrift, dem ſie eine in aller Abſicht vollendete Vollkommenheit zuſchreibt, nicht die geringſte Veränderung. In der einen, wie in der andern Kirche hängen alle dieſe Gegenſätze mit ihren Folgen ſyſtematiſch zuſammen; und wer den einen von ihnen annimmt, muß, wenn er anders konſequent iſt, nothwendig zum ganzen Syſtem ſich bekennen.

Anmerk. Möchte man hiebey noch eine genauere Beſtimmung der Begriffe von Kirche und deren beyden Abtheilungen verlangen: ſo kann wohl eine, wenn nur richtige und

deutliche Darſtellung und weitere Entwickelung deſſen, was Kant davon ſagt (in ſeiner Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft) dazu dienen. Alſo was verſtehen wir unter Kirche, ſofern ſie ein äuſſeres ſichtbares Daſeyn haben ſoll? Nehmlich ein von Menſchen errichtetes gemeines Weſen, in welchem ſich alle Mitglieder verbinden, die Sache der Religion, oder der, zur ſittlichen Verbeſſerung der Menſchheit, in ſich und andern, thätigen Verehrung Gottes, als ihres höchſten, alleinigen, moraliſchen Oberherrn (alſo Geſetzgebers, Richters und Vollziehers ſeiner Urtheile) aus allen Kräften zu befördern. Sie wird von der Vernunft auf die ſittlichen Anlagen der Menſchheit erbaut. Ihre Grundſätze ſind: der Menſch iſt ein ſittliches Weſen, weil er Vernunft und Freyheit, oder freyen Willen hat. Als ein ſolches Weſen, und, als für ein ſolches, giebt er ſich ſelbſt das Geſetz ſeines Verhaltens, das, ſowohl wegen ſeines Urſprungs, als ſeiner Beziehung auf das Verhalten dieſes Weſens, das Sittengeſetz heißt, und das daher auch ſeinem Geiſte nach anders nicht, als um ſein ſelbſt willen befolgt werden kann, weil es keine andere Beziehung als auf die Natur des Menſchen, in ſo fern er ein vernünftiges freyes Weſen iſt, hat. In dieſer Befolgung des Sittengeſetzes iſt der Menſch ſittlich gut (das freye vernünftige Weſen, was er ſeyn ſoll) und hat er eine, ihn über alles Sichtbare erhebende, Würde. Jene Güte und Würde finden ſich nicht mehr unverdorben und rein in ihm, ſondern das Gegentheil ein ihn herabwürdigendes moraliſches Verderben, das, weil es moraliſch iſt, eben ſo, wie ſein erſteres Gutes, in ſeiner Freyheit wurzelt, und alſo eben ſo, wie jenes eines überſinnlichen Urſprungs iſt, aber ſich der Geſinnung und That nach, durch Unterwerfung des freyen vernünftigen Weſens im Menſchen unter ſeinen zweyten niedrigern Beſtandtheil (der zum Dienen beſtimmt iſt, und nunmehr zum Herrſchen ſich hinaufſchwingt) unter ſeine Sinnlichkeit, als in ſeiner Wirkung zu Tage legt. Die Gültigkeit und mithin die Forderungen des Sittengeſetzes dauern gleichwohl in ihm fort und ſo entſteht jetzt für ihn bey ſeinem verderbten Zuſtande die Pflicht ſeiner moraliſchen Selbſtverbeſſerung, die nur unter beſtändigem Kämpfen gegen das in ihm befindliche, und ſich mit Macht widerſetzende ſittliche Böſe, durch deſſen Schwächung allein das Gute wieder zu Kraft kommen kann, allmählig von ihm ſelbſt bewirket werden ſoll und kann, welches nunmehr von ihm durch Tugend geſchehen muß. Das Sittengeſetz wird folglich für ihn ein Tugendgeſetz, und dieſes wie jenes iſt zugleich Gottesgeſetz. Gleichwie ſich die Menſchen in der Geſellſchaft einander ſelbſt moraliſch verderben, ſo muß dieſem ihrem Verderben durch Errichtung einer Geſellſchaft, deren Zweck die Zerſtörung deſſelben, und Wiederherſtellung der moraliſchen Güte und Würde iſt, kräftigſt geſteuret werden. Die Geſetze, die in dieſer Geſellſchaft gelten, ſind keine andere, als Tugendgeſetze und Gott, in welchem ſich die geſetzgebende, richterliche und executive Gewalt vereinigen, ihr alleiniger Herr kündiget darinn ſeinen Willen an. In dieſe Geſellſchaft zu treten verpflichtet einen jeden ſein moraliſcher Zuſtand, ſie

erſtreckt ſich alſo über alle Menſchen, oder iſt allgemein. Jedes Mitglied hängt darinn nur von ſeinen eigenen, als zugleich göttlichen, Geſetzen ab, und iſt alſo frey und Freyheit kommt ihr alſo ſelbſt zu. Jedes hat einerley Verpflichtungen und Rechte, und ſo ſind alle gleich. Sie iſt auch ſelbſt ihrem Weſen nach, unveränderlich, weil die Verhältniſſe ihrer Glieder und ihr Zweck unveränderlich ſind. Sie heißt Kirche, oder auch moraliſches Reich Gottes. Dieſer ihr ſo beſtimmter allgemeiner Begriff muß in jeder beſondern, äuſſerlich zu errichtenden Kirche wieder angetroffen werden.

Was iſt nun insbeſondere eine chriſtliche Kirche? diejenige, welche Jeſus Chriſtus geſtiftet hat. Darinn wird nun der vorhin unbekannte Wille der Gottheit, durch ihren Stellvertreter bey den Menſchen, eröffnet, und es wird darinn zugleich die Hülfe und Unterſtützung, deren der Menſch, nach ſeiner moraliſchen Lage bedarf, um durch ſtandhafte Befolgung deſſelben ein würdiger Bürger dieſer Kirche zu ſeyn, ihm dargebothen. Ihre Wahrheit erhellet ſchon aus dieſer einzigen Auffoderung ihres Stifters: „Trachtet am erſten nach dem Reiche Gottes und nach ſeiner Gerechtigkeit, ſo wird euch ſolches (euer Bedürfniß) alles zufallen.“ Euer erſtes und wichtigſtes ſey, euch durch wahre Tugend als würdige Mitglieder meiner Kirche zu beweiſen, im Uebrigen, was eure Glückſeligkeit betrift, könnt und ſollt ihr euch mit feſter Hofnung auf Gottes moraliſche Weltregierung verlaſſen. In der Kirche Chriſti wird alſo die reine Religion der Vernunft in einer Offenbarung mitgetheilt, und dieſe wird wieder durch das Mittel der Geſchichte an die Menſchen gebracht. Jene reine Religion hat ihren Ausleger in der allgemeinen Menſchenvernunft, und iſt alſo, ohne Zweifel, für alle, zugleich mit ihren dabey zweckmäßig feſtgeſetzten Beförderungsmitteln, die eben ſowohl von der Vernunft vollkommen gebilliget werden. Die Hülle, worinn ſie am vortheilhafteſten bey den Menſchen eingeführt wird, und die ihr das etwa erforderliche Poſitive zugiebt, iſt die Geſchichte. Dieſe aber hat nun noch einen andern Ausleger nöthig, nehmlich Gelehrſamkeit, die nicht eines jeden Sache ſeyn kann. Nun entſteht bey dieſen beyden Arten von Auslegungen der Offenbarung die Frage: wer hat das Recht dazu? Und hier giebt es überhaupt zwey Fälle. Entweder hat

1. ein jedes Mitglied der Kirche Chriſti das Recht, durch ſeine eigene Vernunft und Gelehrſamkeit, Wahrheit und Inhalt der Offenbarung und der, dieſer vorangehenden Geſchichte, zu unterſuchen, und auch auf die Gefahr hin zu irren, nur dann und in ſo ferne, als es ſich davon nach ſelbſt eingeſehenen Gründen, überzeuget, mithin durch eigene freye Entſchlieſſung, ſich ſelbſt in Anſehung ihrer Annahme zu beſtimmen — ein Recht des eigenen in jeder Hinſicht freyen Glaubens in der Religion, dem für alle übrigen Mitglieder die Pflicht entſpricht, es einem jeden auch äuſſerlich völlig unbeſchränkt zu laſſen. Oder

2. es hat die ganze Kirche, (in ihren dazu geweihten Repräſentanten, deren Entſcheidungen durch die Mehrheit und das Gewicht der Stimmen geltend werden) als eine unfehlbare Glaubensrichterinn, einzig und allein ein ſolches Recht, dem dann für alle Mitglieder die Pflicht entſpricht, ihre Privatvernunft und Gelehrſamkeit völlig unter den Gehorſam des Kirchenglaubens gefangen zu nehmen. Das erſtere drückt den Grundſatz der chriſtlich proteſtantiſchen — das zweyte den Grundſatz der chriſtlich katholiſchen Kirche aus, die ſich zwar die Vernunft in ſo weit ſubordinirt, daß ſie ihren Grundſatz ſelbſt ganz ohne dieſe, durch Hülfe einer, ihre Stelle vertretenden, übernatürliche Erleuchtung beſtimmt, und dann auch, aus eben dieſer Quelle, die Unfehlbarkeit aller ihrer nachmaligen Entſcheidungen herleitet. Aber doch die wirkliche Unterwerfung, die ſie ihren Mitgliedern zur Pflicht macht, von dieſer ihrer vernünftigen Ueberlegung und freyen Entſchlieſſung erwarten muß.

§. 2.

Durch die Reformation ward ein Theil der Chriſten jenem Zwang (§. 1.) einer Kirche, die die chriſtlich katholiſche heißt, entriſſen, die Grundſätze der Freyheit wurden öffentlich und die ſich zu ihnen bekannten wurden Proteſtanten genannt; dieſe bildeten alſo eine freye chriſtlich proteſtantiſche Kirche; ein jeder Chriſt muß nun nothwendig entweder Katholik oder Proteſtant ſeyn.

Anmerk. Vielleicht bedarf es für den Verfaſſer, dem es übrigens offenbar bey ſeiner Unterſuchung auf eine ganz unbefangene Darſtellung entgegengeſetzter Syſteme ankommen mußte, der aber dabey gewiß mit keinem widerwärtigen Auge auf Menſchen hinblickte, von welchen ihm wohl bekannt iſt, daß ſie oft genug mit denſelben machen, was ſie wollen, oder auch können, daß es alſo auch nicht gerade ſo ſtreng ſyſtematiſch in der Welt ausſieht — noch einer Verwahrung gegen gehäſſige Deutungen, und gegen Verkennung ſeiner Denkungsart. Es ſey ihm daher erlaubt, noch zu ſagen: daß er ſich gerne zu denen hält, die ſich aus allen Religionspartheyen zu dem Einverſtändniſſe ſammeln, daß es der Menſchen Beſtimmung ſey die Wahrheit ſtets zu ſuchen, und ſich dabey in Liebe einander behüflich zu ſeyn — die, bey allem Ausgehen nach den entgegengeſetzteſten Richtungen und in die weiteſte Entfernungen, den feſten ſichern Punkt der guten, was wahr und recht und gut iſt, über alles erhebenden, Geſinnungen (dieſes einzigen von allen überſinnlichen Dingen, das ſein Daſeyn und ſeinen unvergleichbaren Werth mit jener eigenen, unſre ganze Empfindung durchſtralenden Klarheit, das ganze Weſen unſers Geiſtes bewegenden und erhebenden Stärke, offenbaret) gemein haben: einen Punkt, auf den man auch wohl in gröſſern oder kleinern Kreiſen menſchlicher Meinungen am beſten immer wieder zurückkommt, um auf ihn, als die haltbarſte Stelle, ſein Glauben, Thun und Hoffen zu bauen

— zu

— zu denen zwiſchen welchen aller Groll und Zank aufgehöret hat, und die da wünſchen, daß die Kämpfer ſammt und ſonders aus der niedrigen zum leidenſchaftlichen Streit erhitzenden Atmosphäre zu der friedlichen Höhe kommen möchten, die Raum für alle hat, und wo die gröſte Mannigfaltigkeit von der Eintracht reinem Aether umfloſſen iſt. — Die in ſolchem Wunſche zuſammenſtimmen, weil ſie als Freunde der Vernunft und guter Sitten, den ernſten, feyerlichen und heiligen Character, den das weite Gebiet der göttlichen Religion haben ſoll, aller Berührung der Thorheit entzogen, und ihn ſo ihr unbefleckbar wiſſen wollen; weil ſie als Freunde der Sittlichkeit und Wohlfart der Menſchen ihr Verderben und ihre Leiden mit zartem Bruderſinn empfinden.

Aller Partheygeiſt hat ſich noch überall und in allen Zeiten lieblos und ungerecht bewieſen. Immer nur ſeinen Vortheil im Auge, zertritt er ſo lang und ſo viel, als nur kein Stärkerer ihn aufhält, vor ſich her Pflicht und Recht, um der andern Parthey, der er ſich neidiſch oder ſtolz entgegen ſtellt, den Vorſprung abzugewinnen, ſie zu demüthigen, zu ſchwächen, und am liebſten gar aufzureiben. Es iſt derſelbe gewaltthätige Geiſt, der in den Religionspartheyen, wie in den Staaten die Menſchen, oft unter dem Vorwand nur auf eigene Sicherheit bedacht zu ſeyn, verleitet, ſich vergröſſern, andere unterdrücken, und in ſchmählicher Abhangigkeit halten zu wollen. Gewiß iſt Gerechtigkeit der Religions- wie der bürgerlichen Geſellſchaften gegen einander anders nicht, als durch das Austreiben des egoiſtiſchen Partheygeiſtes, und dieſes wiederum nur dadurch möglich, daß ſich die Menſchen nicht nur in ihrer allgemeinen Verbindung kennen, und, mit allen ihren beſondern Haushaltungen, als zu einer groſſen Familie, zu einem Menſchenſtaat, gehörige ſich anſehen lernen; ſondern nun auch die für einen ſolchen nothwendig geltenden, ewigen und unveränderlichen Geſetze der Vernunft anzuerkennen, und ſich ihnen zu unterwerfen willig werden. Da iſt es eben der Zweck der Religion und der Kirche, dieſen Geſetzen mehr Kraft zu geben; zur Beobachtung derſelben ihre Mitglieder nicht ſo wohl zu verpflichten; denn das iſt ſchon vorher ihre Pflicht: als vielmehr ihnen zu derjenigen Tugendgeſinnung behülflich zu ſeyn, die, jemehr ſie ſich alles innere, moraliſche Böſe unterwirft, um deſto genauer auch das äuſſere Verhalten den Vorſchriften der Gerechtigkeit anpaſſen wird. Das Recht der Menſchen iſt nirgends ſicher, als bey der Achtung gegen ihre Pflicht. Gewalt kann durch ſich ſelbſt nur mit Verluſt der Freyheit und Moralität eingeſchränkt werden. Und wo ungerechte Menſchen ſind, da iſt nie Friede. Man ſieht alſo, wie die Kirche dem Staat vorarbeitet; wie ſelbſt die Idee eines Staatenvereins oder Völkerſtaats und des allgemeinen dauerhaften Frieden in demſelben mit einer andern zuſammenhängt, nehmlich mit der von einer allgemeinen Kirche das iſt, der allgemeinen Herrſchaft der durch Religion ſanctionirten, und, in ihrem eigenthümlichen Geiſte, geltend gemachten Tugendengeſetze. Und ſo würde die Annäherung zu Ideen, durch immer näheres Zuſammenrücken und Vereinigen der beſondern Kirchen auch die Annäherung zu jener beſtändig mehr vorbereiten und nach ſich führen.

§. 3.

§. 3.

Die Abſonderung beyder Kirchen von einander (§. 2.) zog eine Theilung der Kirchengüter nach ſich, wobey ſich ſogleich frägt: ob ſolche de jure geſchehen ſey, oder nicht? Alle Proteſtanten bejahen dieſes: ſie müſſen mithin alle über ihr Recht und die ſichern Gründe deſſelben einverſtanden ſeyn; ſie dürfen auch unter ſich ſelbſt keine Behauptungen gelten laſſen, mit welchen ihr gemeinſchaftlicher Gegner, der Katholicismus, der ihnen dieſes Recht ſtreitig macht, daſſelbe anfechten könnte. Handelten ſie gegen dieſe Regel; ſo würden ſie es entweder nach Grundſätzen thun, die ſie zu Katholiken machen, oder, wo dieß auch nicht der Fall wäre, ſo müßten ſie doch allemal zugeben, ihr Beſitz dieſer Güter ſey unrechtmäßig.

§. 4.

Die katholiſche Kirche erklärt ſich für die Eigenthümerinn nicht nur aller geiſtlichen, ſondern auch aller einmal von ihr ergriffenen, irdiſchen Güter, an welchen ihre Kinder nur ſo viel Theil haben, als die Mutter ihnen zu genieſſen giebt; ſie befiehlt aber allen, von jedem Gebrauch derſelben gegen ihre Satzungen, abzuſtehen. Wie ihr Clerus den Himmel nur den ihrigen öffnet, den andern Sterblichen verſchließt; ſo hält er es auch mit den Gütern dieſer Erde; ſo lange nehmlich die Götter derſelben nichts dagegen einzuwenden haben; dieſe ihre zu mächtigen weltlichen Söhne ſich durch den von den geiſtlichen dieſen Gütern aufgeprägten heiligen Charakter der Gottgeweihten davon abhalten laſſen. Die Gewaltigen der Erde ſieht ſie nur als ihre Diener an, die deßfalls gehorſam ihren Willen vollziehen ſollen. Ihr Proteſtanten, ſagt ſie uns, ſeyd mir entlaufene Kinder, immer verpflichtet in den Schoos eurer Mutter zurückzukehren; denn pflichtvergeſſen trennt ihr euch, von einer Kirche, deren Geſetzen alle Chriſten ſtets unterworfen ſeyn und bleiben ſollen — und vollends gar die kirchlichen Güter an euch zu reiſſen: nichts kann euch dazu berechtigen, durch eure Gewalthätigkeit in euern Händen, werden ſie in Ewigkeit nicht das Eurige ſeyn, ſondern Raub, den ihr zu allen Zeiten zurückzugeben ſchuldig ſeyd. Wie retten nun dagegen die Proteſtanten ihr Recht dazu? Sie antworten nehmlich: Wahrheit und Sittlichkeit ſind die Güter der groſſen Kirche, deren Stifter Jeſus Chriſtus iſt; ſie dem Verſtand und Willen des Menſchen aufzuzwingen, verſtattet ihr Stifter eben ſo wenig, als die Natur der Sache ſelbſt — nur für den, der die

Wahrheit in ihren Gründen erkennt, iſt ſie das, was ſie iſt; und was ſittlich ſeyn ſoll, muß durch freye Willkühr bewirkt ſeyn. Das Reich Gottes iſt himmelweit von allem Irdiſchen unterſchieden, und hat damit gar nichts gemein; ſein göttlicher Urſprung iſt überſinnlich und unbegreiflich; es ſoll aber inwendig im Menſchen ſeyn, das heißt; er ſoll ſich ſelbſt zu einem Bürger deſſelben machen, nicht weniger darum, weil das, als ſo bald und ſo ferne es in ſeiner Selbſtthätigkeit liegt. Als ein ſolcher muß er Religion haben, die er nun zwar nur, durch ſeine freye Entſchließung dazu, annehmen kann; die aber doch auch, als etwas Objectives, das er nehmen ſoll, ihm gegeben ſeyn muß. Ohne ſie, ob zwar wohl mit der nothwendigen Anlage zur Religion, gebohren, bedarf er zu ihrer Entwickelung äuſſerer Erweckungs- und Nahrungsmittel, gleichſam den Stoff, den ſein geiſtiger Bildungstrieb faßt und bearbeitet, wodurch ſie bey ihm angebaut wird, und ſich ſelbſt immer weiter anbaut. Ein ſolches Bedürfniß bleibt ihm aber ſo lange er lebt, weil die Religion in ihm nie den höchſten Grad der Ausbildung erreicht, ſondern darinn mit ſeiner Annäherung zur ſittlichen Vollkommenheit gleichen Schritt hält. Dieſe Bedürfniß, ſo gut er kann und will, durch die für ihn vorhandene Mittel zu befriedigen, muß nun allezeit ihm ſelbſt überlaſſen bleiben. Legt ihm das vollkommenſte Syſtem von Religionslehren vor Augen: ihr könnt es ihm weder einzaubern noch einbläuen; was davon ſein Eigenthum werden ſoll, das muß er anzunehmen fähig und willig ſeyn. — Die Religion, die der Menſch haben ſoll, dieß Bedürfniß ſeines unſterblichen Geiſtes, muß er ſich aus allem dem, was ihm gegeben werden mag, nehmen, und ſich ſelbſt geben. Der Gebrauch aller ihrer Hülfsmittel hängt ſo, wie der ſeiner eigenen Fähigkeiten ſelbſt, von ihm ſelbſt ab: er hat allein darinn für ſich zu ſorgen, und niemand kann ſolches für ihn weiter thun, ſobald er einmal ſorgen kann. Der Proteſtant erkläret daher den Zwang der Kirche für ganz unſtatthaft, ja ſelbſt für ungerecht; weil derſelbe den Menſchen des weſentlichſten Theils ſeiner angebornen Freyheit, den er nie verlieren oder aufgeben darf, beraubt: ihn alſo nicht zu dulden, iſt nicht nur ſein Recht, ſondern auch ſeine Pflicht. Hängt nun die Befriedigung ſeines, vorhin angezeigten Bedürfniſſes von gewiſſen äuſſern Anſtalten, zum Unterricht und deſſen Belebung durch die Empfindung, ab; ſo muß die Wahl und Einrichtung derſelben ebenfalls ganz ſeine eigene Sache ſeyn. Das Daſeyn und Beſtehen dieſer äuſſern Anſtalten, in Kirchen und Schulen, in dabey anzuſtellenden Lehrern und andern Dienern, erfordert gewiſſe irdiſche Güter, vereinigen ſich mehrere zur Errichtung ſolcher Anſtalt, für ſich und andere, auch, bey Vorausſetzung desgleichen Bedürfniſſes in

allen

allen ihren Nachkommen, für dieſe; widmen ſie dazu das nöthige Vermögen; ſo bildet ſich eine ewige Geſellſchaft, deren Mitglieder alle in rechtlichen Mitbeſitz der Nutznieſſung jener Güter ſich befinden. — Zu allen Zeiten wird es alſo eben ſowohl bey ihnen ſtehen, ſie nach ihrer Einſicht und ihrem Gefallen zweckmäßig zu verwenden, als Güter und Anſtalten für nichts anders, als für die Religion, da ſind, die ſelbſt ihre freye Wahl ſeyn muß. Es iſt von den Proteſtanten in Abſicht der quäſtionirten Kirchengüter nichts weiter geſchehen, als daß ſie es ihrer Vernunft erlaubten, die Wahnbegriffe zu zerſtören, die denſelben einen unmöglichen Eigenthümer gaben; und, nachdem ſich dieſes eingebildete Weſen aus ihrem Glauben verlohren hatte; ſo ſahen ſie ſich nunmehro in einem rechtlichen Beſitz dieſer Güter, der zwar bisher vor ihren Augen verborgen, aber darum nicht weniger immer als der ihrige da war. Der Götze kann das Opfer nicht brauchen, das der Aberglaube auf ſeinen Altar legt; die erwachte Vernunft nimmt es für die Menſchen zurück.

Anmerk. Die Handlungen der fränkiſchen Könige in den ältern Zeiten, und ſo viele Beyſpiele in den neuern, vornehmlich die Handlungen Kaiſer Joſeph II. bezeugen, daß auch Katholiken, nicht bloß Proteſtanten ſo gedacht haben.

§. 5.

Wenn daher die Einwohner eines Landes, oder Mitglieder einer Gemeinde vom Katholicismus zum Proteſtantismus übertreten; ſo ſind die darinn gelegene Kirchengüter de facto die ihrigen — nicht erſt geworden, ſondern in dieſer ihrer althergebrachten Eigenſchaft nur erſt erkannt. — §. 4. — Jeder nimmt alsdann das Seinige zu ſich; die Gemeinden was ihrem beſondern Kirchenweſen gewidmet, die zur proteſtantiſchen Kirche des Landes verbundenen Gemeinden als Gemeinweſen; alles, was vorher nicht für jede inſonderheit, ſondern durch und für den Religionsbegriff aller da war.

Der Proteſtant behauptet das Recht aller Mitglieder der Kirche, im Mitbeſitz ihrer Güter zu ſeyn, und (freylich wohl durch ihre Repräſentanten, und unter der Oberaufſicht des Staatsoberhaupts) über ihre Verwendung zu diſponiren. Wer ihnen dies Recht abſpricht und die Kirche zu ihrem Eigenthümer macht, iſt Katholik. Dieſer beſteht in der Hinſicht unter einer Vormundſchaft, die ihm den beliebigen Gebrauch des Seinigen verwahrt; jener iſt mündig (ſui juris) und nach dem ihm zu-

ſtehenden jure diſponendi de re ſua zieht er alſo auch ſein Vermögen aus der Vormundſchaft. So giebt es proteſtantiſche Kirchengüter nur im Gegenſatz mit katholiſchen.

§. 6.

Giebt es eine Pflicht für jeden Menſchen, die ihm gebietet, mit andern, zur wechſelſeitigen Beförderung der Religion und Moralität, in jene Geſellſchaft, die Kirche heißt, zu treten; ſo iſt dieſer ihr Daſeyn ſelbſt eine nothwendige Forderung der Vernunft; ihre Erhaltung iſt, wie ihre Errichtung, eine, durch die Menſchheit überhaupt gebotene, Pflicht. Zwar kann niemand zum Eintritt in dieſelbe gezwungen werden, wohl aber dazu, keinen andern daran zu hindern. Einem jeden Mitgliede ſteht es frey aus der errichteten Kirche wieder heraus zu treten; aber ſie ſelbſt, nachdem ſie einmal da iſt, zu zerſtören, und ſomit andere ebenfalls zum Austritt zu nöthigen, oder Menſchen, die neben ihm, und an ſeiner Stelle nach ihm, leben werden, den Eintritt unmöglich zu machen; dazu iſt keiner berechtiget. Auch die Uebereinſtimmung einer, wenn auch noch ſo groſſen Stimmenmehrheit, kann den Mitgliedern kein ſolches Recht geben. Wenn freylich alle darüber einig werden könnten; ſo löſte ſich die Geſellſchaft von ſelbſt auf; aber dieſer Fall iſt eine Unmöglichkeit, weil immer Unmündige in ihr vorhanden ſind, die in ihrer perfektiblen Menſchheit ein angebohrnes Recht auf Erziehung und Bildung zu würdigen Mitgliedern einer wahren Kirche haben: dieſe, durch die vorhandene Anſtalten dazu, ihnen angedeihen zu laſſen, dazu können Eltern und Vormünder genöthiget werden; jener ihrem Recht entſpricht in dieſen nicht blos eine Gewiſſens-, ſondern eine wirkliche Rechtspflicht, die ein Gegenſtand äuſſerlicher Geſetzgebung ſeyn kann. Zwar befaßt ſchon die Abſicht der Einrichtung einer Kirche nicht blos die, ſich jetzt zu ihr ſammelnden, Menſchen, ſondern auch deren Nachkommen, in einer ſtets fortgehenden Folge von Geſchlechtern: indeſſen ſtünde doch, ihre Unverletzlichkeit für dieſe, keineswegs aus jener Abſicht der Vorfahren herzuleiten, im Falle ſolche auf nichts weiter, als veränderliche Meynung gegründet wäre. Aber weil dieſe Abſicht aus der moraliſchen Natur des Menſchen, die er nie verlieren, nie aufgeben kann und darf, nothwendig hervor geht, ſo involvirt ſie etwas unveränderli-

ches,

ches, die Verbindlichkeit für alle künftig lebenden, ſich die vorhandene Stiftung heilig und unverletzlich ſeyn zu laſſen. Die Zerſtörung der Kirche liegt nicht in den rechtlichen Grenzen einer Geſellſchaftsgewalt der zu irgend einer Zeit in ihr lebenden Menſchen, den zu ihrem Beſtehen erforderlichen äuſſern Anſtalten iſt der Staat ſeinen Schutz ſchuldig, ſo wie ſie deſſelben bedürftig ſind. Und dieſer Schutz iſt zugleich der einzige Punkt, in welchem nach naturrechtlichen Begriffen, (da Sittlichkeit und öffentliche Gerechtigkeit in keinem Falle mit einander in Streit gerathen können, auch in das Gebiet der letztern die Handlungen der Kirchenglieder nicht als ſolche, ſondern nur in ſoweit gehören, als ſie, wie andere Handlungen des Bürgers, Gegenſtände einer äuſſern Geſetzgebung ſeyn können) Kirche und Staat in Verbindung ſtehen — hier, und ſonſt nirgends, iſt ſie, als eine gewaltloſe myſtiſche Perſon, durch ihr Bedürfniß vom weltlichen Arme abhängig, der ihr nur Gerechtigkeit, keine Wohlthaten erzeigen kann, und dem ſie ſich eben ſo wenig zum dienſtbaren Werkzeug überläßt.

§. 7.

Es haben daher die in einem Zeitalter beyſammen lebenden Mitglieder einer Kirche über die Güter derſelben nur ein Dominium utile. Denn dieſe für ſie vorhandene, und ihr gewidmete, Güter ſind die Bedingung der Exiſtenz und möglichſten Erreichung des Zwecks der Kirche, mithin eben ſo nothwendig da, als dieſe ſelbſt. Sind nun die zeitlichen Mitglieder derſelben nicht berechtiget, zu ihrer Zerſtörung, (§. 6.) ſo dürfen ſie auch das Vermögen derſelben nicht als ein Eigenthum anſehen, womit ſie machen könnten, was ſie wollen. In der deſpotiſchen Verfaſſung einer reinen Demokratie könnten ſie es wohl durchſetzen, nachdem ſie keine Kirche mehr wollten, ſich in das gemeinſchaftliche Gut zu theilen, oder es ſonſt zu entfremden: aber würden ſie auch recht daran thun? Gewiß nicht. — Sie handelten nicht nur gegen ihre Selbſtpflicht: was ſie allenfalls mit ihrem Gewiſſen allein auszumachen haben mögten; ſondern ſie würden auch in ihren Nachkommen die Menſchheit lädiren; an welcher Läſion ſie, in einer wahren repräſentativen Verfaſſung, durch das Staatsoberhaupt gehindert werden müßten. (§. 6.) Sie ſind nichts weiter, als nutznießliche Beſitzer von Gütern, deren wahrer Eigenthümer die Menſchheit, ihnen ſelbſt nur einen bedingten Mißbrauch, daß nemlich vermittelſt derſelben kein anderer, als ihr nothwendiger Zweck, wozu ſie gewidmet ſind, nach beſtem Wiſ-

ſen und Gewiſſen befördert werden ſoll, ſie nur dazu verwendet werden ſollen, verſtattet. Der Zweck iſt beſtimmt vorgeſchrieben, nur die Art und Weiſe ſeiner Beförderung bleibt dabey freygeſtellt: allemal aber fordert der Eigenthümer ſeine Güter aus den Händen des Nutznieſſers unverſehrt für die Nachwelt zurück.

1. Anmerk. Die Politik mag wohl hie und da, nach ihrer böſen Gewohnheit, wo ſie kann, Menſchen wie die Thiere an ihren Wagen und Pflug zu ſpannen, und ſich ohne Schonung an allem zu vergreifen, ſo bald es nur zu ihren Abſichten brauchbar zu ſeyn ſcheint, auch die Religion ſelbſt zur Staatsſache machen, ſie zu einem Mittel, die Menſchen deſto beſſer zu zügeln und zu leiten, modeln und herabwürdigen wollen: im Naturrechte dürfte vielleicht kein anderer, als der angegebene Grund anzutreffen ſeyn, wornach der Staat, deſſen erhabener Zweck dahin geht, die Menſchenrechte überhaupt ſicher zu ſtellen, berechtiget wäre, dem Beginnen einer Gemeinde Einhalt zu thun, wenn ſie etwa ſich einfallen lieſſe, die bey ihr vorhandenen Kirchengüter anzugreifen, um ſie, mit Aufhebung alles ihres Kirchenweſens, unter ſich zu vertheilen. Es verhält ſich damit nicht, wie z. B. mit Büchern einer Leſegeſellſchaft, deren Mitglieder nach und nach durch Sterben oder Austreten ſich verlohren haben — jene Güter werden, in dem angenommenen Falle, nicht, wie dieſe Bücher, res nullius. Die Mitglieder der beſagten Geſellſchaft, wenn ſie gleich nicht mehr aus ihren erſten Stiftern, ſondern nur deren Nachkommen, beſteht, können mit Recht die Bücher unter ſich vertheilen: und in der letztern Vergleichung könnte unſre Gemeinde, ihr Verfahren zu rechtfertigen, denken. Sie kann aber nicht ſagen, ihre proteſtantiſche Freyheit erlaube ihr ſolches. Man würde entgegnen: ihr befindet euch, als Proteſtanten, nur darum im rechtlichen Beſitz dieſer Güter, weil ihr mit euern Vorfahren an einer und ebenderſelben Menſchheit Theil nehmet, an welcher ſo gut wie ihr ſelbſt, auch eure Kinder Theil nehmen — (ſeyd bloſſe Nutznieſſer derſelben) im Verhältniß auf dieſe habt ihr Pflichten, und dieſe haben gegen euch Rechte, welche, was eure kirchlichen Güter betrift, ſich nicht etwa nur von der gutgemeinten Abſicht ihrer erſten religiöſen Stifter, oder deren, annoch gültigen, Willenserklärung, daß ſie zu keinem andern, als dem Zweck der Religion, gewidmet ſeyn ſollten, herſchreiben; ſondern tief in der menſchlichen Natur ſelbſt, in ihrer Beſtimmung zur Religion und Sittlichkeit ihren Grund haben — ihr könnt daher in Anſehung ihrer keine andere Freyheit haben, als diejenige, welche mit der Freyheit eurer Nachkommen, nach einem allgemeinen, den Zweck der Menſchheit in dieſen, wie in euch, reſpicirenden Geſetz, zuſammen ſtimmt — und dieſes lautet ſo: du darfſt ein moraliſch perfektibles Weſen, dem du das Daſeyn giebſt, eben ſo wenig der nothwendigen Mittel zu ſeiner moraliſchen Vervollkommnung, als derer, die ihm zu ſeiner phyſiſchen Erhaltung unentbehrlich ſind, berauben; es ſoll ihm vielmehr eben ſo möglich ſeyn, als dir ſelbſt es iſt, deßfalls ſeine Pflicht gegen ſich ſelbſt und die Welt zu beobachten. Fände der Landesherr für nöthig, einer ſolchen

Gemeinde,

Gemeinde, die ſich zu keiner Religion und zu keinem Kirchenweſen mehr verſtehen wollte, aus dem Lande zu entfernen; ſo müßt ihr verſtattet ſeyn, ihr Eigenthum mitzunehmen. Würde er ihr auch wohl die Kirchengüter dafür gelten laſſen? Ich glaube nicht. Aber warum ſollt' er ſie ihnen nicht laſſen? Iſt es nicht, weil es dem Staat obliegt, für die Erhaltung der Kirche zu ſorgen; ſo weiß ichs nicht? Auch wenn jene mit ihren Kindern wegziehen, ſo wird doch ſein Boden bewohnt ſeyn; an jener ihre Stelle treten andere, und der Staat hat ſich nur um deſſen Bewohner überhaupt zu bekümmern; ihm gilt es gleich, ob es dieſe oder andere ſeyn mögen.

2. Anmerk. Wenn man übrigens den reich nennt, der mehr hat, als er braucht; ſo kann vom Reichthum der Kirche nicht die Rede ſeyn; ſie braucht keinen, auch will ſie keine Müßiggänger nähren. Ueberflüſſige Güter nimmt und benutzt der Staat für ſich.

3. Anmerk. Das Beyſpiel der in einer Stadt für ihr Armenweſen vorhandene Stiftungen ſcheint, mit den Rechten der hülfsbedürftigen Menſchheit in ihr, für unſere Sache ſehr erläuternd zu ſeyn.

§. 8.

Die Kirche hat ihren Religionsbegrif, den ſie ſich nach ihrer Freyheit, im Proteſtantism (durch Repräſentanten die ſie desfalls, jedoch immer mit Vorbehalt des jedem Mitgliede zuſtehenden Rechts der Prüfung, ihr Vertrauen ſetzt) ſelbſt giebt, und von niemand aufdringen läßt. (§. 1.) — Sie hat und erhält ihn durch freye Zuſammenſtimmung ihrer Mitglieder, die ſich ihrer eigenen Vernunft- und Gewiſſensfreyheit durch dieſe Handlungen derſelben, weder berauben dürfen noch wollen. Er ſelbſt iſt daher für ſie jederzeit von einem veränderlichen Inhalt. Eine zuſammengeſetzte proteſtantiſche Kirche kann, in Abſicht ſeiner, keineswegs die Vernunft- und Gewiſſensfreyheit der mit ihr verbundenen einfachen Kirchen, oder Gemeinden, einſchränken, da ſelbſt die letztere bey ihren Mitgliedern ſolches zu thun, nicht berechtigt ſind. Jede Gemeinde kann daher, unbeſchadet ihrer Verbindung mit andern zu einer chriſtlich proteſtantiſchen Kirche, ihren Religionsbegriff, der bey ihr öffentlich ſeyn ſoll, ſelbſt beſtimmen, ſo lange er nur das Weſen eines chriſtlich proteſtantiſchen beybehält; und ſie thut ſolches nach einem Geſetz, das in einer freyen Kirche, die Rechte aller gleich macht: die Freyheit eines jeden ſoll allen heilig ſeyn. (§. 1.)

§. 9.

Jedem Mitgliede der Kirche bleibt es überlaſſen, den öffentlichen Religionsbegriff derſelben nach ſeinem eigenen Religionsglauben zu prüfen, zu beurtheilen, ob nicht vielleicht darinn etwas mit ſeinem Gewiſſen unverträgliches enthalten ſey, was

es nöthigen könnte ſich öffentlich dagegen zu erklären und davon loszuſagen; oder ob dabey, diejenige Toleranz Platz finde, die er ſich in Abſicht der (obwohl, wie er denkt, irrigen) Meynung, andere erlauben kann, ja ſelbſt, zu beweiſen, ſchuldig iſt, wenn es nicht ſeine Privatmeynungen, die ja auch irrig ſeyn können, allen andern widerrechtlich aufdringen will — ſonach alſo über ſeine Berechtigung, ein ſolches Mitglied zu ſeyn und zu bleiben, ſelbſt zu entſcheiden. Ihm ſteht es frey, auszutreten, aber nicht der Kirche, es auszuſchlieſſen. Wenn der Einzelne, auch ſeiner, vom öffentlichen Lehrbegriff abweichenden, Meynung bekannt werden läßt; ſo thut er es nach ſeiner Freyheit, um ſeine, wie er, fehlbaren Brüder beſſer zu belehren, oder von ihnen beſſere Belehrung zu erhalten, und die Kirche kann mehr nicht thun, als ihm entweder dieſe zu geben, oder ſie von ihm anzunehmen. (§. 1.) Uebrigens laſſen beyde einander in Ruhe, denn den Kirchenfrieden ſtören, kann das nicht heiſſen, wenn man die Wahrheit ſucht; ſondern wenn man es auf eine intollerante Weiſe thut. Sie, die Wahrheit, muß nun einmal unvermeidlich, in einer freyen Kirche mit dem Heere der Irrthümer eben ſowohl, wie die Tugend mit den Laſtern der der Menſchen, in ſtetigem Kriege ſeyn. — Dieſelbe Bewandniß hat es augenſcheinlich noch mehr mit jeder Gemeinde im Verhältniß zur zuſammengeſetzten Kirche: jene kann in dem gemeinſchaftlichen Religionsbegriff vielleicht Urſache finden, ſich von dieſer zu trennen; aber nicht ausgeſchloſſen werden; weil dieſe keine Glaubensgerichtsbarkeit über jene haben kann. (§. 1.) Ausſchlieſſung fände nur dann Statt, wenn durch Handlungen die Ordnung des Ganzen geſtört werden wollte, die aber keine Glaubensregeln, ſondern nur Vorſchriften des Verhaltens, in Beziehung auf andere, enthält. Was kein Recht eines andern verletzt, das muß hier, wie überall jedem frey ſtehen. Wohl kann man ſich in der zuſammengeſetzten Kirche, ſelbſt über auſſerweſentliche Beſtimmungen eines gemeinſchaftlichen Religionsbegriffs vereinigen: nur hat man alsdann denſelben nicht als eine, für alle, im Verband befindliche, Gemeinden, nach allen ſeinen Beſtimmungen, ſtets verbindliche, Glaubensnorm anzuſehen. Ein ſolcher Religionsbegriff iſt nichts weiter, als eine temporäre Lehrnorm, wobey man den doppelten Zweck haben kann: 1) dem Sektenweſen zu wehren — 2) die Lehrfreyheit der Diener der Kirche dieſer ihrer eigenen zu ſubordiniren. Was den erſten Punkt betrifft; ſo ſieht man leicht, daß nicht die, aus der Freyheit nothwendig entſpringende, Verſchiedenheit in Lehrbeſtimmungen und, durch das Chriſtenthum ſelbſt nicht ausdrücklich ſtatuirten, Gebräuchen, die alſo beyde nicht zum Weſen einer zuſammengeſetzten chriſtlich proteſtantiſchen Kirche ge-

gehören; ſondern von der Mehrzahl der Gemeinden, und deren Repräſentanten, widerrechtlich etwa prätendirte, Einförmigkeit, Sekten machen wird.* In Anſehung der Lehrfreyheit iſt zwiſchen Gemeinden kein ſolches Verhältniß, wie zwiſchen ihren Individuen unter ſich: was in einer von jenen gelehrt wird, iſt blos die Sache dieſer, und es geht die andern nichts weiter an. So kann man ſich denn über die Aufnahme veränderlicher Dinge in einer, der gemeinſchaftlichen Kirche gemeinſchaftlich ſeyn ſollenden, Lehrnorm zwar wohl bereden; aber ſich nicht dazu wechſelſeitig, in einem Vertrag, verbindlich machen. Es wäre dies ein unmoraliſcher Vertrag, alſo nicht einmal ein Act der Freyheit, in welchem ſich alle und jede Gemeinden, um ihre active und paſſive Lehrfreyheit brächten; indem ſie ſolche (wie im Katholicismus (§. 1.) von einer Authorität, der Mehrheit der Stimmen, der ſie, als Proteſtanten nicht das geringſte Gewicht beylegen dürfen, abhängig machten. Die Annahme und Beybehaltung einer ſolchen Lehrnorm iſt alſo für jede Gemeinde etwas beliebiges; ſie kann darinn, wie in andern, den äuſſern Gottesdienſt betreffenden, Dingen, nach Gefallen Veränderungen machen, ohne daß andere mit etwas weiterm, als allenfalls gutem Rath drein zu reden hätten, und ohne daß ſie dadurch ihre Verbindung und Verbindlichkeiten gegen dieſe verletzen ſollte. Die Gemeinden und deren Mitglieder unter einander, handeln hiebey nach einem und eben demſelben Grundſatz, obgleich deſſen Anwendung für beyde ſehr verſchieden ausfällt, weil ſich bey erſtern die Freyheit erweitert, indem ihre Verbindung unter ſich nicht die nehmliche iſt, wie unter dieſen in einer Gemeinde: — kein Theil hat gegen den andern mehr Recht, als er dieſem auch gegen ſich, nach dem Geſetze proteſtantiſcher Freyheit, zugeſtehen ſoll. Dem gemäß bleibt dem Gemeindsgliede nur die Alternative: entweder zur Annahme und Beybehaltung ihrer mehr oder weniger willkührlich beſtimmten Lehrnorm, ausdrücklich oder ſtillſchweigend, mitzuwirken, oder auszutreten. Die Gemeinde hat weder das eine noch das andere in der gröſſern Kirche, nöthig, weil die Sache das Verhältniß aller gegen dieſe gar nichts angeht. In dieſer Hinſicht ſind offenbar die Rechte der Gemeinden mit denen ihrer Glieder in der Kirche nicht ſo ganz einerley, als man gewöhnlich annimmt, dieſe mit jenen nicht von gleichem Umfang.

* 1. Anmerk. Nichts iſt gewiſſer, als daß der Proteſtantismus, der die Grundſätze einer wahren Kirche, die für alle ſeyn, alle in ſich vereinigen kann, enthält, durchaus alles Sektenweſen verabſcheut. Von ihm gehen eigentlich nie Sektirer aus; dieſe ſind Glaubensdeſpoten, die keine chriſtliche Freyheit in andern ehren. Es iſt eine von den Ungerech-

rechtigkeiten mehr, deren ſich ſo oft die ſogenannten herrſchenden Kirchen, in herrſch-ſüchtiger Verblendung, ſchuldig machen, chriſtliche Religionsgeſellſchaften, die ſie durch unproteſtantiſche Herrſchſucht nöthigen, ſich von ihnen zu trennen, Sekten zu ſchimpfen, während ſie doch beym Lichte beſehen, ſelbſt der ſektiſche Theil ſind.

2. Anmerk. Was einmal vernünftig wahr und recht iſt, das behält immer ſeine Gültigkeit und dringt auf Realiſirung, dem muß jederzeit ſo viel, als nur immer möglich iſt, nachgelebt werden, wenn es gleich allererſt durch allmähliges Nachgeben und Zurückweichen ſo vieler widerſtrebenden Dinge, ſeine immer weitern Ausführbarkeit, im Fortgang der Zeit, erhält. Will man ſagen, bey dem größten Theil proteſtantiſcher Chriſten finde nur Erziehung zur Freyheit des Proteſtantismus, dieſe ſelbſt aber noch lange nicht Statt: ſo müſſen doch diejenigen, die ſich hiebey als die berufenen Vormünder betrachten, ihr Geſchäfte wenigſtens nicht deſpotiſch, ſondern proteſtantiſch, und ſo führen, daß man ſich dem Ziele immer mehr nähere.

3. Anmerk. So müßten denn auch die Gemeinden ihre Prediger ſelbſt wählen? Allerdings, nur ihre Repräſentanten, als ſolche, können ſie ihnen geben. Die katholiſche Kirche beſtellt ihre Beamten; die proteſtantiſche ernennt ihre Diener.

§. 10.

Das Reformationsrecht iſt alſo nach dem vorigen §. in den Gemeinden, und ſie werden es am beſten durch ihre Repräſentanten ausüben. Aber noch mehr; einfache und zuſammengeſetzte Kirchen ſind ſogar verpflichtet, ſich den Weg zum Beſſern immer offen zu halten, und alles mit Klugheit und Sorgfalt zu entfernen, was ihn etwa verſperren möchte. (§. 1.) Und iſt es ihnen für ſich ſchon zu keiner Zeit erlaubt, ihr Fortſchreiten zum Vollkommnern durch einſchränkende Verordnungen ſich unmöglich zu machen; ſo können ſie natürlich noch weit weniger berechtigt ſeyn, für ihre Nachkommen desfalls ein non plus ultra zu ſtatuiren.

Anmerk. Das Reformationsrecht der Landeshoheit kommt mit dem unſrigen, wenn ſich nur beyde in ihren natürlichen Grenzen halten wollen, in keine Kolliſion. Jenes, als etwas blos Negatives, iſt auch gar nicht, was die Wortbedeutung zu beſagen ſcheint.

§. 11.

Die äuſſern Erhaltungsmittel der Kirche, ihre Güter, ſind immer zugleich als Mittel ihrer möglichen Vervollkommung anzuſehen; weil dieſe, im Proteſtan-

tismus, zu ihrem Weſen gehört. (§. 1.) Keine proteſtantiſche Religionsgeſellſchaft hat daher das Recht, die Anwendung dieſer Mittel auf eine für alle Zukunft unabänderliche Bewahrung der zur Zeit in ihr beliebten äuſſern Anordnungen, einzuſchränken; jede iſt verpflichtet, ſie ſtets zur möglichen Verbeſſerung derſelben zu benutzen. (§. 10.) In jedem folgenden Zeitalter haben die Nachkommen daſſelbe Recht und dieſelbe Pflicht ihrer Vorfahren: als gleichmäßig, ſo wie dieſe im freyen proteſtantiſchen Mitbeſitz der Kirchengüter. Es können daher letztere von ihren Beſitzern, weder für ſich, noch für ſpätere Generationen, mit einer vorhandenen Dogmatik, als einer gewiſſen Summe, durch Zeit, Philoſophie und Schriftgelehrſamkeit ſo und ſo beſtimmter, Lehrmeynungen, (auch wenn ſolche ſelbſt nicht, durch den Widerſpruch anderer, zur Zeit vorhandener, Philoſopheme und Auslegungen, ſich noch als problematiſch darſtellten, ſondern zumal allgemein verbreitet und gültig wären) nothwendig verbunden, und ihr gleichſam, als ein, zu ewigen Zeiten, nicht mehr von ihr zu trennendes, Eigenthum beygelegt werden. Wenn man ſich anders ſelbſt recht verſteht; ſo können ſie nimmermehr etwas anderm, als der Form des reinen chriſtlichen Proteſtantism gewidmet ſeyn — nie ſoll die Autorität einzelner Lehrer ihnen ihre Namen geben.

§. 12.

Es mag zwar wohl in einer Gemeinde wegen des öffentlichen Religionsbegriffs Zwieſpalt entſtehen; aber, vernünftiger Weiſe, nicht eben ſo wohl auch in der zuſammengeſetzten Kirche. (§. 9.) Der letztern kommt es mit Vorbeygehung alles, theoretiſch unendlich verſchieden beſtimmbaren, lediglich auf die nothwendigen praktiſchen Grundſätze eines proteſtantiſchen Syſtems an. Jene, die Gemeinde hat ihre eigene Kirchengüter, die bey einer Trennung in ihr, ſo lange getheilt werden müſſen, bis ſich ihre Mitglieder wieder vereinigen können. Dieſe, in einem Lande alle, zu einem Gemeinweſen, verbindend, hat auch die ihrigen. (§. 5.) Nun iſts möglich, wiewohl ganz unnöthig, daß die Gemeinden ſelbſt unter ſich über einen beſtimmtern Religionsbegriff einig ſeyn wollen, (§. 9.) aber es nicht werden können. Trennen ſie ſich ſonach, um wieder beſondere, in gewiſſen Punkten von einander abweichende, proteſtantiſche zuſammengeſetzte, Kirchen zu errichten; ſo werden ſie auch das vorhingemeinſchaftliche Kirchengut unter dieſe vertheilen, allein es werden dieſe, nicht weſentlich, nur durch Aufnahme ungehöriger und heterogener Dinge, ver-

ſchiedene Kirchen, ihre unterſchiedene Beſitzungen nur ſo ferne und ſo lange haben, als man ſich einander in ſeinen weſentlichen proteſtantiſchen Eigenſchaften verkennt, und ſich aus Mißverſtand, Sekten- und Partheygeiſt, oder was immer für Urſachen, trennt. — Dieſe Urſachen der Trennung können äuſſerlich fortwirken, und ihre Vereinigung iſt nichts deſtoweniger in der Vernunft ſchon da. Ja man kann hoffen, daß es mit der Zeit, der Vernunft auch gelingen werde den Proteſtantismus von allem zu reinigen, was anmaßlicher Dogmatismus ihm aufzudringen ſuchte. Wohl mit mehrerm Rechte, als Lavater ſagte: wenn nur Chriſtus geprediget wird, mag jeder vernünftiger proteſtantiſcher Chriſt ſagen: wenn nur unſer chriſtlicher Proteſtantismus erhalten, und ſein edler Zweck unter den Menſchen befördert wird.

§. 13.

Bey ſolchen Spaltungen (§. 12.) müſſen die vorhin gemeinſchaftlich beſeſſenen Güter, um zweckmäßig benutzt zu werden, vertheilet werden; und jedem Mitgliede kommt, als eine nothwendige Folge ſeines bisherigen Mitbeſitzers (§. 5.) ein verhältnißmäßiger Antheil an denſelben zu. Religionsbegriff und Kirchengüter ſind für Menſchen da, um ihnen nützlich zu werden: dieſelbe proteſtantiſche Freyheit, die den Inhalt von jenem beſtimmt (§. 8.) beſtimmt auch die Anwendung von dieſen (§. 11.).

§. 14.

Aber auch den aus einer, der, durch Trennung in einem Lande entſtandenen proteſtantiſchen Kirchen, in eine andere allmählig, im Verlauf der Zeit, Uebertretenden, wie nicht weniger deren Nachkommen, bleiben ſtets ihre Rechtsanſprüche auf einen, noch nicht empfangenen, verhältnißmäßigen Antheil an den Gütern der Kirche, die ſie verlaſſen haben — Anſprüche, denen nur durch gegenſeitige Ausgleichung ſatisfacirt wird. Und zwar gründen ſich dieſelben beſtens ſowohl darauf, daß ſie ja Proteſtanten bleiben, (§. 12.) als auch auf einen Mitbeſitz derſelben, der ihnen weder durch ihre Vorfahren, noch ſonſt jemand entzogen werden könnte. — (§. 7. vergl. §. 11.)

1. Anmerk. Es laſſen dieſe Güter eigentlich, wie man ſieht, gar kein anders Prädicat zu, als das, proteſtantiſch zu ſeyn; das Dominium utile darüber muß bey den im Lande befindlichen, noch ſo ſehr von einander abweichenden, wenn nur proteſtantiſchen, Kirchen zu allen Zeiten gleich vertheilt ſeyn; und alle desfalſige Ungleichheit, es mag nun ſolche bisher dageweſen ſeyn, oder allererſt aus mancherley Veränderungen, entſtehen, macht der Gerechtigkeit ſo lange Verdruß, bis ſie die, von ihr verlangte, Gleichſtellung in ihrer Wage hat.

2. Anmerk. Man ſeze den Fall: eine proteſtantiſche Gemeinde, die ſich nach ihrem beſondern Religionsbegriff (z. B. evangeliſch reformirt) nennt, ſtirbt nach und nach aus, und ihre Kinder und andere, die an ihrer Statt zum Vorſchein kommen bilden eine proteſtantiſche Gemeinde von einem andern Religionsbegriff (z. B. dem evangeliſch lutheriſchen), wem bleiben die von erſterer beſeſſenen Kirchengüter? Ohne Zweifel wohl der neuen, jener nachgewachſenen, Gemeinde. Frägt man aber doch, mit welchem Grunde Rechtens dies geſchehe? ſo würde es ſchon hinreichen, zu ſagen: weil Gemeinderechte eben ſo, wie Privatrechte, auf die Nachkommen vererbt werden. Nur muß man dabey, wenn der Grund Stich halten ſoll, annehmen, daß der ſpecifiſche Unterſchied zwiſchen beyden Gemeinden, in ihren Rechtsverhältniſſen nichts verändere, in dem dieſe gänzlich auf dem Proteſtantismus beruhen, der gar nichts mit Dogmatiſiren zu thun hat, es jedermann frey läßt. (§. 12.) Man kann aber auch noch weiter dafür anführen, daß ſie als rechtliche Nutznieſſerin in die Stelle der abgegangenen tritt. (§. 7.) Wollte die zuſammengeſetzte Kirche, zu welcher die erſtere Gemeinde gehörte, etwa aus ihrem gemeinſchaftlichen Verband hergenommene, Einwendungen dagegen machen; ſo würde ſie der Richter mit dem Bedeuten abweiſen; die Lehre gienge dergleichen Güter und beyde giengen ſie, die Widerſprecherin, nach ihren eigenen proteſtantiſchen Grundſätzen, überall gar nichts an.

§. 15.

Man könnte die Gerechtigkeit aber auch um den Weg befragen, den man, die von ihr verlangte Ausgleichung (§. 14.) ins Werk zu richten, einzuſchlagen habe: es müſſen hiebey kein willkührliches, ſondern ein rechtliches Verfahren Staat finden, das ihr alſo anzuzeigen, obliege. Die Sache iſt nemlich nicht ohne alle Schwierigkeiten. Daß ganze Gemeinden aus einer proteſtantiſchen Kirche in die andere ihr Privatkirchengut mitzunehmen berechtigt ſind, fällt in die Augen. Wie aber verhält ſichs damit; wenn in einer von ihnen nur eine gröſſere oder kleinere Anzahl ihrer Mitglieder oder ein einzelnes übertritt, und wie mit dem gemeinſchaftlichen in zu-

ſammengeſetzten Kirchen, wenn ſolches ſowohl von einzelnen Gemeinden geſchieht, als auch wenn in dieſen zerſtreut, nach und nach eine Anzahl von übergetretenen Individuen ſich ſammelt? Um hierauf zu antworten, wird man vor allen Dingen das, was die einfache und zuſammengeſetzte Kirche mit einander gemein haben, von dem unterſcheiden müſſen, was nur für eine von beyden inſonderheit gilt und anwendbar iſt. Denn auch hier, wie bey §. 9., erweitern oder beſchränken ſich die Rechte nach der verſchiedenen Natur und Beſchaffenheit des geſellſchaftlichen Verbandes in beyden.

§. 16.

Nicht die gröſſere Anzahl von Gemeinden haben das Recht den Religionsbegriff einer jeden vorzuſchreiben; ſondern die Mitglieder einer jeden geben ſich einen ſolchen ſelbſt, ganz unabhängig von andern. (§. 8 — 13.) Wenn keine Uebereinſtimmung aller zu erhalten wäre; ſo giebt ſich ihn die gröſſere Anzahl der Mitglieder. Dieſen ſteht es alſo frey, den einen zu verlaſſen und einen andern anzunehmen, (z. B. Lutheriſchen oder Reformirten) und dazu eben ſo wohl die vorhandenen Kirchenmittel zu verwenden, ohne daran von dem kleinern, ſich abſondernden Theil gehindert werden zu können. Es hätte aber doch die Gemeinde in Anſehung ſolcher Mittel, oder Güter, rechtlich nicht weiter zu greifen, als zum Beſtehen der Geſellſchaft und zur Beförderung ihres wahren Zwecks nothwendig erfordert wird. Bliebe alsdann davon noch etwas übrig, ſo verbliebe ſolches (getheilt im ungleich gröſſern, ganz im kleinern Verhältniß zum vorweggenommenen) dem kleinern ſich abſondernden Theil, der es zu ſeinen kirchlichen Bedürfniſſen zweckmäßig zu verwenden hat, um entweder eine eigene Gemeinde zu errichten, oder ſich damit einer benachbarten einzuverleiben. So müßte man es halten, weil alle rechtliche Benutzung von Kirchengütern durch ihren Zweck bedingt und beſchränkt wird. (§. 7.) Wird vom gröſſern Theil die Annahme eines nahmhaften Religionsbegriffs für ein Mittel zur Beförderung der Religion und Sittlichkeit angeſehen; ſo dürfen doch die eigentlich hierzu, als zu ihrem letzten Zweck, und nicht für jenes bloße Mittel, gewidmeten und vorhandenen, Güter ihm nur in ſo weit zugeeignet werden, als es zur Erhaltung ſeines kirchlichen Gemeinweſens unumgänglich nöthig iſt. In etwas mehrers haben, was die, ebenfalls durch Stimmenmehrheit zu regulirende, Verwendung dieſer Güter betrift, proteſtantiſche Gemeindsglieder weder je eingewilliget, noch einwilligen dürfen.

§. 17.

§. 17.

Aber nicht das Einzelne aus einer Kirche abtretende Gemeindsglied kann ſein Antheil am Kirchengut verlangen, um es in eine andere über zu bringen. Nicht als ob es keine Anſprüche hätte, oder das Recht derſelben von der moraliſchen Perſon, Kirche genannt, die durch den vereinigten Willen aller exiſtirt, ausgienge — denn in keiner Geſellſchaft, welche es auch ſey, darf der Geſamtwille dem einzelnen unrecht thun, ihm ſein Eigenthum entziehen. — Sondern weil 1) keine genau beſtimmte Angabe deſſen, worauf ſein Anſpruch gehen mag, im äuſſern Gerichte möglich iſt — 2) auch eben ſo unerweislich und unbeſtimmbar der Grad des, durch ſolchen Uebertritt, geſtörten und veränderten Verhältniſſes der beyden Kirchen (jener die ein Mitglied verliert, und dieſer die es gewinnt) zu einander, in Anſehung ihrer, für ihren Zweck zureichenden, Mittel bleibt — 3) die Rechte lebender Nutznieſſer ſich nichts nehmen laſſen — und 4) faſt alle anzuſprechende Vortheile von der Art ſind, daß ſie nur in der Geſellſchaft mit mehrern genoſſen werden können. Nur darum wäre ein ſolches Geſuch lächerlich.

§. 18.

Nicht ganz ſo wie in einer Gemeinde, zwiſchen deren Mitgliedern, verhält ſichs in der durch Verbindung mehrerer Gemeinden in einem Lande errichteten Kirche. Trennt ſich wegen Lehrmeynungen, eine ſolche in etwa zwey andere; ſo hat diejenige, welche die mehrſten Gemeinden zählt, nicht nur kein Recht, ſich alles vorhin gemeinſchaftliche Kirchengut allein zuzueignen; ſondern ſie kann auch zu ihrem Beſtehen, als Kirche nicht mehr verlangen, als einen verhältnißmäßigen Antheil, der denn auch der kleinern Kirche zukommt, weil es ihr blos auf die Geſchäfte, oder Adminiſtration, ankommt, die mit den Bedürfniſſen derſelben immer im Verhältniß ſtehen müſſen. Im übrigen kommt es bey der Theilung gar nicht einmal auf die Anzahl der Gemeinden an, ſondern die, entweder bisher nicht befriedigte, oder jetzt erſt zum Vorſchein kommende, Bedürfniſſe der einzelnen Gemeinden müſſen ausweiſen, wie viel oder wenig, nach Maaßgabe derſelben, einer jeden Kirche zuzutheilen ſey. Einer Gemeinde z. B. die ihren Prediger noch aus den Privatbeyträgen ihrer Glieder zu erhalten hat, muß vorerſt dieſe Laſt abgenommen werden, ehe eine andere, deren Prediger bisher aus dem gemeinſchaftlichen

Kirchengut beſoldet worden, neben jener auch etwas für ſich begehren kann — und ſo mit Kirchengebäuden, Schulen ꝛc. So verlangt es das aus der Freyheit (§. 1.) nothwendig folgende Geſetz der Gleichheit in Anſehung der gemeinſamen Kirchengüter (§. 5.) um ſo mehr, da auch aus ihrer Beſtimmung aufs zweckmäßigſte benutzt zu werden (§. 7. u. 16.) ſich daſſelbe ergiebt. Eben daher verhält ſichs auch mit einer einzelnen ganzen Gemeinde, im Fall eines ſolchen Uebertritts, nicht wie mit dem einzelnen Gemeindsgliede (§. 17.) Jene nimmt faſt alle in der bisherigen Verbindung geweſene Vortheile und Rechtsanſprüche in die neue mit und kann ſie geltend machen, dieſes nicht.

§ 19.

Die beyden getrennten Kirchen (§. 18.) ſtehen denn auch, (weil eine eigentliche Todtheilung zwiſchen ihnen weder Statt gefunden hat, noch moraliſch möglich iſt — (§. 12.) —) für alle Zukunft in dem Verhältniß zu einander, wie zwey proteſtantiſche Gemeinden eines Orts, die, vorhin vereinigt, jetzt durch Meynungen getrennt ſind. Man nehme an; die eine hat zwey Prediger und zwey Kirchen; ſie nimmt aber nach und nach ſo ab, daß ſie nicht mehr als einen Prediger und eine Kirche nöthig hat, — die andere neben ihr, nimmt, durch was immer ſie begünſtigende Umſtände, ſo zu, daß ſie in ihrem Kirchengebäude nicht mehr Platz hat, und ein Prediger für die Geſchäfte nicht mehr hinlänglich iſt; ſo wird eins wie das andere von der erſtern müſſen, nach richtigen proteſtantiſchen Grundſätzen, dieſer abgetreten werden (§. 14.); ſonſt würde man behaupten müſſen: Gebäude und andere Güter proteſtantiſcher Kirchen könnten zwecklos und für den Müſſiggang, oder, wenn man lieber wollte, wie im Katholicismus, in majorem Dei gloriam, da ſeyn. Auf gleiche Art muß von dem, immer zuerſt proteſtantiſchen, und hernach einer zuſammengeſetzten Kirche des Landes beſonders zuſtehenden (wegen der unvertilgbaren proteſtantiſchen Eigenſchaft deſſelben immer in einer, durch keine Trennungen ganz aufzuhebenden, Gemeinſchaft bleibenden) Kirchengut der einen Kirche an die andere ein Theil abgegeben werden; wenn einmal von jener in dieſe, eine ſo beträchtliche Anzahl Mitglieder herüber gekommen wären; (§. 14.) — daß er weislich über dem die zweckmäßigſte Verwendung dieſer Güter eine ſolche Theilung erforderte — (§. 18.) ja es würde ſolches geſchehen müſſen, wenn auch nicht gerade eine Herüberwanderung aus jener in dieſe, in den Nachkommen oder ſonſt, ſondern überhaupt

nur

nur eine ſolche Schwächung bey jener ſich zeigte, daß ſie, im Verhältniß gegen dieſe, zu viel, mithin für ſie nicht mehr ganz zweckmäßiges, Kirchengut beſäſſe. — Wie z. B. wenn durch Krieg oder Ländertauſch jener Kirche zwar der größte Theil ihres Feldes und der Bearbeitung deſſelben entzogen werden möchte; aber alles, oder doch das meiſte, von ihren Kirchengütern verbleiben ſollte. — Noch dringender würde das Bedürfniß der Theilung, noch einleuchtender die Forderung der andern proteſtantiſchen Kirche seyn, wenn zugleich durch dergleichen Ereigniſſe mehrere, ſich zu der letztern haltenden, Gemeinden, mit ihrem Boden, dem Staat einverleibet werden ſollten.

§. 20.

Alles bisherige läuft in den wenigen Sätzen zuſammen, die, wenn man ſie immer in ihrer ganzen Reinheit, Wahrheit und Fruchtbarkeit gefaßt, und nie den Leidenſchaften etwas dagegen verſtattet hätte, freylich eben ſo wohl geſchickt geweſen wären, von jeher Spaltungen in proteſtantiſchen Kirchen zu verhindern, als ſie jetzt und zu allen Zeiten alle ungleiche Vertheilung und Anwendung gemeinſchaftlich proteſtantiſcher Kirchengüter für unzuläßig erklären. Das Weſen des chriſtlichen Proteſtantism iſt eine Freyheit, die keine andere als aus ihr ſelbſt entſpringende Geſetze annimmt, und die nur durch ſeinen Zweck begrenzt wird. — Aus ihr geht eine unendliche Mannigfaltigkeit zufälliger, veränderlicher, Meynungen und äuſſerer Anordnungen hervor, wodurch jedes Zeitalter, nach Maaßgabe ihrer Wahrheit und Nutzbarkeit, dieſen Zweck mehr oder weniger befördert, und der allein iſt nothwendig und unveränderlich immer derſelbe — für dieſen Zweck allein ſind proteſtantiſche Kirchengüter da; an ihn und nicht an veränderliche Meynungen iſt ihre Anwendung gebunden; wogegen aller Widerſpruch ſektiriſch und partheyſüchtig iſt.

§. 21.

Ein ſolcher Widerſpruch (§. 20.) iſt aber von Menſchen nicht nur zu erwarten, ſondern die Erfahrung belehrt uns auch nur zu ſehr von ſeinem leidigen Daſeyn. Wenn nun wegen proteſtantiſcher Kirchengüter (§. 5.) zwiſchen getrennten proteſtantiſchen Kirchen eines Landes, Streit entſteht: wer iſt Richter? bey wem kann der lädirte Theil klagen? und wer kann ihm zu dem Seinigen verhelfen?

Giebt es vielleicht ein ſogenanntes geiſtliches oder kirchliches Gericht, dem hierüber, als über Kirchenſachen, die Entſcheidung zuſteht? Wohl giebt es ein ſolches in einer unfehlbaren und alleinſeligmachenden Kirche, die aber keine andere freye Kirchen in ſich ſchließt, zwiſchen denen wegen den Kirchengüter Streit entſtehen könnte, der iſt in ihr allenfalls nur zwiſchen Kirchenſprengeln möglich: kurz in der katholiſchen Kirche, die alles hat, und daher natürlich auch bey ihren Untergebenen alles regulirt. (§. 4.) Und wenn in einem Lande eine, ſich proteſtantiſch nennende, Kirche (etwa dazu verſucht und verführet durch den trüglichen Schein einer Verbindung mit der öffentlichen Macht, vermittelſt der Perſon des ihr zugethanen Landesherrn; einer Verbindung, bey welcher nolens volens die ungleichartigſten Dinge von der Welt, die ſich ewig einander fliehen, und ſelbſt durch keine Harmonia præſtabilita zuſammen zu bringen ſind, in Gemeinſchaft ſeyn ſollen) eine dergleichen Gerichtsbarkeit ſich beylegt; ſo iſt dieſe Kirche, ſie mag ſich dagegen mit ihrem Namen wehren, wie ſie will, in der That keine proteſtantiſche, ſondern nach dem Principium indiſcernibilium die katholiſche. (§. 1. 2. u. 5.) —

Streitigkeiten wirklich proteſtantiſcher Kirchen entſcheidet, was ihre überirdiſchen Güter betrift, in letzter Inſtanz, die allgemeine Menſchenvernunft, und, bey den Gütern dieſer Welt, der öffentliche Gerichtshof des unpartheyiſchen Landesherrn, dem alles Gericht über das äuſſere Mein und Dein zukommt. Er kann in ſeinem Lande nirgends die Rechte eines Theils der Proteſtanten dem Eigenſinn und der Willkühr eines andern Theils Preis geben, die ſich, unter allerley nichtigen Vorwänden, etwas als ein Eigenthum anmaſſen wollen, was nimmermehr nur ausſchließlich ihren Perſonen, ſondern allen gleichmäßig zuſteht. Die eine proteſtantiſche Kirche beweißt ſchon mit ihren Bedürfniſſen ihr Recht auf die vorhandene gemeinſchaftliche Kirchengüter, und ſie erhält von ihm Gleichſtellung in Anſehung derſelben mit einer andern proteſtantiſchen Kirche neben ihr, die ſie bisher verkürzt hat, und noch ihr das Ihrige vorenthalten will. Ja ſelbſt, wenn in vorigen Zeiten durch Verträge und Verordnungen der Nachtheil einer ſolchen Kirche bereits poſitiv entſchieden zu ſeyn ſchiene; ſo müſſen ſolche, um von dem Richter für gültig erklärt zu werden, ſich vor allen Dingen, nicht als im Widerſpruch mit dem Proteſtantismus befindlich, und als gerecht erweiſen — der Landesherr hat darauf eben ſo wenig Rückſicht zu nehmen, als auf die vormalige religiöſe Volksmeynungen, denen Stifter und Klöſter ihr Daſeyn verdanken, und die er, nachdem ſich die Meynung von ihrem Werth und Nutzen verlohren hat, einzieht, um ihre Güter anderwärts zweckmäßiger zu verwenden.

Anmerk.

Anmerk. Kant betrachtet den Beherrſcher als Obereigenthümer des Bodens, und folget daraus: „daß es keine Corporation im Staat, keinen Stand und Orden, geben „könne, der als Eigenthümer den Boden zur alleinigen Benuzung den folgenden Ge„nerationen (ins Unendliche) nach gewiſſen Statuten überliefern könne. Der Staat „kann ſie zu aller Zeit aufheben, nur unter der Bedingung, die Ueberlebenden zu ent„ſchädigen. Der Orden der Geiſtlichkeit, die Kirche genannt, kann nie durch die Vor„rechte, womit ſie begünſtigt worden, ein auf Nachfolger übertragbares Eigenthum am „Boden, ſondern nur die einſtweilige Benuzung deſſelben erwerben. (Kants Rechtslehre pag. 184.) Von dem nicht auf Statuten beruhenden, ſondern naturrechtlichen Verhältniß der Kirche und deren nothwendigen Erhaltungsmitteln — (§. 6.) — zum Staat iſt wohl hier nicht die Rede.

§. 22.

Die bisherigen allgemeinen Betrachtungen führen zur nähern Beantwortung unſerer Frage: ob und in wie ferne die Evangeliſch = Lutheriſchen in der untern Pfalz das hier vorhandene proteſtantiſche Kirchengut für ſich in Anſpruch nehmen können? Und es kann dieſelbe jetzt keine groſſe Schwierigkeiten mehr haben. Es iſt nehmlich ein ſolches, unter einer eigenen Adminiſtration ſtehendes, durch die Reformation dem Katholicismus entriſſenes, und eben dadurch proteſtantiſch gewordenes Kirchengut (§. 5.) noch gegenwärtig bey uns da. Die evangeliſch = reformirten Proteſtanten in der Pfalz eignen ſich daſſelbe ausſchließlich zu; die Evangeliſch = Lutheriſchen beſtreiten ihnen daſſelbe. Jene berufen ſich auf Geſchichte und Verträge; dieſe wollen ebenfalls die Geſchichte aber auch die durch Verträge, weder wirklich veränderte, noch veränderliche, Grundſätze der Vernunft und des Rechts auf ihrer Seite haben — der Richter (§. 21.) wird beyde Theile hören, und dann entſcheiden.

§. 23.

Man hätte die befragten Kirchengüter niemals anders, als in der allgemeinen Eigenſchaft, der proteſtantiſchen, anſehen, und behandeln ſollen (§. 11.) mithin mußten ſie weder den Reformirten noch den Lutheriſchen je ausſchließlich zugeeignet werden. War der Landesherr der einen oder der andern Confeſſion zugethan; ſo änderte das Ja in der Sache nichts. Allemal war es unter der Würde eines ſolchen, und unrecht, ſich in die Schulgezänke ſeiner Theologen einzumiſchen, mit

dieſer Parthey gegen einen Theil ſeiner Unterthanen zu machen, wo er, über alle erhaben, dazu da war, jedem ſein Recht zu erhalten und zu beſchützen — auch unweiſe und inconſequent von einen proteſtantiſchen Fürſten war es, da er ſich ſollte vom Geiſte des Proteſtantismus leiten laſſen, wenn auch die Theologen über dem Buchſtaben ihrer Dogmen jenen ganz aus den Köpfen verlohren. Sehr richtig und vernünftig reſpicirt ſchon der augsburgiſche Religionsfriede und hernach auch der weſtphäliſche, nur Katholiken und Proteſtanten, weil es zwiſchen Glaubenszwang und Glaubensfreyheit kein drittes giebt. Dieſer Grundſatz hätte natürlich jede Geſetzgebung beſtändig leiten ſollen. Erbaute man denn mit angemaßter Infallibilität in der Dogmatik aufs neue eine Scheidewand, um Proteſtanten von neuem zu trennen; ſo konnte die Perſon des Fürſten ſich auf die eine, oder die andere Seite wenden, als Fürſt mußte er nichts weiter, als Proteſtant bleiben. Und wenn ſelbſt ſeine Perſon aufhörte, das letztere zu ſeyn; ſo mußte die Verfaſſung ſeinen Geiſt zurückbehalten. Es iſt alſo ſchon darum ganz vergeblich, wenn die beyden ſtreitenden Partheyen, für ihre Sache, von der Geſchichte nur den geringſten Dienſt erwarten, indem ſie der einen bezeugen ſoll: die erſten Fürſten, unter welchen die Reformation in der Pfalz eingeführt worden, ſeyen lutheriſch; der andern, ſie ſeyen reformirt geweſen — je nachdem es fällt, zählt man dann einen oder ein paar lutheriſche oder reformirte Chriſten mehr unter ſich. Daß die Unterthanen nothwendig vom Bekenntniſſe des Fürſten ſeyn mußten, folgt nicht; weil dieſe ſo gut wie jener der proteſtantiſchen Freyheit genoſſen. Frägt man aber die Geſchichte, zu welcher von beyden Kirchen alle erſten Proteſtanten in der Pfalz, oder doch faſt alle gehörten? ſo antwortet ſie nicht beſtimmt genug: und wenn ſie es uns auch von allen, bis auf einen, zu ſagen wüßte; ſo konnte ſich's gleich mit ihren nächſten Nachkommen ſchon wieder anders verhalten — (§. 10.) — kurz, von ihr iſt, wenigſtens in unſerm Falle, in keiner Hinſicht zu erwarten, daß ſie das Recht zu begründen vermöge. — Seine Gründe kommen ganz wo anders her.

§. 24.

Die Gemeinden blieben der Verſchiedenheit ihrer Religionsbegriffe ohngeachtet, ſo lange im Verband zu einer proteſtantiſchen Kirche in der Pfalz — (§. 9.) — bis

bis ſie ſich äuſſerlich in die zwey, von einander ganz unabhängige Kirchen — trennten. Eine geraume Zeit hielt man ſich unter der allgemeinen Benennung augsburgiſcher Konfeſſionsverwandten zuſammen. Auch waren die Unterſchiede zwiſchen Lutheriſchen und Reformirten nicht ſo ſcharf beſtimmt, und nicht für ſo weſentlich gehalten, als es ſpäterhin immer mehr durch das heftige Gezänke der Eiferer geſchehen iſt. — Hieraus wird es allein begreiflich, daß man nicht mehr Schwierigkeiten fand, den Gemeinden bald Prediger von dieſem bald andere von jenem Bekenntniſſe zu geben. Aber auch da noch, als ſich die einen von der andern mit ſtrenger Orthodoxie unterſchieden, mußten ſie doch einander, als Proteſtanten, die Freiheit gegenſeitig verſtatten, daß jeder nach ſeiner Weiſe orthodox ſey — (§. 8.) — die Kirche hat nur ein Miniſterium und dieſes ſo wenig als ſie ſelbſt ein Imperium. So lange man jenes gemeinſchaftlich hatte, blieben alle zu einer Kirche verbunden; und ſo lange waren auch in dieſem Gemeinweſen, die Güter derſelben blos proteſtantiſch und gemeinſchaftlich — (§. 5.) — die Trennung in der Lehre konnte wohl in einzelnen Gemeinden, aber darum nicht nothwendig auch in der zuſammengeſetzten Kirche eine Trennung bewirken. — (§. 12.) —

§. 25.

Bey der, ſpäterhin wirklich erfolgten, gänzlichen Trennung der Reformirten und Lutheriſchen in zwey Kirchen, war es doch ein gar zu natürlicher Gedanke, auf welchen jeden ſchon ſein natürliches Gefühl von Recht und Billigkeit führen mußte. Kinder eines Vaters haben gleiche Anſprüche auf das väterliche Erbgut — (mundtod ſcheint der Vater wenigſtens geweſen zu ſeyn, weil man nicht mehr in einer Familie beyſammen bleiben konnte oder wollte). — Jedem muß ſein Antheil unverkürzt verreichet werden — jünger oder älter; theilen mußten die Kinder des ſchweizeriſchen Proteſtantismus mit ihren Brüdern des ſächſiſchen. Aber jene ſuchten ſich aller Güter zu bemächtigen; ohngefehr ſo, wie wenn die zahlreichen und von öffentlicher Macht unterſtützten Kinder einer zweyten Ehe, ihre hülfloſen Geſchwiſter aus der erſten von Haus und Hof vertrieben, ſie betteln gehen heiſſen, oder durch Mangel ſie zwingen wollen, Knechte im väterlichen Hauſe zu werden. Folgſam dem apoſtoliſchen Befehl: werdet nicht der Menſchen Knechte! ertrugen dieſe lieber den Mangel — in Hofnung, daß einſt noch die Gerechtigkeit ihrem Geſetz Macht und Willkühr unterwerfen würde.

§. 26.

Die Reformirten alſo wollten alles Kirchengut, und, wie ſie dachten, ſollten die Lutheriſchen nichts davon haben. Es mußte daher bey der Trennung ſogleich jener Streit zwiſchen beyden Theilen entſtehen, der zu Ende des vorigen, und Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts mit ſo vieler Lebhaftigkeit geführet ward; deſſen ſich das ganze proteſtantiſche Deutſchland annahm, und wobey es gleichwohl auffallend iſt, wie wenig man auf beyden Seiten von den richtigen Grundſätzen eines proteſtantiſchen Kirchenrechts ausgieng, um denſelben beyzulegen; daß er eben darum bis auf den heutigen Tag ſein Ende noch nicht erreicht hat.

Was ſtritt man ſich denn ſo heftig; ob die erſten proteſtantiſchen Churfürſten und ihre Hoftheologen ſich mehr zu Luthers oder Zwinglis Lehrbegriff hinneigten? Kam auf die Priorität des Beſitzes noch etwas an; warum fragte man nicht: wie ſtund es im Lande und bey den Gemeinden? Waren dieſe dem reinen Lutherthum zugethan; ſo hatte Friedrich III. ihnen Zwinglianer zu Predigern aufzudringen kein Recht. — Waren die Gemeinden hingegen mit dieſen zufrieden; ſo hatte ſein Sohn Ludwig abermals kein Recht, ſie ihnen zu entziehen. — Aber eben ſo wenig, und, als bloßer Adminiſtrator (der noch dazu geſetzlich nichts ohne Conſens der Mitvormünder hierinn thun konnte) noch weniger Recht hatte Caſimir eine ſo groſſe Menge lutheriſche Prediger, Schuldiener ꝛc. aus dem Lande zu jagen, ihre Stellen gegen den Willen der Gemeinden mit Reformirten zu beſetzen. Die Ungerechtigkeit eines ſolchen Verfahrens fühlte auch ein Theil der Unterthanen ſo lebhaft, daß ſie nicht dahin zu bringen waren, ihrem Rechte, Luthern mehr, als Calvin anzuhängen, zu entſagen. — Konnten nun dieſe hier durch ihrer Anſprüche auf die Kirchengüter verluſtig werden? Gewiß nicht; und eben ſo wenig durch den Umſtand, daß die beyden folgenden Fürſten Friedrich IV. und V. reformirt waren, und ihre Parthey begünſtigten. Dieſe Begünſtigung, in wie ferne dadurch den Lutheriſchen Eintrag geſchah, war weiter nichts, als eine Fortſetzung der vorigen gegen ſie verübten Gewalthätigkeiten. — Waren ja doch, wenn es noch einer poſitiven Verſicherung bedürfte, durch den Religionsfrieden ſelbſt ihre Anſprüche geſichert. Hatten die proteſtantiſchen Fürſten ein Recht, nach Gefallen bald den Calvinismus bald das Lutherthum den Gemeinden gegen ihren Willen zu geben; ſo hatten daſſelbige Recht auch die katholiſchen Fürſten in Anſehung des Katholicismus. — Konnten jene die Kirchengüter,

wie

wie Privateigenthum behandeln, und ſie als ſolches ihrer Parthey ſchenken; ſo konnten es dieſe auch. — Aber man ſchien gar nicht zu fühlen, daß, ſo bald man von den guten proteſtantiſchen Grundſätzen abwich; dadurch nothwendig ein Pabſtthum eingeführt werde, gilt es doch gleich, ob der Pabſt auf dem römiſchen, oder ein anderer auf dem Fürſtenſtuhl die Proteſtanten um ihre Freyheit brachte. — Man ſchien nicht zu fühlen, daß katholiſche Regenten ſolche Grundſätze, nach ſeiner Zeit geltend zu machen ſuchen könnten; bis dieſe ſelbſt ſolches fühlbar genug lehrten.

Alles wohl erwogen, was bey den verſchiedenen Religionsveränderungen in der Pfalz, von dem Zeitpunkte der eingeführten Reformation an bis zum weſtphäliſchen Frieden, vorgieng; ſo wird man, weil darinn durchaus nur Willkühr und Partheylichkeit, kein Verfahren nach Rechtsbegriffen, Statt gefunden, den Zuſtand der Dinge um dieſe Zeit, als noch wahrhaft chaotiſch, als noch durch keine Gerechtigkeit beſtimmt und geordnet anſehen müſſen — und ſolches um ſo mehr, da vollends durch den 30jährigen Krieg alles drunter und drüber geworfen war.

Was hätte alſo Churfürſt Carl Ludwig, bey dem Antritt ſeiner Regierung thun ſollen? das Chaos ordnen, und ſich gleich gerecht gegen alle beweiſen. — Das vorhandene, und durch den Friedenſchluß, auf die Seite der Proteſtanten gelegte, Kirchengut war von ihm um ſo mehr blos in der allgemeinen Eigenſchaft des proteſtantiſchen zu betrachten, als daſſelbe bisher noch immer ungetheilt beyſammen geblieben, waren, auch die beyderſeitigen Gemeinden ſich noch im allgemeinen, ſie zuſammenhaltenden Kirchenverbande befanden. (§. 24.) — Das Bedürfniß der Gemeinden, und nicht Gunſt und Willkühr des Fürſten, mußte entſcheiden, wo reformirte und wo lutheriſche Prediger angeſtellt werden ſollten. — Dieſe mußten gefragt, dieſer ihr Zuſtand mußte nach ſo mancherley vorhergegangenen, widerrechtlichen, auch hernach, durch den ſchrecklichen Krieg, verurſachten, Veränderungen und Umkehrungen der Dinge, unterſucht, und dem mußte mit den vorhandenen Mitteln zu Hülfe gekommen werden. — Aber auch Carl Ludwig, ſo tolerant er war, handelte nicht ganz proteſtantiſch, nicht gleich gerecht gegen alle, ſondern ebenfalls nach Gunſt, weil ſeine Theologen mehr reformirt, als, was ſie doch vorher hätten ſeyn ſollen, proteſtantiſch genug geſinnt waren, um gerecht ſeyn zu können.

Sah er ſeine lutheriſchen Gemeinden, als wirklich und weſentlich getrennt und ausgeſchloſſen von der reformirten Kirche an; ſo war er verbunden, ſie vom Druck, der im Lande herrſchenden Kirche frey zu machen, und ihnen eine, ihre Rechte ſchreyende, kirchliche Verfaſſung zu geben; aber dann freylich auch das dazu gehörige Kirchengut. — Hielt er aber dafür, daß beyde neben einander in einer proteſtantiſchen Kirche leben könnten; ſo war das ſchon gut, ſo lange beyde es ſich gefallen lieſſen; und ſo lange fand dann auch eine Communio bonorum Statt, bey welcher der Regent die herrſchende Parthey nicht begünſtigen, ihr nicht verſtatten mußte, ſeine, ihm gleichwerthe, lutheriſchen Unterthanen zu bedrücken, und ihnen faſt alle kirchlichen Vortheile zu entziehen. Da dies nicht geſchah; da unter ihm Sekten und Partheygeiſt immer intolleranter, herrſch- und habſüchtiger wurden; ſo mußte ſich gegen das Ende der Regierung dieſes Fürſten, wie während der ſeines Sohnes Carl, eine völlige äuſſere Trennung, immer mehr vorbereiten und endlich nothwendig werden. * — Man wollte die Lutheriſchen durch Druck zur Annahme der Lehren des Calvinismus zwingen — freye Proteſtanten zwingen! — und beförderte dadurch, was zu allen Zeiten und überall ein ſolcher unproteſtantiſcher Zwang bewirkt, natürlich nur Trennnng derer, die wußten oder fühlten, daß man ihnen Dinge zumuthete, die ſie von ſich zu weiſen das Recht hatten, und daß man ſie auf eine Art behandelte, die ſie nur aus Noth und mithin nicht länger ertragen müßten, als ſie dazu genöthiget werden könnten. Die Lutheriſchen, des Drucks müde, wollten alſo unabhängig ſeyn, und ihre eigene Verfaſſung haben. Sie ihnen zu geben, war der Fürſt verbunden, ſo bald er ſah, daß das Beyſammenwohnen nicht mehr gut that. — Es iſt zu bedauern, daß ſie dieſe eigene Verfaſſung, die ihnen die Gerechtigkeit eines proteſtantiſchen Fürſten ſchuldig war und verweigerte, allereſt von der Maxime eines katholiſchen divide & impera, erhalten ſollten. So wahr iſt es, daß Gerechtigkeit ein Volk erhöhet, und Sünde der Leute Verderben iſt — ein Jahrhundert voll Trübſal für die ſämtlichen Proteſtanten in der Pfalz zeuget! Johann Wilhelm machte zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Lutheriſchen von der reformirten Kirche los; aber er gab ihnen nicht eben ſo wohl auch wie es hätte geſchehen ſollen, in einer ordentlichen Theilung mit den Reformirten, die ihnen gehörigen Kirchenmittel; denn er ſelbſt griff darnach für eine, noch erſt von ihm zu ſchaffende, Parthey von Katholiſchen, die ihm am Herzen lagen. — Die, bald darauf im Jahr 1699 geſchehene, Einführung des

Simul-

* (Struvs pfälziſche Kirchengeſchichte p. 733. ſq.)

Simultaneums war ein ſehr wohl gewähltes Mittel zu ſeinem Zweck. Man hat den damaligen Lutheranern die Kurzſichtigkeit verübelt, womit ſie ſich über ein ſolches Ereigniß freuen konnten, mit welchem man hauptſächlich die traurigen Schickſale vorbereitete, worein ſie eben ſo wohl, als die Reformirten, verflochten, und wodurch ſie beyde zu Grunde gerichtet werden ſollten. Es mag das aber doch wohl einigermaſſen bey ihnen zu entſchuldigen seyn; denn ſie erhielten auf dieſe Weiſe doch vorerſt, wenigſtens etwas, von der, ihnen zukommenden, Portion an den Kirchengütern, deren ſie bey ihrer Armuth, ſo ſehr bedörften, und die, ihnen reformirterſeits ſo rund und ganz verweigert wurden. Dieſe Güter unter den beyden proteſtantiſchen Kirchen zu theilen, war der Landesherr allerdings berechtigt, und niemand konnte ihn daran hindern; ſo wenig als es ihm jemand verwehren könnte oder wollte, ſeine lutheriſchen Unterthanen, die bis dahin in einer proteſtantiſchen Kirche mit den Reformirten zuſammen gelebt hatten, nach ihrem dermaligen Bedürfniß und Verlangen eine eigene, von den Reformirten unabhängige, Verfaſſung zu geben. Nur an die Katholiken etwas davon abzugeben, dazu hatte er kein Recht, weil das zu Theilende nicht ſein Privateigenthum, ſondern das Eigenthum ſeiner proteſtantiſchen Unterthanen, ſchon durch die Annahme des Proteſtantismus, geworden, und durch Religionsfriedensſchlüſſe, als ſolches, noch mehr verſichert war. — Gab man ihm denn aber nicht ſelbſt, durch das unverſtändige Geſchwätz, von der veränderlichen Verwendung der Kirchengüter, nach dem veränderlichen Sinn des Fürſten, und deſſen, bald durch lutheriſche, bald durch reformirte, theologiſche Hofluft beſtimmten Gutdünken, die Waffen in die Hand, womit man nachher geſchlagen worden? — Mit Recht behauptete dem zu Folge der katholiſche Fürſt, daß der nemliche weſtphäliſche Friede, auf welchen ſich die Reformirten beriefen, ihn auch in alle die Rechte ſeiner Vorfahren eingeſetzt habe — ſelbſt das Reformationsrecht, wenn ſolches aus der Fürſtengewalt herfließt, konnt er ſich zueignen.

§. 27.

Die Religionsdeklaration vom Jahr 1705 nahm den Lutheriſchen wieder, was ſie, ſeit 6 Jahren genoſſen hatten. Da gieng ihr Streit mit den Reformirten von neuem an. * An gutem Rath und mitleidigem Beyſtand fehlte es nicht. Mit Gründen

* (Struv a. a. O. p. 1123.)

Gründen der Billigkeit focht man tapfer; mitunter freylich auch wohl mit vagen Behauptungen. Die Klage des lädirten Theils ließ ſich hören; aber man wußte nicht zu helfen, weil man es mit Menſchrn zu thun hatte, die vom Billigſeyn nichts wiſſen, ſondern nur gezwungen ſich dazu verſtehen wollten, den Klagenden zu befriedigen. Die eigentlichen Rechtsfragen, auf die hier vornehmlich in Rückſicht der, vom weſtphäliſchen Frieden zu machenden, Anwendung, alles ankam, kamen gar nicht zum Vorſchein. — Man klagte und ſchien nicht einmal recht zu wiſſen bey wem das eigentlich geſchehen müſſe. Man hatte keinen Richter: denn es fehlte an feſten ausgemachten Grundſätzen, nach welchen gerichtet werden mußte; nach welchen nur einmal der Klagpunkt ſelbſt vernünftig und genau zu beſtimmen geweſen wäre.

Der Landesherr bekümmerte ſich nicht darum die Rechte ſeines Richteramts auszuüben, als ob die Sache der Lutheriſchen und Reformirten ihn nichts angienge. — Und warum gieng ſie ihn nichts an? weil er katholiſch ſey!! Und was hatte denn der Katholicismus mit dem Landesherrn zu thun? Freylich eben ſo viel, als der Kalvinismus und Lutheranismus — der katholiſche Landesherr vergleicht ſich mit dem reformirten Landesherrn; der Lutheriſche mag nun auch ſehen, wie er mit dieſem fertig wird, den erſtern geht das weiter nichts mehr an!! O Vernunft! wo blieb dein Licht und deine Wahrheit, womit du ſiegen ſollteſt? Oder war es, daß deine Klugheit dir rieth, für diesmal dich ſtille und unbemerkt vor der Argliſt vorbey zu ſchleichen, die ſo ſehr mit böſen Künſten umgieng, deine Fackel dir auszulöſchen?

Denkt man aber die Sache habe doch noch eine andere Bewandtniß: der Fürſt habe ſich nemlich mit den Reformirten ſo verglichen, daß dieſe für ihre Willfährigkeit ſeiner katholiſchen Parthey ein Theil am Kirchengut zuzugeſtehen, nunmehr auch ein, von ihm ſelbſt ihnen beſtimmtes, Eigenthum erhielten, welches, einmal von ihm zuerkannt, ihnen nicht mehr, ohne Widerſpruch mit ſich ſelbſt, geſchmälert werden konnte; daß es alſo wohl vernünftig ſey, keinen dritten weiter mit ſeinen deßfalſigen Anſprüchen zu hören; ſo iſt der Fall, wo möglich, noch ſchlimmer — zwey Partheyen theilen was einer dritten zugehört — der Landesherr begünſtigt die eine Parthey, und um ſie in den Beſitz gewünſchter Vortheile zu bringen, wird er nicht nur, ſogleich durch die Theilung, ungerecht gegen das Eigenthum jener drittern, ſondern, um die Begünſtigte in ſolchem Beſitz darinn zu erhalten, vergiebt er ſeiner

Autorität

Autorität und ſeinen landesherrlichen Rechten das ihrige, und entzieht ſich ſeiner Pflicht, indem er den rechtmäßigen Eigenthümer, der das Seinige in den Händen deſſen, der das meiſte davon hat, aufſucht, mit dem Vorgeben, in der Sache nicht Richter zu ſeyn, von ſich weißt.

Entweder hatten ſeine lutheriſchen Unterthanen rechtliche Anſprüche auf das Kirchengut oder nicht — der Landesherr mußte ſolches entſcheiden, und hatte es wirklich ſchon entſchieden, indem er es ihnen durch Einführung des Simultaneums, wenn gleich auf eine, in einer andern Hinſicht, nicht ganz geſetzliche Art, zutheilte. — Sie hatten alſo, auch nach dem Vergleich mit den Reformirten, von ihm ſelbſt bereits entſchiedene, rechtliche Anſprüche darauf — ſie mußten mit in den Vergleich gezogen werden; und wenn das, aus was immer für Urſachen, nicht geſchehen war; ſo mußten ſie hernach noch von ihm gehöret werden, er mußte ſich ihres Rechts, als desjenigen ſeiner Unterthanen, annehmen, denn er war dazu da, und von ihm hieng alle Entſcheidung ab. — Es geziemte ihm nicht die Rechtlichkeit ihrer Anſprüche, wenn ſie bey ihm klagten, ihnen zuzuſtehen, und nur zu bedauern, daß ihm die Hände gebunden ſeyen, ihnen zu helfen — denn die Hände waren ihm durch Ungerechtigkeit gebunden, die er aufzuheben den Beruf hatte, und woran ihn kein Menſch hindern durfte noch konnte — zu ſagen, ſein Vorgeben, nicht Richter ſeyn zu können, ſey aus Verſtellung und böſen Willen hergekommen, wäre doch wohl noch ſchlimmer, als zu ſagen: ſo ſah er die Sache an, und ſo ward ſie ihm von denen, die ihn umgaben, vorgeſtellt.

§. 28.

Für die Lutheriſchen war nun nichts anders zu thun, als daß ſie ihre Sache vor das hochpreißliche Corpus Evangelicorum brachten — dieſes Corpus das, nach ſeiner Beſtimmung, blos dem, immer um ſich greifenden, Katholicismus einen Damm entgegen ſetzen, um niemals anders, als nach, beyden Kirchen gemeinſamen, Grundſätzen des Proteſtantismus handeln ſoll; gieng beynah ſelbſt über dem Handel entzwey — daß das Forum nicht bey ihm ſey, erkannte es ſelbſt recht gut, ſagte aber nicht wo man ſolches zu ſuchen habe. Und doch kam darauf alles an, ſo bald die Sache von ihm nicht durch einen Vergleich zwiſchen den ſtreitenden Partheyen abgethan werden konnte. — Nur hätten freylich auch noch ferner die reformirten Stände,

eben ſo verbunden mit den Lutheriſchen, ſich dieſer ihrer bedrängten Glaubensgenoſſen bey dem Landesherrn annehmen müſſen, als es vorhin in Anſehung der Reformirten geſchehen war. Es war dies eine, um deſto gerechtere Erwartung, je ſchreyender es auffiel, daß die Lutheriſchen durch die blos einſeitige Aufhebung des Simultaneums ſo unglücklich waren, nicht nur um ihren Mitgenuß an den gemeinſchaftlichen Kirchengütern zu kommen, ſondern auch ſelbſt noch an manchen Orten die Hälfte deſſen an die Katholiſchen rein zu verlieren, was man ihnen vor der Einführung des Simultaneums ganz, und als ihr unbeſtrittenes Eigenthum, zugeſtanden hatte. Kirchen, Pfarrhäuſer, Pfarr- und Schulbeſoldungen, Heiligen und Allmoſen hatten ſie mit den Katholiſchen theilen müſſen, und erhielten nichts wieder zurück, weil ſie nicht genugſam unterſtützt wurden. So ſahen ſich die Leute, die gutmüthig glaubten, daß ihnen würde geholfen werden, am Ende verlaſſen, hülflos, ein gutes Theil des Ihrigen noch dazu aus den Händen geſpielt. Aber man hatte ſchon offenbar im Lande ſelbſt mit den Glaubensgenoſſen zu ſehr Parthey gegen die Lutheriſchen gemacht, oder doch zu wenig Notiz von ihnen genommen, als daß nicht allenfalls die Rechte den Letztern, um deſto mehr vom katholiſchen Landesherrn zu erhalten, dem partheylichen Eigennutz hätten aufgeopfert werden ſollen. Daher iſt es auch nicht mehr befremdend zu ſehen, daß ſich diejenigen, die unpartheyiſch und kräftig zur Vermittlung eines Vergleichs hätten mitwirken ſollen, anfänglich zuweilen mehr als die Sachwalter ihrer reformirten Parthey erzeigten. *

Das Corpus Evangelicorum konnte, wie geſagt, in der Sache weiter nichts thun, als nach Anhörung beyder Theile, ihnen gerechte Vergleichsvorſchläge machen — wurden dieſe nicht angenommen; ſo mußten die Partheyen auf ihren Richter verwieſen, es mußte aber auch vom Corpus Evangelicorum darauf gedrungen werden, daß vom Richter recht geſprochen, und dem lädirten Theil zu dem Seinigen verholfen, oder, waren ſeine Anſprüche grundlos, er abgewieſen werden möchte. Freylich mußte man hierüber in dem Corpore ſelbſt erſt einig ſeyn; was man aber nimmermehr werden konnte, wenn man nicht alle Partheyligkeit ablegte. Es gereicht zum Ruhm dieſes Corpus, daß ſolches ſpäterhin wirklich geſchehen iſt, daß man ſich bey demſelben vereinigte, um den ſtreitenden Partheyen einen Vergleich anzutragen und, wie ſeine eigenen Worte lauten: „darzu kräftig einzurathen, und „zu deſſen Annehmung mit allem Ernſt zu vernehmen.“ Es giengen nemlich, die

billigen

* (Struv a. a. O p. 1202.)

billigen Vorſchläge deſſelben dahin, daß wenn vom Landesherrn die Reſtitution der proteſtantiſchen Kirchengüter auf den Fuß des baadiſchen Friedens zu erhalten seyn möchte, die Reformirte alsdann den Lutheriſchen von der ganzen Maſſe der Kirchengüter 1/7tel zukommen laſſen, und noch 1/7tel im Fall die Reſtitution auf dem Fuß des weſtphäliſchen Friedens heraus zu bringen sey; wo nicht, ſo ſollte doch nach der Reſtitution deſſen, was über und neben der Verordnung der Interims (Rel.) Deklaration den Gefällen an K. Gütern entzogen worden, nach der Billigkeit noch 1/2 7tel zu dem erſten hinzu gethan werden. — Und „ſollte dieſer ge„meinnützliche Vorſchlag von des Corpus Evangelicorum wegen durch deſſen Be„vollmächtigten von Reck beyden Theilen gethan, und durch ihn zu deſſen Anneh„mung durch alle dienliche Vorſtellungen zu bewegen geſucht werden." — S. das Concluſum in Conſ. d. d. 20. Sept. 1721. in Fabers Europ. Staatskanzley Th. 43. p. 145.

§. 29.

Aus einem andern Concluſum d. d. 14. October 1721. iſt erſichtlich wie der Churfürſt ſelbſt nunmehr den Vergleich zu hintertreiben ſuchte, indem er durch ſeinen Geſandten zu Regensburg ſeine Unzufriedenheit über die Bemühungen des Corpus Evangelicorum. den Streit zu vergleichen zu erkennen geben läßt. — Du lieber Gott! ſein Vorfahrer am Regiment hatte durch ſeinen Geſandten bezeugen laſſen: „wie er nichts mehr wünſche, als daß ein Mittel ausgefunden werden „könnte, um beyde evangeliſche Theile in der untern Pfalz in Güte auseinander „zu ſetzen, wozu er gnädigſt alles mit beyzutragen geneigt wäre —" — dies beſaget das eben angeführte Concluſum — und es bemerket dann weiter: „daß „die natürliche Ordnung mit ſich brächte und allen Privatis erlaubt wäre, zufor„deriſt unter ſich einig zu werden, durch was für Mittel die bisherigen Differen„tien aus dem Wege geräumet und ein gutes Vernehmen wieder hergeſtellt wer„den ſollte, und ſodann hernach der hohen Landes- oder ſonſt ordentlichen Obrig„keit Confirmation darüber geziemend zu bitten:" L. c. p. 150.

Da inzwiſchen die Reformirten nichts nachgeben wollten, oder es auch nicht mehr konnten, weil, wie D. Mieg dem Herrn von Reck ſagte: „der Churfürſt „dem Kirchenrath nicht die geringſte Gewalt über die Kirchengüter zu pactiren

„eingeſtünde" — wie auch die von den Reformirten: beym Corpus Evangelicorum gegen den Vergleichsvorſchlag eingereichte Vorſtellung beſaget: „es iſt am „Tage, daß es gar nicht in deren Reformirten freyem Willen und Macht ſteht, an „die evangeliſch Lutheriſchen bey jetziger Verfaſſung etwas abzugeben, geſtallten „weder der reformirte Kirchenrath noch die geiſtliche Adminiſtration über die geiſt„lichen Güter, freye Diſpoſition und Macht haben, ſondern Ihro Churfürſtliche „Durchlaucht unſer gnädigſter Herr, ſich dieſes bis anhero vorbehalten, wie man „äuſſerlich vernimmt, auch von deßwegen, weil Sie des Dafürhaltens ſeynd, daß, „nach der Reformirten ſämtlicher geiſtlicher Unterhaltungen auch andern nöthigen „Ausgaben überſchieſſen mögte, zur Landesrettung gebraucht und angewendet wer„den könnte." *

Eigentlich man fürchtete: „ſo könnten gar leicht, wenn ein Anſehnliches, um „andere daraus zu beneficiren, als ein Ueberſchuß conſiderirt werden wollte, auch „daſſelbe prätendirt werden. Allenfalls würden dieſelbigen bey ſolchem Vergleich „die Diſpoſition über die geiſtlichen Güter, ohne weitern Vortheil vor Katholiſchen „ſich zu begeben nicht gemeynet ſeyn." **

Auch der, ſo betittelte, unverfängliche Antrag zwiſchen beyden evangeliſchen Theilen in der untern Pfalz d. d. 31. Martii 1722. p. 190. blieb ohne Wirkung. Die Hofnung des Herrn von Reck, die er in ſeinem Schreiben an das Corpus Evangelicorum *** heget: „Es werde dieſes Concluſum nach ſeinem ſo billigen „und heilſamen Inhalt, mit geziemender Erkenntlichkeit, dankbarlich angenommen, „mithin auch der unverfängliche Antrag gern gehöret, und endlich ein Gewiſſes „deßhalb feſtgeſetzt werden," gieng keineswegs in ihre Erfüllung. Daß alſo zu wünſchen geweſen wäre, das Corpus Evangelicorum hätte kräftig und ohne Rückſicht auf die bereits zum Theil erwirkte Zufriedenſtellung der Reformirten, in dem eingeſchlagenen Wege, darauf dringen mögen, daß der Churfürſt ſelbſt gerecht ſey. — Es mußte

* (Faber a. a. O. p. 162.)

** (Faber a. a. O.)

*** (Faber a. a. O. p. 192.)

mußte wie vormals, ſo noch jetzt die Sache zur Sache des Proteſtantismus gegen den Katholicismus gemacht, und mit allem Nachdruck gehandelt werden; und da dies nicht geſchah, ſo konnten die armen Lutheriſchen in der der Pfalz auch nicht zu dem Ihrigen gelangen — ſie mußten bis auf den heutigen Tag ſelbſt desjenigen beraubt bleiben, was ihnen das ehemalige Simultaneum entriſſen hat.

§. 30.

Wenn man die, unter ſo ungünſtigen Umſtänden, vormals verſuchten, und, durch katholiſche Politik, wie durch Parthey- und Sektengeiſt, vereitelten Bemühungen, zur Beylegung des Streits in der Güte, anſieht, und damit die, ſo ſehr veränderte, Lage der Dinge in unſern Zeiten vergleicht; ſo muß man ſich nothwendig zu der Hofnung ermuntert fühlen, daß dieſelben gegenwärtig wohl nicht ſo vergeblich ſeyn mögten, und daß man auf ſolchem, immer vorzuziehenden, freundlichern Wege, ſehr wahrſcheinlich noch zu dem gewünſchten Ziele gelangen dürfte. Dieſe, dem Glauben an eine, zum Beſſern fortſchreitende, Menſchheit, wohlthuende, Hofnung kann es nähren, und, zugleich dienen, die vormaligen Einwendungen der Reformirten in Kürze vorzulegen, wenn aus ihrer Antwort auf den, vorhin (§. 29.) angezeigten, vom ganzen Corpus Evangelicorum ihnen gemachten Vergleichsvorſchlag das Hauptſächlichſte ausgezogen und gezeigt werden mag, daß etwas ſolches in unſern Tagen ſchwerlich mehr erwartet werden darf. Sie verlangten * „daß man ſie „nicht in ein oder die andere Weiſe de præſente zu deterioriren oder auch aufs Zu„künftige in Präjudiz und Gefahr zu ſetzen gemeynet ſey." — Weder das eine noch das andere darf geſchehen; ſondern wie man beym Corpus Evangelicorum (S. deſſen Concluſum d. d. 31. Martii 1722. p. 187.) „der Meynung nicht geweſen, de„nen Reformirten dasjenige, was ſie zu ihrer unentbehrlichen Subſiſtenz ſelbſt von„nöthen, zu entziehen" — ſo wird jeder Billigdenkende noch jetzt dabey ſtehen bleiben. — Nur muß die Sache unpartheyiſch unterſucht, und die hierher gehörigen Dinge müſſen genau erörtert werden.

Ihrer Einwendung: „der Vorſchlag ſey bey gegenwärtiger Verfaſſung des re„formirten Kirchenweſens und Statu derer geiſtlichen Güter und Gefälle impracti„cable" — wird, was jene Verfaſſung betrift, durch Beſtimmung ihres Zuſtandes wie

* (Faber a. a. O. p. 157.)

wie ſolcher nach Vorſchrift der proteſtantiſchen Gerechtigkeit neben der Verfaſſung des lutheriſchen Kirchenweſens gegenwärtig ſeyn ſoll und kann, damit der Nießbrauch der Kirchengüter an beyde Theile, Unterthanen eines Landes, und im übrigen, zur Ertragung gleicher Staatslaſten, verbundene, gleich vertheilt werden mögte. Begegnet — und dieſe gemachte Beſtimmung muß übrigens auch um ſo annehmlicher ſeyn, als der angeregte Status bonorum Eccleſiaſt. ſo ſehr verbeſſerungsfähig iſt.

Soll dem Baume unſers proteſtantiſchen Kirchenweſens geholfen werden; ſo muß er freylich von Schmarozerpflanzen, die ihm ſeinen Nahrungsſaft entziehen, rein gehalten, und ſeine Pfleger müſſen nicht läßig werden, ſeine, durch eine faule und untreue Verwaltung, ihm verurſachte Schäden zu heilen. Die freye Diſpoſition über die Kirchengüter, wenn ſie eine willkührlich geſetzloſe Verwendung derſelben bedeuten ſoll, ſteht eigentlich weder dem Landesherrn noch andern Kirchenadminiſtratoren zu — ſie können nichts verſchenken — wohl aber ſteht es ihnen zu, nach Grundſätzen des gemeinſamen Proteſtantismus gerecht zu ſeyn, und mehr verlangt man nicht. — Die Reformirten ſagten: „Wann ſich auch gleich Ihro Churfürſtl. Durch„laucht dieſer Diſpoſition begeben würden, ſo wird es doch in des reformirten Kir„chenraths Macht nicht ſtehen, ganze Quotas von denjenigen geiſtlichen Gütern weg„zugeben, die gleichwohlen nicht ihr eigen." — Eben darum weil ſie nicht ſein eigen, müſſen ſie an diejenigen abgelaſſen werden, denen ſie zugehören. — Aber ſie ſagen weiter, daß ſolche „der reformirten Kirche, und dieſer nach denen Grund„geſetzen des römiſchen Reichs und Friedensſchlüſſen alſo bleiben müſſen." Dieſe geben und laſſen jedem das Seinige; aber dem, was ſeiner Natur nach veränderlich iſt, die Eigenſchaft der Unveränderlichkeit mitzutheilen, dazu iſt kein Vermögen bey ihnen — ſie können Kirchengüter wohl an einen Proteſtantismus, aber nicht an Lehrmeynungen eines Zeitalters der Proteſtanten binden; wollten ſie es thun, ſo würden ſie ſich ſelbſt widerſprechen. —

Die poſitive Geſetzgebung läßt hier das Recht unentſchieden, der Streit darüber wird alſo in dem noch unverzäunten Gebiete der Philoſophie geführt, und von ihrer Rechtslehre erwartet er ſeine Entſcheidung. Uebrigens läßt ſich wohl denken, daß man in einer poſitiven Geſetzgebung darauf bedacht iſt, die Rechte des Proteſtantismus gegen den ihm entgegengeſetzten, durch ſeine Natur immer zum Angriff gedrungenen, und auf Eroberung und Unterdrückung arbeitenden Katholicismus,

ſicher

ſicher zu ſtellen. — Aber wie in einem Lande, zwiſchen den, nach ihrer Freyheit, verſchieden denkenden, proteſtantiſchen Chriſten ſelbſt, gewiſſe Vortheile an die Annahme, und Nachtheile an die Nichtannahme, dem Chriſtenthum ſelbſt nicht weſentlicher, ſondern, nach dem jedesmaligen Zuſtand der Gelehrſamkeit, und der unendlichen Mannigfaltigkeit der Köpfe, ſtets veränderlichen Vorſtellungsarten von einzelnen Lehren, verbunden ſeyn; wie dann eine herrſchende proteſtantiſche Kirche da ſeyn, und ſich über eine andere ebenfalls proteſtantiſche Kirche, in herrſchaftlicher Majeſtät daher ſchwingen, durch den Glanz ihrer Vorzüge und bürgerliche Auszeichnungen dieſe demüthigen, dieſe durch irgend eine Art von rechtmäßigen Druck niederhalten möchte — nein dieß läßt ſich nicht denken, und wenn ſich gleichwohl Dinge dieſer Art in der Erfahrung finden, da gehören ſie zu den Anomalien, ſie gehören unter die Rubrik aller der verdrießlichen Wahrnehmungen ſolcher Erſcheinungen in den menſchlichen Angelegenheiten, wo das, was iſt, nicht iſt, wie es ſeyn ſoll, die Welt der Vernunft und Sittlichkeit nicht einig mit der wirklichen. — Muß es denn aber darum ſo bleiben? oder hat nicht jeder Vernünftige den Beruf zur Herſtellung einer vernünftigen und ſittlichen Ordnung der Dinge beyzutragen.

Alles glauben und nicht glauben, wenn daran gewiſſe Vortheile oder Nachtheile gebunden ſeyn ſollen; muß etwas moraliſches ſeyn; und über die Moralität deſſelben können doch wohl nicht Menſchen, ſondern Gott allein kann darüber Richter ſeyn. In der Kirche ſteht ihr allein unter Gottes Geſetz, und er allein kann und will vergelten. — Zudem wenn man darüber befragt, ſeine Meynung aufrichtig ſagen wollte: ob denn wohl der alte öffentliche Religionsglaube der Reformirten wirklich ſo ganz und nach allen Theilen, und zwar gerade da, wo er am erſten und am meiſten anzutreffen ſeyn ſollte, im gelehrten Stande, noch jetzt vorhanden ſey, wie er es zur Zeit der Kirchentrennung geweſen iſt? Was würde die Antwort ſeyn? Mag hier ein philoſophiſcher Geſchichtſchreiber reden: „die deutſche reformirte Kirche verſchwindet „in dieſem Jahrhundert faſt ganz aus der Geſchichte; aber ihr Verſchwinden iſt die „erwünſchteſte Erſcheinung, es iſt der ſicherſte Beweis aller aufhörenden Partheythätig„keit, die bisher wie Halbbrüder getrennte Proteſtanten ſind hier unvermerkt faſt „wieder in eine Familie zuſammen getreten, nachdem man die Erfahrung gemacht „hat, das nichts den Frieden mehr hindert, als wenn man feyerlich Friede miteinander ſchließen will. Der künftige Geſchichtſchreiber der Kirche des 18ten Jahr„hunderts wird alſo Zollikofers ausgebreitet wohlthätige Wirkungen, auf unſer Zeit-

„alter

„alter in der Hiſtorie der lutheriſchen Kirche erzählen, und die Verdienſte der Zür-
„cher Theologen — werden ihn auf eine angenehme Weiſe vergeſſen machen, daß
„von Genf und Baſel keine Stimme mehr gehöret wird." (Spittlers Kirchengeſchich-
te p. 440.) Wer wird nicht gerne den vortrefflichen Zollikofer ſelbſt hören: „Es
„iſt unſere Pflicht, daß wir die Grundſätze, auf welchen die Rechtmäßigkeit der
„Reformation beruht, ſorgfältig beybehalten und denſelben gemäß denken und han-
„deln. Kein Menſch, keine Geſellſchaft von Menſchen iſt befugt, ſich die Herrſchaft
„über den Glauben und das Gewiſſen ihrer Nebenmenſchen anzumaſſen, oder ſie
„durch gewaltſame Mittel zum Beyfall an gewiſſe wahre oder falſche Lehren zu
„zwingen: ein jeder Menſch ohne Unterſchied des Standes — iſt nicht nur berech-
„tigt, ſondern verpflichtet die Religion zu unterſuchen, alles menſchliche Anſehen
„bey dieſer Prüfung auf die Seite zu ſetzen, und blos ſeiner Ueberzeugung zu fol-
„gen: die Freyheit, Gott nach ſeinen eigenen Einſichten zu dienen, und ſeiner Er-
„kenntniß gemäß zu leben„ kann niemanden ohne die größte Ungerechtigkeit verwei-
„gert werden — aller Gewiſſenszwang iſt eben ſo ungereimt in ſich ſelbſt, als ver-
„werflich und ſträflich in den Augen des Höchſten. Dies ſind die Grundſätze, auf
„welche ſich die Gültigkeit der Reformation ſtützt, mit welchen ſie ſtehen oder fallen
„muß. — Wollen wir unſere Vorrechte behaupten — uns derſelben nicht unwür-
„dig machen; ſo müſſen wir auch in dieſer Abſicht, gegen jedermann ſo handeln, wie
„wir wünſchen, daß man mit uns handle; wir müſſen die Freyheiten, die wir beſi-
„tzen, und die uns ſo ſchätzbar ſind, auch andern angedeihen laſſen. (ältere Predigt
„1r B. p. 258.) Suchet andere eben ſo wenig zu beherrſchen und einzuſchränken,
„als ihr beherrſcht und eingeſchränkt zu werden wünſcht. Bedenket ſtets, daß wir
„als Menſchen und als Chriſten einander völlig gleich ſind, daß das Chriſtenthum
„keine weltliche Staatsverfaſſung iſt, nichts von Zwanggeſetzen weiß, und daß allen
„ſeinen Bekennern dieſelbe Rechte zukommen." (Neuere Predigt 1r B. p. 127.)
Noch eine Stelle des helldenkenden und edelgeſinnten Redners verdienet, als ganz
eigentlich hieher gehörig, abgeſchrieben zu werden: „O ſaget meine Brüder, die
„ihr der augsburgiſchen Konfeſſion zugethan ſeyd, in welcher weſentlichen Lehre der
„Religion und des Chriſtenthums gehen wir wohl von einander ab? Beten wir
„nicht alle denſelben ꝛc. erkennen und bekennen wir nicht alle die chriſtliche Frey-
„heit in Glaubens- und Gewiſſensſachen? Was iſt es denn, das uns von einander
„trennen ſollte? Ehemals hat man über verborgene Dinge, über die göttlichen
„Rathſchlüſſe geſtritten, und groſſe, verehrungswürdige Männer in beyden Kirchen
„haben

„haben auf unrechtverſtandene Schriftſtellen, Meynungen und Lehrſätzen gebauet, „die nach unſern jetzigen beſſern Einſichten irrig ſind, nun höret man auf über „Dinge zu ſtreiten, die niemand verſteht.“ — — *

Würden ſich aber die aufgeklärten Männer der Reformirten wohl nicht dazu verſtehen, alle von ihren Vorfahren — von jener Geiſtlichkeit, und jenen fürſtlichen Perſonen, die ihrem Religionsſyſtem, mit den Menſchen, auch unſre ſtreitigen Güter anzuſchmieden ſuchten — für wichtig und weſentlich gehaltene Lehrmeynungen als unveränderliche Wahrheiten und ihre eigene Ueberzeugungen zu unterſchreiben: ſo iſt es uns ihr Herz geſtändig, daß ſich in der That dieſe Güter nicht mehr bey jenem proteſtantiſchen Calvinismus befinden, dem man ſie doch nothwendiger Weiſe geweiht halten müßte, wenn man ſeine proteſtantiſche Nebenbrüder davon ausſchlieſſen wollte. Wir kommen wieder zu den alten Widerſprechern — wenn ſie ſagen: „Man habe ehemals beym Corpus Evangelicorum dafür gehalten, ſelbſten Churfürſt Carl Ludwig hätte nicht diſpenſiren können, wovon ſie nur Adminiſtratores ſeynd, welche ſelbige Namens des geſammten Churpf. Kirchenweſens verwalten“ — ſo iſt ſolches Dafürhalten nicht nur ſehr richtig; ſondern es kommt das auch eigentlich daher, weil dieſelben als ein unveräuſſerliches Eigenthum aller Proteſtanten im Lande anzuſehen ſind. — Die Adminiſtratoren, Fürſt und Geiſtlichkeit, haben für ſich nichts als die Verwaltung. Wer giebt aber das Geſetz dieſer Verwaltung? — ein paar vor Jahrhunderten gelebte Theologen, durch ihre Meynungen, oder der von dem geſetzgebenden Oberhaupte des Staats auszudrückende, allgemeine Wille des Volks? Und wenn es der letztere iſt, ſo muß der doch immer mit ſich ſelbſt einig ſeyn — er kann nichts gegen ſich ſelbſt beſchlieſſen — will er die Rechte eines jeden frey und geſichert haben; ſo kann und darf er ſie nimmermehr und bey keinem einzigen einſchränken und durch was immer für Zwang dem Willen der Mehrzahl ihre Fäuſte gebrauchen, um ihren Willen gegen die Wenigern durchzuſetzen, ſo ſieht man was da für ein Recht herausſpringt; — nemlich das Fauſtrecht — die in einem Lande zu einer Kirche vereinigten Proteſtanten können keinen andern allgemeinen Willen haben, als den, welchen das Geſetz des gemeinſamen Proteſtantismus ausdrückt: die Rechte eines jeden Einzelnen ſollen

* (a. a. O. p. 130.)

len gleich, und ihre freye Ausübung aller geſchüßt ſeyn. Wie und wo giebt ſich aber dieſer allgemeine Wille zu erkennen? Und wo befindet ſich die ſchüßende Macht, auf welche jeder ſich in Anſehung ſeines Rechts verlaſſen kann? — Man kann ohne Bedenken antworten: eben in der Weisheit, Gerechtigkeit und Macht des Staatsoberhaupts — und braucht dabey eben ſo wenig bange wegen der Folgen zu ſeyn, als bey derſelben Behauptung in Abſicht des bürgerlichen Gemeinweſens, wenn man auf den Jammer der Völker, unter dem Druck des Deſpotismus hingewieſen werden wollte. — Wer konſequenzenſcheu iſt, nähert ſich der Wahrheit nie — Schatten verführen den Furchtſamen, und vergebens beleuchtet ihm ſeinen Weg das Geſtirn am Firmament.

In den zuletzt angeführten Worten laſſen die Reformirten ſelbſt ſo etwas fallen, was zeuget, wie ſie wohl ſchon ſo eine dunkle Ahndung deſſen hatten — ſelbſten, ſagten ſie, ſelbſten Churfürſt Carl Ludwig hätte nicht diſpenſiren können — gewiß nicht, ſo ſehr er auch reformirt geweſen — denn das Reformirtſeyn gab hiebey dem Fürſten nichts. — Und eben ſo wenig giebt oder nimmt ihm das Lutheriſch= oder Katholiſchſeyn. — Nimmt er von dieſen oder jenen etwas an, oder läßt er ſich dadurch etwas nehmen; ſo iſt klar, daß er nicht unverfälſcht oder nicht ganz der Fürſt iſt, der er ſeyn ſoll, und in einem wie im andern Falle, wird er, ſo weit, auch ſeine Macht nicht weiſe und gerecht anwenden. Wenn auch in unſerer deutſchen Verfaſſung gegen den möglichen Mißbrauch gar nicht geſorgt wäre, was wäre zu machen? — Allein die Unterthanen ſind doch wirklich darinn, wenigſtens einiger Maſſen verſehen — der weſtphäliſche Friede iſt, als ein Reichsgrundgeſetz, dafür da, den Fürſten, nicht den rechten Gebrauch ihrer Macht einzuſchränken, ſondern deren Mißbrauch zu wehren. Der Kaiſer iſt dann Richter — aber er kann auch wieder mehr, als das, er kann katholiſch ſeyn? In ſolchem Falle hat unſere deutſche Verfaſſung den Vorzug; ohne einen noch höhern Richter dennoch den Richter zu zwingen, gerecht zu ſeyn; womit er ſündigen möchte, damit kann er ſelbſt geſtraft werden; ſeine Schwäche und Zärtlichkeit für die Katholiken, wird durch die Furcht, daß die Proteſtanten, durch Ausübung des Widervergeltungsrechts, ihm ins Herz greifen mögten, in den Schranken des Geſetzes gehalten. Es wäre daſſelbe, wenn in Streitigkeiten der Proteſtanten unter ſich ſelbſt, wobey nicht der katholiſche Kaiſer Richter ſeyn kann, ſondern der Landesherr es iſt, dieſer, aus Schwachheit, partheyiſch und ungerecht wäre.

Es iſt dann auch nichts weniger, als gründlich gedacht, wenn die Reformirten in ihrer obigen Einwendung ſogleich weiter fortfahren: „ſie, die Adminiſtratoren „können daher ſo wenig von den geiſtlichen Gütern ganze Quotas weggeben, als „wenig ſie vor einiger Zeit die Kirche zum heiligen Geiſt Ihro Churfürſtl. Durch„laucht für ſich gegen ein Aequivalent zu überlaſſen im Stande waren.“

Das Verhältniß der Proteſtanten unter ſich iſt ja im Reiche ganz ein anders, als dasjenige zwiſchen ihnen und der Katholiken. Begrif man denn nicht, daß man durch die gegentheilige Behauptung den weſtphäliſchen Frieden ſelbſt entkräftete — iſt es durch dieſen nicht ausdrücklich feſtgeſetzt, daß, was jenen unter ſich gilt, nicht ſofort auch den Katholiſchen gegen ſie gelte? Die Reformirten und Lutheriſchen zu Heidelberg hätten ſehr wohl wegen Abtretung ein und anderer kirchlichen Gebäude ſich vergleichen können, das gieng das Corpus Evangelicorum nichts an. — Aber wenn der Fürſt, als Katholik, ihnen ſolche Kirchengebäude abzudringen ſuchte, zumal, wenn er die ungerechte Abſicht zeigt, ihnen eins nach dem andern und endlich alles Kirchengut zu entziehen; dann ſind die proteſtantiſchen Kirchenadminiſtratoren nicht berechtiget, dazu einzuwilligen, ja ſogar die Heidelberger Gemeinde ſelbſt konnte es nicht, weil dadurch das Verband, in welchem die proteſtantiſchen Gemeinden in der Pfalz zu einer Kirche zuſammen gehalten werden, und das gerade unter ſolchen Umſtänden am meiſten Kraft bedarf, geſchwächt, ja ſelbſt die Verbindung verletzt werden würde, in welcher alle proteſtantiſche Kirchen des deutſchen Reichs unter ſich zuſammen hängen, um ſich wechſelſeitig zu erhalten. Zu der Abſicht, um in dieſe Verbindung Einheit und Kraft zu bringen, iſt ein Corpus Evangelicorum errichtet worden, und dieſes hat dahero mit Recht den Kirchenrath zu Heidelberg gewarnet, ſich nicht auf Conventionen zum Vortheil der Katholiſchen mit Hingebung des proteſtantiſchen Kirchenguts, mit dem Landesherrn einzulaſſen, der ſich ſelbſt zum Werkzeug eines ungerechten Katholicismus machte.

Nur bey einem gänzlichen Verkennen dieſer ſo wahren und einleuchtenden Grundſätze, konnten ſie ſich ferner vernehmen laſſen: „dann ſo lange die in Pace Weſtphalica zwiſchen **beyderſeits Evang.** geſetzte Limites nicht communi conſenſu „aufgehoben, und annoch ein jedes Theil in andern Orten auf ſein Recht und den „Genuß deſſen, was ihm nach denen Annis regulativis zuſtehet, ſelbſt unter denen

„Proteſtirenden beharret, ſo lange werden die Particulier conventiones derer Evan„geliſchen unter katholiſchen Herrſchaften, ſchwerlich ohne Präjudiz ſeyn, „und von katholiſcher Seite immer ein gleiches können und wollen präten„dirt, auch wohl gar für billiger erkannt werden, hierüber mit ſeinem Landes„fürſt, als particuliren Mitbürgern und Unterthanen im Lande zu conveniren.“ Können und wollen! — wohl gar für billiger erkannt werden! — Nein, das hat der Geiſt des Proteſtantismus nicht dictirt: und das unterſchreiben unſere jetzigen Reformirten gewiß nicht mehr. Es iſt daher weiter nichts, als unſtatthafte Folgerungen aus ganz falſchen Vorausſetzungen, wenn ſich gleich darauf die Reformirten „verſprechen, daß das Corpus Evangelicorum; das mit einem höchſtrühmlichen Ei„fer die alten Limites vertheidigt, da die evangeliſch Lutheriſchen Conſiſtoriales in „der Pfalz gleichwohlen evidenter gegen den Buchſtaben des weſtphäliſchen Friedens „an derer Reformirten geiſtlichen Güter einen Anſpruch machen, dieſelbige beſagte „Reformirte bey demjenigen, was ihnen dieſer Friede zuſpricht, und gleichfalls „fernerhin bey ihrer Gerechtſamen gelaſſen und vertheidigen werden.“ —

Was der weſtphäliſche Friede hieher gehöriges ſagt und nicht ſagt, davon hernach und das zu ſagende ſoll hoffentlich für jeden, der überzeugt werden will, auch evident ſeyn. — Wann auch der Buchſtabe darinn ſtünde, der gegen den Anſpruch der Lutheriſchen zu ſtreiten ſchien, ſo ſollte man mit der Schrift bedenken, daß der Buchſtabe tödtet, der Geiſt aber lebendig machet. Daß Gott den Menſchen aufrichtig gemacht habe, iſt der deutlichſte Beweis, wenn er bey allen Künſten, die er ſucht, ſich doch ſo oft mit dem, was in ihm iſt, unwillkührlich verräth. — Warum denn nur die lutheriſche Conſiſtoriales; warum nicht die ganze pfälziſche lutheriſche Chriſtenheit genannt? — Ein vielleicht geheimes Gefühl von der groſſen Unbilligkeit und dem Unrecht des Begehrens ließ es nicht zu, ſich gerade und wahr auszudrücken; die Klugheit räth in ſolchen Fällen, der glimpflichſten und am wenigſten anſtöſſigen Worte ſich zu bedienen; und wenn es ſeyn kann, den Anführern der Gegenparthey nebenbey noch ſo eine kleine widrige Teinte von unruhigen Köpfen, die die Leute plagen, zu geben. Nunmehr gerathen die Verfaſſer in den alten unnöthigen Streit, über die erſten Reformatoren in der Pfalz, ob ſie lutheriſch oder reformirt geweſen. — Man weiß daß die Lutheriſchen die Geſchichte ganz auf ihrer Seite haben; ſie brauchen das aber nicht, man driſcht

leeres Stroh wenn man ſich darum zankt — alles kommt in den ſpätern Zeiten auf das wirkliche Daſeyn der reformirten und lutheriſchen Chriſten an — die Rechtsregel, nach welcher von der Priorität des Beſitzes auf die Potiorität des Rechts geſchloſſen wird, findet bey unſerer Sache gar keine Anwendung; weil es blos darauf ankommt, das Dominum utile nach dem Willen des Domini directi zu reguliren — dieſer der Dominus directus lebt in einem proteſtantiſchen Volke immer fort, während dem die Domini utiles ihr Dominum immer wieder an andere abtreten müſſen — die ihnen folgen erhalten nicht dadurch, daß ſie mit gleich groſſen oder kleinen Schuhen in jener ihre Fußſtapfen treten, ein Recht auf ſolches Dominum utile — der Tod hat alle Spur verwiſcht, und ihr voriges Daſeyn unter den Menſchen ſetzt und beſtimmt nunmehr, nach ihrer Trennung von den Lebendigen nichts mehr in Anſehung des Rechts, das bey ihnen gilt. — Auch ſtund ihnen ja niemals mehr zu, als das Jus utilitatem ex re aliena percipiendi. — Ihr Recht hängt jedesmal von einer Ueberlaſſung des Domini directi ab — darum haben die Nutznieſſer kein Recht darüber zu diſponiren, wer nach ihnen Nutznieſſer ſeyn ſoll: darum ſteht dies Recht der Diſpoſition bey uns, mit der geſetzlichen Einſchränkung auf Proteſtanten, dem Landesherrn zu — und weil Meynungen mit den Menſchen ſterben, kann ihnen kein ewig bleibendes Dominium directum beygelegt werden, um etwa Lutheriſche und Reformirte eben ſo, wie Katholiſche und Proteſtanten, immerfort getrennt zu erhalten. Dann nur von dem letztern kann, wie wenigſtens die Proteſtanten behaupten, geſagt werden, daß er mit der Vernunft ſelbſt gleich nothwendig und ewig unveränderlich exiſtire. — Wo ſind denn auch die Meynungen, die weyland die Trennung verurſachten? Und denen man ſo groſſe Dinge einräumen wollte? doch dies alles iſt ſchon genug geſagt? Aber unbemerkt kann man es nicht laſſen, daß unſre jetztlebenden Reformirten wohl gewiß, ſolcher Behauptungen ſich ſchämen würden, mit welchen damaligen ſogar ihr vermeyntliches Recht unterſtützen zu können glaubten: „Caſimirus habe zu allem, was er gegen die Lutheriſchen gethan, Fug und Macht gehabt.“ Wem fällt da nicht ein? O Caſimire potens, Gott bewahre die Reformirten und alle Chriſtenſeelen vor ſolchem Fürſtenrecht! — Noch mehr: „er habe die reformirte Religion ſo uni-„verſaliter durch die ganze Pfalz eingeführt, daß durch damalig allerſeits gezeigten „ſtarken Religionseifer denen Evangeliſch-Lutheriſchen kaum auswärts die Commu-„nion zu empfangen geſtattet werden wollen.“ — Das nennt nun jedermann eine erſchröckliche Tyranney! — Und mit ſolcher abſcheulichen Unterdrückung, mit die-

ſer gewaltſamen Niedertretung der Vernunft und Reichsgeſetze meynte man den angemaßten ausſchließlichen Beſitz des Kirchenguts noch feſter begründen zu können! — Zwar mußte doch das Verfahren in etwas mit dem Geiſte der Zeiten entſchuldiget werden; aber gleich zeigt ſich weß Geiſtes Kinder die Verfaſſer ſelbſt waren: „Und ob wohl, fahren ſie fort, beſagte Evangeliſch-Lutheriſchen während dem „30jährigen Krieg hin und wieder einer mehrern Freyheit ſich angemaſ„ſet." — Konnte ihre Gewiſſensfreyheit von jemand anders, als von Glaubensdeſpoten, Anmaſſung geſcholten, und ſo ſelbſt dem Religionsfrieden Hohn geſprochen werden? Fürwahr von ſolchen Leuten war noch keine Anerkennung von Grundſätzen der Gerechtigkeit, die Proteſtanten einander ſchuldig ſind, zu erwarten; aber wer muß ſich nicht freuen, wenn er in unſern Zeiten unpartheyiſche Urtheile von Reformirten, wie folgendes lieſt: „Wäre Churfürſt Ott Heinrich ſiebenzehn Jahr älter „geworden, oder hätte Friedrich III. acht Jahre länger gelebt, ſo würden die in „der Pfalz untereinander lebenden Proteſtanten von beyderley Konfeſſion nicht Ur„ſache haben, ihre Augen ſchamhaft nieder zu ſchlagen, wenn ſie die Luſt anwandelt, „die Geſchichte ihrer Väter in ihr Gedächtniß zurück zu rufen." * Wer möchte wohl noch jetzt ſo ſprechen? „ſo haben ſie doch auch unter dem Evangeliſch-Lutheriſchen „König Guſtavo Adolvo ein mehrers nicht als dieſes erhalten, ut liceat ipſis (wie „die Worte lauten) Paſtores ſuis ſumptibus alere, und iſt man Churfürſtli„cher Seiten, ſelbſten in denen damaligen betrübten Zeiten, darzu un„gern kommen, alldieweilen ſie aber dadurch wirklich in etwas beſſer waren, als zu„vor, iſt auch ihnen in ſofern im weſtphäliſchen Frieden deren vom Herrn von Gem„mingen von deßwegen vor ſie geforderte Status Anno 1624. genehmet." Wer würde noch jetzt ſo etwas in den Tag hinein ſchreiben? Blos der Stadt Oppenheim nahm der Edle von Gemmingen ſich an, der übrigen Pfälzer mit keinem Wort. ** Er bat den Congreß: „man mögte denen Herren Pfälziſchen ſelbſt repräſentiren, „wie unbillig, dasjenige mit Gewalt durchdringen, was in ſpecie der Stadt Eger „Ihrer K. Majeſtät ſelbſt nicht gebilligt wird — man mögte dieſen vielleicht dato „unerhörten, gewiß aber ganz erſchröcklichen Umſtand konſideriren, daß nemlich in „dieſer Stadt, ſeithero dem Religionsfrieden das Religionsweſen zum neunten- und „zehendenmal verändert worden — er erſucht pa Viſara Chriſti dieſer Fluctuation „dermaleinſt ein Ende zu machen." Man hatte ſogar der beſondern Verträge mit

* (Wunds Magazin für die pfälziſchen Geſchichte 1. B. p. 157.)

** (Deſſen Brief im Struv a. a. O. p. 593. und p. 1214.)

dieſer

dieſer Stadt nicht geſchonet — und eben ſo iſt auch hernach ihren lutheriſchen Einwohnern dasjenige nicht ſo ganz geworden, was ihnen der Friede beſtimmte. — „Daß aber, fahren ſie fort, die Reformirten hierzu etwas geben ſollen, iſt nicht „verordnet" — aber auch nicht, daß ſie nichts dazu geben ſollen. — „Haben ſie „es dann noch zu fordern kein Recht, indem all ihr Jus dergeſtallt poſitive in dem „Art. IV §. 19. enthalten, daß, wann ſie auch vorher eine andere Prätenſion ge„habt, und denen Reformirten litem movirt hätten, ſelbige dadurch aufgehoben ꝛc. „— erweislich iſt, das nicht ſo, und kann nicht ſo ſeyn — kann auch ihnen ſo we„nig eine Generalis reſervatio Juris, oder das Aliunde zu Statten kommen, als „ſie im geringſten keinen Titulum Juris, der nicht in Pace Weſtph. gänzlich erör„tert, anzuführen vermögen." — Dies kann wahr oder falſch ſeyn, wie man es nimmt — den Titulum der Lutheriſchen, nemlich ihren Proteſtantismum, hat der Friede wohl erörtert; aber nicht den Fall der Anwendung bey ihnen noch beſonders und genauer beſtimmt. — Die Frage: haben die lutheriſchen Einwohner eines Landes eben ſo wohl wie die Reformirten, auf einen verhältnißmäßigen Antheil an die Nutzung des proteſtantiſchen Kirchenguts deſſelben gerechte Anſprüche; oder ſind ſie, wenn ein Theil, wärs auch der größte, mit dem Regenten, reformirt iſt, davon, und zwar für immer, ausgeſchloſſen? blieb völlig unterſchieden. — Aber das hiermit unterlaufende Mißverſtändniß rückt ſogleich hervor. — „Da im Gegentheil eben „dergleichen reſervationae Juris antiquioris & Principis, die Katholiſche zu „gänzlichem Umſturz des weſtphäliſchen Friedens und beyderſeits „Evangeliſchen der Pfalz ſich bedienen würden." — De jure? oder als eines Vorwands? das erſtere kann nicht ſeyn, weil die alten Rechtsanſprüchen zwiſchen Proteſtanten und Katholiken durch den Frieden poſitiv und auf immer niedergeſchlagen werden — und was er den beyden Abtheilungen Einer proteſtantiſchen Kirche frey ließ, auch nothwendig bey einer freyen Kirche, frey laſſen mußte; nemlich die zweckmäßigſte Benutzung und, daraus ſicher ergebenden, Rechte der Theilung ihrer Kirchengüter; das geht jene die Katholiſchen gar nichts an; — man ſieht die Herrn kannten noch keinen andern etwa reſervirten Titulum, als den des vormaligen Beſitzes; und da wäre freylich, was dem einen Recht, dem andern billig geweſen, dann aber des Prozeſſirens kein Ende, und der weſtphäliſche Friede ſo gut, als gar nicht da. Aber daß ſchon das Factum des wirklichen Daſeyns einer groſſen Anzahl von lutheriſchen Proteſtanten in einem Lande, für ſie ein Recht an das proteſtantiſche Kirchengut daſelbſt begründe, ließen ſie ſich gar nicht einfallen. — War

indeſſen

indeſſen zu ſolchem Rechte die Qualification des Proteſtantismus erforderlich; ſo konnte ja nimmermehr ein Katholik daſſelbe haben.

Als eines Vorwandes? Nun wohl hatte man damals alle Urſachen ſchüchtern und auf ſeiner Hut zu ſeyn. — Aber bey einem Fürſten der nichts will, als was gerecht iſt, verhält ſichs ja anders; und man würde offenbar ihn durch das Mißtrauen gröblich beleidigen — als ob er fähig wäre, nach ſo nichtigen und elenden Behelfen zu greifen, um ſeine Unterthanen zu unterdrücken.

Was nun noch ferner angeführt wird, um den Lutheriſchen ein ſchädliches Stillſchweigen zur Laſt zu legen, oder auch noch eins und das andere Gehäſſige von ihnen zu inſinuiren; trift theils gar nicht zur Sache, theils iſt es hiſtoriſch unrichtig.

Sie ſchließen — weil das Corpus Evangelicorum die Portage nicht ex capite Juris verlangen könne und wolle; ſo könnten und wollten ſie ſich nicht dazu verſtehen das ihrige mit den Lutheriſchen gutwillig zu partagiren. — Weil denn auch die Lutheriſchen nicht ſo viele Prediger brauchten — weil ſie vermittelſt eines von vielen Jahren her gereichten Zuſchuſſes und ihre anſehnliche Accidenzien wohl und beſſer, als die Reformirten leben könnten — und wo es fehle Collekten helfen mögten, auch ſie ſelbſt dazu bey beſſern Kräften beyzutragen ſich nicht entziehen würden; ſo bitten ſie ohne weiteres den gemachten Vorſchlag zum Vergleich zurück zu nehmen.

Das war denn ordentlich, als wenn der ganze Handel nur darauf hinaus liefe, von ſeinem Tiſch Speiſe und Trank, wozu man ſelbſt noch Appetit hat, an Leuten abgeben zu ſollen, die jedoch leben könnten, weil, falls das Bettelbrod ihnen ausgienge, andere ſie erhalten müßten. — Kein Gedanke an dieſe andere und an eine Schuldigkeit ſolche Laſten ihnen abzunehmen. Als ob die Herrn bey Tiſche, mit den ſich meldenden Gäſten, nur in der Welt wären, zu eſſen und zu trinken! — Man wird ſo billig ſeyn, einzuſehen, daß jeder ſich der Nächſte iſt, und niemand was wegſchenkt. Doch wird ſich zeigen, was zu thun iſt, wenn man ſelbſt erſt ſatt iſt. Nur Lebensmittel einer Geiſtlichkeit; keine Mittel zur Verbeſſerung des geſammten Kirchen- und Schulweſens im Lande, zur Abhelfung der Bedürfniſſe deſſelben, zur Volksbildung, waren zu vertheilen. Aber das Unglück hat von jeher gewollt, daß

auch

auch die proteſtantiſche Geiſtlichkeit ſo leicht vergaß, im Dienſte der Kirche zu ſtehen. — Als Glaubensherrſcherin zog ſie ſo gerne ein demüthig gehorſames Laienthum hinter ſich nach. Wirklich hat nun auch das Volk von ihrer methaphyſiſchen und exegethiſchen Zwiſtigkeiten nie Notiz, und immer nur ſo viel Antheil daran genommen, als es ſeinen Führern gelang, ſeine Leidenſchaften aufzureizen. Aber es ſteht von ihr zu hoffen, daß, wenn es auch der Aufklärung noch nicht gelungen wäre, ſie zu der Willigkeit zu bekehren, ihren, nicht zu ihrem Stand und Orden gerechneten, Mitbürgern das ihrige zu geben und zu laſſen, doch ſchon die Lehren und Warnungen in den Begebenheiten unſrer Zeiten dieſe Sinnesänderung bey ihr bewirket haben könnten. Man wird ſich nun wohl eher entſchlieſſen, ſich nach dem Exempel deſſen zu richten, der nicht gekommen iſt, daß er ſich dienen laſſe, ſondern daß er andern diene. Man wird ſich ſo viel beſſer in ſeine Belehrung zu ſchicken wiſſen: „Die weltlichen Könige herrſchen, und die Gewaltigen heiſſet man „gnädige Herren; ihr aber nicht alſo: ſondern der größeſte unter euch ſoll ſeyn, „wie der Jüngſte, und der Vornehmſte, wie ein Diener. Denn welcher iſt der „Größeſte? der zu Tiſche ſitzet, oder der da dienet? Iſts nicht alſo, daß der zu „Tiſche ſitzet? Ich aber bin unter euch wie ein Diener.„

§. 31.

Vielleicht mag es auch mit aus Beſorgnis, dem katholiſchen Landesherrn zu viel einzuräumen, geſchehen ſeyn, daß man ihnen nicht, ſelbſt in Gemäsheit einer, von den Reformirten beym Corpus Evangelicorum kommunicirten Antwort auf eine Vorſtellung der Lutheriſchen, die Sache zur rechtlichen Entſcheidung übergab. — Die Reformirten, um Johann Caſimirs gegen die Lutheriſchen verübte Gewaltthätigkeiten zu rechtfertigen, ſagen darinn: „Es kann niemand entſezt ſeyn, als der Tempore deiectionis etwas beſeſſen, noch jemand entzogen werden, was nicht ſein „iſt. Die geiſtlichen Güter ſind ja nicht der dimittirten Geiſtlichen geweſen, und „haben dieſelbigen kein Recht, als ihren Gehalt, daraus Zeit währende Bedienung „aufhört. In Rechten gehören die Verordnungen darüber der hohen Landesobrigkeit „wie im Friedensſchluß ſelbſt Art. V. §. 30. decidirt iſt, das Eigenthum aber iſt „res nullius, und die Gefälle gehören ad uſus ſacros & pios; denen auch durch „die Reformation nichts entzogen wird, wann ſchon die Pfarrer geändert, und an

„dere, die gleichfalls von der im Reich approbirten Religion oder Augſpurgiſchen „Konfeſſion ſind, an deren Stelle geſezt werden.“ *

Wohl geſprochen, und wirklich kann man ſich dabey zufrieden geben. Offenbar haben ſich hier die Reformirten von der Gerechtigkeit überraſchen, und zu einem recht treuherzigen Geſtändniſſe ihres Unrechts bringen laſſen. — Wenn nur die hohe Landesobrigkeit im Geiſte des Proteſtantism, oder der Augſpurgiſchen Konfeſſion handelt, dann mögen die Gefälle an Lutheriſche oder Reformirte ad uſus ſacros et pios kommen, das gilt gleich viel — ſie wird ſolche alſo, weil ſie gerecht iſt dahin verwenden, wo man ſie, zur Beförderung des Zweks, am erſten und nöthigſten braucht. — Dabey darf ſie gleichwohl den Gemeinen ihre Prediger nicht nach Gefallen nehmen, und mit denen einer andern Konfeſſion vertauſchen; wie aus einem ganz richtigen Saz, fälſchlich gefolgert wird; denn zu ſo was iſt ſie doch keineswegs berechtigt. — Das Reformations-Recht übt ſie nur als Repräſentant der Gemeinen, und alſo nicht gegen dieſer ihren Willen aus. „Das Eigenthum der geiſtlichen Güter iſt res nullius „ — Ein ſehr deutliches Geſtändniß, daß man ſich nicht getraute, es ſich anzumaſſen. — Habt ihr ſie aber nicht als das Eurige anſehen können, wie in aller Welt habt ihr es doch den Lutheriſchen wehren wollen, ſie auch bey ſich ad uſus pios et ſacros zu verwenden? — Proprietas mea nihil aliud eſt, niſi ius mihi competens, excludendi alterum ab uſu ejus, quod eſt meum. Ouum in omne ſuum competat ius tale excludendi, omne ſuum continet pro prietatem et eſt proprium, und ferner in illo jure, quod mihi competit excludendi alios ab uſu rov meum conſiſtit proprietas (Achenwall Prolegom. Juris nat. §. 122. A. Jus Nat. §. 54.)

Aber dieſe Güter ſind doch wirklich nicht nemini hominum propria — ſondern was man nicht geſtehen wollte, und lieber etwas abſurdes zu ſagen, alle proteſtantiſchen Chriſten der Pfalz haben Theil daran. Auch ſtehen die uſus pii et ſacri ſo um Gottes Willen da, daß man wohl ſieht man wüßte nichts vernünftiges mit ihnen anzufangen.

§. 32.

Selbſt über das ſo wichtige jus reformandi war man beim Corpore Ev. noch nicht völlig im Reinen. Was darüber der W. Friede beſtimmt hatte, war für unſern Fall

* Struv L. c. p. 1356 — 57.

Fall nicht hinreichend. Denn ſo ſezte derſelbe zwar feſt: Theils fürs Vergangene, daß es bey den, von lutheriſchen oder reformirten Reichsſtänden in ihren Ländern einmal gemachten Veränderungen ſein Verbleiben haben ſollte: Theils fürs künftige, daß ſie keine dergleichen Veränderungen mehr gegen den Willen ihrer Unterthanen ſollten vornehmen. * Wie nun aber, wenn die Unterthanen ſolche Veränderungen verlangten; war der Landesherr verbunden ſie ihnen, als ihr Recht zu verwilligen? oder hatte er das Recht ſie ihnen zu verweigern, wenn ſie nicht mit ſeinen Religionsbegriffen harmonirten? — Von dieſem Reformationsrecht frug ſichs: Wer ſollte es haben? Der Fürſt? Welche nachtheilige Conſequenzen! — Das Volk? Wie ſollte dieſes Rechte haben, die die Willkühr der Fürſten einſchränkten? Wer getraute ſich das zu ſagen? Und dann: wann und wo hatte es davon Gebrauch gemacht? Ja welchen vernünftigen Gebrauch ſollte es davon je machen können? Alles Schwierigkeiten, die ſich nicht durch das was ſchon geſchehen war, nicht durch das Herkommen, heben lieſſen — nicht das Poſitive, ſondern das Naturrecht allein, konnte aus der Noth helfen, und zwar ein ſolches, wie man es nicht hatte. — Und doch war es von der entſchiedenſten Wichtigkeit, hierüber gewiß zu ſeyn, und etwas ausgemachtes zu haben, um unſern Streit darnach ſchlichten zu können. — Nicht ſowohl, um zu erkennen, was für Berechtigung Friedrich III. Ludwig und Kaſimir zu den von ihnen vorgenommenen Veränderungen gehabt; darauf kam, bey der damaligen Lage der Dinge, gar nichts mehr an — ſie waren nun einmal geſchehen, und man mußte die Sachen nehmen, wie man ſie vor ſich fand. — Wo reformirte Gemeinden waren, obgleich durch Kaſimirs widerrechtliches Verfahren, da mußte man ſie ja laſſen, wenn man nicht eben ſo wie er handeln wollte: ſondern vielmehr, (da die Güter der Kirche ihre Reformation begleiten, um zu entſcheiden: ob dieſe Güter — in einem ſtetigen und nothwendigen Zuſammenhang mit dieſem Rechte — zugleich mit dieſem der Willkühr des Fürſten zu überlaſſen, oder aber jene, ſo wie dieſes dem Volk, als ſein Eigenthum, zuzugeſtehen ſeyen, daß ſonach der Fürſt alſo nur, in der Eigenſchaft eines kirchlichen Repräſentanten den allgemeinen Willen zu vollziehen habe. Dieſe Entſcheidung würde zu der Regel geführt haben, nach welcher die beyderſeitigen Behauptungen der Reformirten und Lutheriſchen, ** die beyde vergaſſen: Wer alles will, der will nichts, zu

* (Putters Geiſt des W. Friedens p. 376. ſq.)

** (Struv. a. a. O. p. 1309.)

zu limitiren, und ſodann nicht die vorigen veränderlichen Zuſtände der proteſtantiſchen Kirche in der Pfalz, ſondern ihr jeziger anzunehmen geweſen wäre, um das ſuum cuique darnach zu beſtimmen. Nach dieſer Entſcheidung würde ſich gezeigt haben, daß in der vorliegenden Streitſache nicht blos — wie man bey dem Corpus Ev. zu glauben ſchien, * eine compoſitio amicabilis, ſondern allerdings ein Rechtsſpruch ſehr möglich ſey. Und nachdem die Reformirten einmal die billigſten Vorſchläge zum Vergleich nicht anhörten, ſich zu gar keinen verſtehen wollten, und ſelbſt den von ihrem eigenen bisherigen mächtigen Beſchüzer, dem ſie ſo viel zu verdanken hatten, dem König von Preuſſen vorgeſchlagenen Compromiß auf den König von England, oder wer es ſonſt ſeyn möchte, ſchlechthin verwarfen;** nicht weniger durch alle Bemühungen des ganzen Corpus Ev. nicht dahin zu bringen waren, die von ihm, durch deſſen Bevollmächtigte von Reck, übergebene Vorſchläge zu einem billigen Vergleich (§. 30.) ſich gefallen zu laſſen; ſo blieb ja nichts anders übrig, als viam juris einzuſchlagen.

§. 33.

Auf dieſem muß nun noch jezt die Sache zur Entſcheidung gebracht werden, falls es nicht (was doch ſehr zu wünſchen wäre) in gütlichem Wege geſchehen mögte. — Die alten Rechtsanſprüche der Lutheriſchen dauren noch fort, um ſo mehr, da ſelbſt die, von den Katholiſchen und Reformirten zum Nachtheil der Lutheriſchen gemachten Religions-Deklaration vom deutſchen Reiche nur als ein Interims-Vergleich angeſehen worden; auch dieſelbe von dem Corpus Ev. nicht agnoſcirt, ja ſpäterhin von ihm gerade zu für nichtig erklärt worden iſt,*** auch ſich die Lutheriſchen hiebey nichts weniger, als eines tacivi ſilentii ſchuldig gemacht haben — und hätte man ſie zum ſilentio genöthiget, ſo könnte es ihnen nicht einmal ſchädlich ſeyn; ja wären ſie ſelbſt von einem Richter abgewieſen, welches doch nicht iſt, ſo würde deſſen Entſcheidung, nach dem proteſt. Kirchenrecht, an unheilbare Nullitæt laboriren, und daher die Reſtitution nicht verſagt werden können, zumal da vollends durch eine Staaten Revolution und andere Urſachen das vormalige Verhältniß der Reformirten und Lutheriſchen Kirche in der Pfalz ſo auffallend verändert iſt.

§. 34.

**(Struv a, a. O. p. 1339.)

* (Struv a. a. O. p. 1300.)

* (Struv a. a. O. p. 1436.)

§. 34.

Es läßt ſich keine Art von gerechtem Erwerb auffinden, oder auch nur erdenken, durch welchen die Reformirten zu einem ausſchließlichen Beſitz der Kirchengüter gelangt ſeyn ſollten. — Eigenmächtige Zueignung, wenn ſolche auch in jeder Hinſicht vollſtändig, in den ältern Zeiten geſchehen wäre, giebt kein Recht — die gewaltſame Austreibung der lutheriſchen Pfarrer ꝛc. eben ſo wenig, weil, wie die Lutheriſchen ſchon in ihrem Wahrheitsſpiegel * bemerkt haben, die Pfarrer nichts eigenes gehabt, die Lutheriſchen Gemeinden aber ihr Recht conſerviret — der Landesherr, der von keiner Parthei ſeyn darf, konnte ſie ihnen nicht geben; der Proteſtantismus, dem derſelbe zumal ſelbſt beipflichtete, würde jeden Verſuch von der Art für Null und nichtig erklären. Als ſolcher war er verbunden jeden bey ſeinen Rechten zu ſchützen, (§. 6. 21. und 23.) als Mitglied ihrer Kirche hat er ſie, blos zu ſeiner Zeit, etwa begünſtigen mögen. — Selbſt nicht einmal durch einen Vertrag den beide Theile in irgend einem der vorigen Zeitalter darüber errichtet haben möchten (wovon doch nirgends eine Spur anzutreffen iſt) hätten die damaligen Lutheriſchen ihren Nachkommen etwas vergeben können, (§. 7.) die lutheriſchen Gemeinden in der Pfalz, konnten ihre Rechte auf die im Lande gemeinſchaftlichen Kirchengüter nicht übertragen, und ſie haben es nie gethan. Ihr von dem reformirten abweichender Religionsbegrif, ſtund ihnen vollkommen frey, und ſie konnten dadurch, daß ſie ihn beibehielten, während dem andere den ihrigen veränderten, an den Kirchengütern nicht das geringſte verlieren (§. 11.). Ja ſie konnten ſogar dadurch nicht einmal gehindert werden, im allgemeinen proteſtantiſchen Verband zu Einer Kirche zu verbleiben; (§. 12.) ſie ſind wirklich lang genug darin verblieben (§. 24.). Und dieſes zwar nicht nur nach vernünftigen proteſtantiſchen Begriffen; ſondern auch nach den, aus der Geſchichte erweislichen Thatſachen, die jenen Verband noch weiter erhärten, oder doch in ein helleres Licht ſetzen. Dieſer letztere Punkt verdient um ſo mehr noch eine nähere Beleuchtung, als ſich dabey auch der, von den Reformirten ſelbſt, bey aller ihrer damaligen Uebermacht und Selbſtſucht, nicht verweigerte Mitgenuß der Kirchengüter, ſich veroffenbaret.

§. 35.

* (Struv p. 1165.)

35.

Je weiter wir an der Geſchichte, als zur eingeführten Reformation zurükgehen, je mehr zeigt ſie uns die pfälziſche Kirche, als ein, in allen ſeinen verſchiedenen Theilen, bey ihren edlen freien Verhältniſſen, wohlverbundenes Ganzes. Sie läßt uns an denſelben, zwar nicht gerade die ſanfteſte Harmonie des Mannigfaltigen: das ſpäte Produkt der Cultur; aber doch immer noch eine glükliche Zuſammenſtimmung dieſer ihrer Theile, zu Einer proteſtantiſchen Kirche, erblicken. Wie aber übermäßige und ſchlecht unterſtüzte Laſten ein Gebäude nach und nach auseinander treiben, ſo gieng es denn auch dieſer Kirche. Unerträglicher Druk derer, die, ohne auf das Geſez der Reaktion in der auflebenden Geiſterwelt zu achten, durch ihre theologiſche, mitunter auch phyſiſche, Inſtrumenten alles immer feſter zuſammen zu preſſen ſuchten, verurſachte eine Spaltung, die, unter demſelben, länger denn ein Jahrhundert hindurch fortwährenden, Druk, immer gröſſer ward — bis endlich das lezte Band, der ſtarke eiſerne Haken ſelbſt, durch den man noch alles nach ſeinem Belieben zu bändigen gehofft hatte, plözlich abbrach, und dann die vollſtändige Trennung unvermeidlich erfolgte.

Noch im Anfang der Regierung Friedrich des dritten hielt dieß ſchöne Ganze einer freien Kirche, ungekünſtelt und ungenöthigt, wohl zuſammen. Nicht das Volk, nur die Gelehrten ſtunden ſtreitluſtig in Partheyen gegen einander. Nur die Störer der öffentlichen Ruhe wurden, wie billig, vertrieben. Uebrigens lebten hier Lutheraner und Zwinglianer von der ſtrengern Obſervanz mit den Philippiſten in einer Kirchengemeinſchaft beiſammen, die ihren Mitgliedern allen gleiche Rechte verſtattet. „Von einer kirchlichen Trennung der deutſchen Proteſtanten, war zu dieſer „Zeit noch keine Rede, Melanchton und mehrere gelehrte und gute Männer hat„ten die Idee, daß, der Verſchiedenheit der Meinungen über den Lehrpunkt vom h. „Abendmal ohngeachtet, eine kirchliche Gemeinſchaft beſtehen könne, und es iſt „wohl nicht zu zweifeln, daß eine untadelhafte und edle Liebe für die dem Men„ſchen ſo theure Denk- und Glaubensfreiheit ſie darauf geführt hatte. — Kurfürſt „Friedrich der dritte nahm dieſe Idee wenigſtens anfänglich mit vieler Wärme „auf. — Es iſt ſchwer zu ſagen: ob, wenn der Kurfürſt keine weitere Veränderun„gen getroffen hätte, eine Trennung der deutſchen Proteſtanten erfolgt ſeyn würde, oder „nicht? Aber ſo viel kann man kühn behaupten, daß auf dieſen Fall die Idee des

„Kur-

„Kurfürſten, wenigſtens in Oberdeutſchland und am Rheinſtrom, wo ſie überall „Beifall fand, nicht unausführbar würde geweſen ſeyn: Allein Friedrich arbeitete in „der Folge der Zeit ſelbſt ſeiner Idee entgegen.“ — * Das war freilich ſchlimm, denn ſobald ſich Friedrich von dieſer Idee entfernte, um die Religionslehre und kirchlichen Einrichtungen durchaus zu der, von ihm und ſeinen Theologen beliebten Einförmigkeit zu bringen; ſo muſten auch ſchon lutheriſche Gemeinden reformirte Prediger annehmen, die er ihnen gab. Indeſſen konnte das wohl Unmuth und Widerwillen gegen den widerrechtlichen Zwang bey ihnen erwecken; offenbar aber traten ſie doch dadurch nicht aus der allgemeinen kirchlichen Verbindung, wenn ſie nicht ſo ganz gleichförmig mit ihrem Fürſten denken konnten, deſſen Macht ſelbſt ihre Freiheit eines ſolchen Austritts ſo fühlbar ihnen einſchränkte. Ohnehin iſt ja der Prediger kein Pabſt, oder auch kein Organ eines ſolchen, bey ſeiner proteſtantiſchen Gemeinde, deren Mitgliedern vielmehr ihre Privatüberzeugungen allemal frei gelaſſen ſind: ſie trennen ſich dadurch nicht von der Kirche, wenn ſie nicht gerade alle einzelne Lehren des Kirchenglaubens für nothwendige und alleinſeligmachende Wahrheiten halten, und wenn ſie denn auch den Einrichtungen und Gebräuchen nicht ſo ganz Beifall geben, die ſie jedoch ihr Gewiſſen nicht hindert, aus Gehorſam gegen ihre Obrigkeit, zu beobachten. Man kann ja auch wohl mit manchen Geſetzen und Einrichtungen der bürgerlichen Geſellſchaft, in der man lebt, unzufrieden ſeyn, und z. B. der monarchiſchen oder ariſtokratiſchen Verfaſſung den Vorzug geben, und doch dabey ein recht guter und getreuer Unterthan bleiben, der alle Revolutioniren verabſcheut. Genug, ſo viel der Lutheriſchgeſinnten unter einem herrſchenden reformirten Clerus geweſen ſeyn mögen, (daß aber deren viel geweſen ſind, kann wohl nicht gezweifelt werden. — Ein reformirter Schriftſteller rechnet wenigſtens „wahrſcheinlich den gröſten Theil des Volks zur ſtrenglutheriſchen Parthey.“ **) So gab es doch keine abgeſonderte lutheriſche Kirche. Und wenn man nicht jenen Clerus allein für die Kirche halten, ihn nicht mit den Schlüſſeln des Himmelreichs verſehen will; ſondern die Menge der ſich äuſſerlich zu ihr haltenden, durch Beſuchung des öffentlichen Gottesdienſtes, Annahme der Taufe und

* (Wunds Magazin für die Kirchen und gelehrte Geſchichte des Kurfürſtenthums Pfalz 2. B. p. 53 = 54.

** Wund a. a. O. p. 42.)

und des Nachtmals, obgleich bey noch ſo verſchiedenen Ueberzeugungen, in ihrer Gemeinſchaft ſtehenden, aus den Laien auch für etwas gelten läßt: ſo iſt nicht abzuſehen, was der Behauptung noch könnte entgegengeſezt werden, daß die Lutheriſchen mit den Reformirten in einer proteſtantiſchen Kirche zuſammen lebten. Gleichwie die Reformirten, die ſich in ganz lutheriſchen Ländern befinden, oder, im umgekehrten Falle, die Lutheriſchen, als Proteſtanten, den im Lande üblichen Gottesdienſt beſuchen und zur Kommunion gehen, und das ihnen von der ſogenannten herrſchenden Kirche nicht verwehret wird, ob ſie gleich ihrem bisherigen Glauben nicht entſagen: eben ſo, und weil ſie der Landesherr, durch Wegnahme ihrer Prediger, nöthigte, mit noch mehrerm Rechte, bequemten ſich die proteſtantiſchen Pfälzer zu den äuſſern Einrichtungen der Kirche, die man abwechſelnd im Lande zur herrſchenden machte — bald als Lutheriſche zu den Reformirten, unter Friedrich III. — bald als Reformirte zu den Lutheriſchen unter Ludwig VI. — und endlich wieder als lutheriſche Landesbewohner, die zulezt unterlagen, zu den Reformirten — ohne daß weder die einen, noch die andern aufhörten, reformirt oder lutheriſch zu ſeyn. Von der Zeit an, da der Adminiſtrator Caſimir den leztern alle ihre Prediger entzog, hatten ſie nun zwar beynahe vierzig Jahre lange keine Lutheriſchen mehr, wohl aber reformirte, und ſo auch einen öffentlichen Gottesdienſt nach dem reformirten Kirchenſyſtem: dabey ſind ſie aber doch lutheriſch geblieben; denn im dreiſigjährigen Kriege, da jezt das Recht des Stärkern den Reformirten zu weichen gebot, nahmen ſie wieder überall lutheriſche Prediger an — * Zwei Perſonen haben ein Getränke gemeinſchaftlich, von welchen die eine, ob es gleich nicht ſo ganz nach ihrem Geſchmak iſt, doch, weil ſie Durſt hat, und kein andres haben kann, eben ſo wohl trinkt, als die andere, der es beſſer ſchmekt.

„So lange zu einer kirchlichen Vereinigung mehr erfordert wird, als eine gleichmäßige gottesdienſtliche Einrichtung für das Volk, und weiſe Verträglichkeit zwiſchen Lehrern, die in den Hauptſäzen des ſo edel einfachen Chriſtenthums mit einander einig ſind, dürfte ſie wohl nie zu Stande kommen“ — ſagt ein reformirter aufgeklärter und biederer Schriftſteller (in ſeinem Verſuch einer Geſchichte des Lebens und der Regierung Karl Ludwigs Kurfürſt von der Pfalz, p. 161.) bey Gelegenheit der von Karl Ludwig gemachten Vereinigungs-Verſuche. So lange alſo, mag

* (Struv a. a. O. p. 557.)

mag man wohl ſagen, in einer proteſtantiſchen Kirche nicht mehr verlangt wird, werden auch reformirte und lutheriſche Meinungen ihrer Mitglieder ſie nicht hindern, vereinigt zu ſeyn und zu bleiben. Daß die herrſchende Parthey derer, die den reformirten Meinungen zugethan waren, mehr verlangte, nämlich, daß alle Chriſten in der Pfalz mit ihr gleichförmig meinen ſollten, daß ſie den Lutheriſchen nicht ihre Freyheit laſſen wollte, daß ſie dieſe zurükſezte, im Genuſſe kirchlicher und bürgerlicher Vortheile verkürzte, und überhaupt in ihren Rechten beeinträchtigte, das hat eben ſpäterhin die Trennung hervorgebracht.

Der Geiſt des eben genannten ruhmwürdigen Kurfürſten erhob ſich wirklich zu jener Allgemeinheit des Begriffs, ob er gleich nicht immer den Chikanen wehren wollte, oder konnte, die ſich einander die Eigenheiten der beyden beſondern Religionsbegriffen in ſeinem Lande machten. Die Vereinigung der reformirten und lutheriſchen Kirchen in Deutſchland war, wie der eben angezogene Schriftſteller ſagt (a. a. Ort p. 146.) eine der Lieblingsideen des Kurfürſten; und er ſorgte deshalb auch dafür, eine aufgeklärte und moderate Geiſtlichkeit zu haben, von welcher wirklich die Unterſcheidungszeichen für auſſerweſentliche Dinge angeſehen wurden. Er ſelbſt erklärte ſich darüber: „Weil man, wie geſagt, in fundamento einig und ſo weit man in dieſen „3 Punkten diſcrepant ſeye, pro fundamento nicht zu achten, ſo ſeye es zu rechnen „unter die Sachen, in welchen eine evangeliſche böchſte Obrigkeit mit Zuziehung ih„rer Geheimen- und Kirchenräthe Maas und Ziel vorſchreiben könne, wie ſie es in „ihrem Lande wollte gehalten haben" * — freilich etwas zu weit gegangen, wenn er befugt zu ſeyn glaubte, den Partheyen ihr eigenes in der Lehre nehmen zu können; aber man ſieht doch, daß er in ſeinem Lande nur Eine proteſtantiſche Kirche ſah und annahm. — Einen noch deutlichern Beweis davon liefert uns ſein Dekret den Uffſaz einer evangeliſchen Kirchenordnung betreffend. Darinn ſagt er unter andern ** — „Es iſt Ihrer Churfürſtl. Durchlaucht Meinung und Abſehen dißfalls „dahin gerichtet, wie die zwiſchen Ihren Unterthanen und Angehörigen durch die „Religions-Differentien veranlaßte, doch nicht ſo ſehr aus dem Unterſchied der Re„ligionsArtikel ſelbſt, als aus der Menſchen eigenem Humor, Widerſpenſtigkeit, „Singularität, Eigenſinnigkeit einiger Theologorum, eigener Liebe, Stolz und Ge-

* (Der angeführte Verſuch Beil. p. 46.)

** (a. a. O. p. 122.)

„wiunſucht herkommende, auch von andern, umb mehrern Anſehens und Genuſſes „willen gehegte Verbitterung, ohne Veränderung der Lehrpunkten ſelbſt, ſo viel „möglich und thunlich ſeyn wird, möchte aufgehoben werden. Weil dann nun die Er„fahrung bezeugt: daß der gemeine Mann, welcher ſowohl in der Kirche als bür„lichen Societät den gröſten Haufen ausmacht, in ſeinem, von dem Unterſchied der „Religion faſſenden Vortheil, mehr auf die Differenz der äuſſerlichen Kirchengebräu„chen und Ordnungen, obgleich ſelbige kein Stük der Religion ſeynd, noch die Se„ligkeit daran gelegen, als auf die Lehrpunkten ſelbſt, deren Subtilität, und worinn „eigentlich die Zwietracht ſich gründen ſolle, er mehrentheils nicht verſtehet, Ach„tung gebe; als haben höchſt ermeldt Ihro Churfürſtliche Durchlaucht zu obigem Ende „um zur Aufrichtung einer äuſſerlichen denen geiſtlichen Verſammlungen wohl an„ſtändigen Conformität, dienlich und rathſam erachtet: eine gemeine evangeliſche „Kirchenordnung, denen ſich alle Kirchenbediente in ihrem Churfürſtenthum ange„hörigen Landen und Bottmäſigkeit, auch wo ſie es ſonſten üblich hergebracht, ge„brauchen ſollen, ausgehen zu laſſen," — (p. 124.) „haben, aber auch für gut an„geſehen, zuförderſt von allen und jeden unter Ihrer Bottmäßigkeit ſtehenden evan„geliſch reformirten und lutheriſchen reſpektive Kirchendienern, Inſpektoren und „Pfarrern ihre Meinung und Gutachten einzunehmen, auf was Weiße ſothane Kir„chenordnung ohne Veränderung und Vermiſchung der Religionspunkten ſelbſt, am „füglichſten eingerichtet werden möchte. Iſt demnach mehr höchſtgedacht Ihrer „Churfürſtl. Durchlaucht gnädigſter Befehl und Will an Dero Kirchenrath, Kraft „dieſes die gebührende und ſchleunige Verfügung zu thun, damit alle und jede ihre „Kirchendiener erwähntes ihr Gutachten zum längſten innerhalb drey Wochen von „dato an zu rechnen bey denſelben einſchicken mögen. —"

Sehr wohl unterſchied der Kurfürſt den Streit der Meinungen und Leidenſchaften der Theologen von der chriſtlichen Einigkeit den Gemeinden — auch die Lutheriſchen wurden, wie billig, zu Rathe gezogen — der Kurfürſt mit ſeinem Kirchenrath und Kirchendienern ſind und handeln bey der Sache als ein organiſirtes Ganzes, um der Kirchen (§. 8.) ſelbſt mehr Zuſammenhang und Uebereinſtimmung durch eine gemeinſchaftliche Kirchenordnung zu geben. Aber gleich bey ihrer, hernachmals erfolgten, Trennung verlangten und erhielten die Lutheriſchen auch eine eigene Kirchenordnung. — Mag man immerhin die Abſicht gehabt haben, nur den Lutheranern ihre eigene Meinungen abzugewöhnen; ſo zeigt doch dieſe Abſicht ſelbſt

ſelbſt, wie wenig man geſonnen geweſen ſey, ſie aus dem Kirchenverbande loszugeben.

Der gemeinſchaftliche Kirchenrath ſelbſt ſagt: „Er erinnere ſich ſeines Amts zu ſeyn, wie denn auch der Schwäbiſch Hälliſche Receß ihr dazu anweiſe, daß das evangeliſch lutheriſche Religions= und Kirchenweſen in Kurpfalz Landen von demſelben gehandhabet werden". * In gedachtem Receß heißt es: „So viel auch den, „zu Handhabung der evangeliſch reformirten und evangeliſch lutheriſchen Kirchen „und Schulen angeordneten Kirchenrath, deßgleichen die zu Unterhaltung der Pfar„rer und Schuldiener, wie auch verfügender Reparation der Kirchen= Pfarr= und „Schulhäuſer, und übrige Adminiſtration derer, zu obigem Gebrauch „gewidmeten geiſtlichen Kirchen = Güter und Gefällen ꝛc. zu „laſſen. ** Auch waren die Lutheraner unter den reformirten Kurfürſten, ſo ſchlimm es ihnen übrigens ergieng, doch ſo glüklich, daß „im reformirten Kirchen„rathe in Angelegenheiten ihrer Religion ihren erſten Predigern Sitz und Stimme „eingeräumet wurde." ***

Bey der im Jahr 1688, um den Zwiſt der beyden Religionspartheien beyzulegen, gehaltenen Conferenz, ward es daher, auch von Seiten der Reformirten, für billig angeſehen. „Daß nicht nur aus dem lutheriſchen Miniſterio und der Ge„meinde etliche mit in das Presbyterium; ſondern daß auch von ihnen einer oder „zwei in den Kirchenrath genommen, oder vier beſtändige Kommiſſarii oder Conſi„ſtoriales, darunter ein Präſes aus denen Lutheriſchen konſtituirt werden möchten, „welche alle vorfallende Caſus der Lutheriſchen in der ganzen Pfalz decidirten." ****

Im Jahre 1697. ward von den Lutheriſchen, „anbelangend das regimen Ec„cleſiaſticum konteſtiret (wie dann ſolches vorhero bey der Konferenz öfters, und „zwar mit ſelbſtiger Anführung des aus der Trennung entſtehenden Nachtheils ge„ſchehen) daß man ſolcher Seiten nicht gemeint ſey, ſich vom Kirchenrath zu ſepa„riren." *****

H 2 Als

* (Struv p. 748.)
** (Struv p. 690.)
*** (Pütters ſyſtematiſche Darſtellung der pfälziſchen Religionsbeſchwerden p. 254.)
**** (Struv p. 719.)
***** (Struv p. 756.)

Die Theilnahme der Lutheriſchen in der Pfalz am Genuſſe der proteſtantiſchen Kirchengüter des Landes kann nicht bezweifelt werden. Obgleich die Reformirten ſie je länger je mehr davon zu verdrängen ſuchten, ſo hat es ihnen doch damit nie ſo ganz gelingen wollen. Schon der lutheriſche Kurfürſt Ott Heinrich ſagt in ſeinem Teſtament vom Jahre 1558. „Wir haben, ſo viel die Klöſter und Kirchengüter anbetrift, eine Reformation und Aenderung fürgenommen, welche gleichwohl noch nit gar in das Werk gezogen. Wir ſind aber bedacht — mit den eingezogenen Kloſtergütern und Kirchengefällen — chriſtenlich zu handeln, und dieſelbe zu Schulen, Spitälern und andern dergleichen milden Werken, auch was nach Beſtellung ſolcher milden Werken ferner übrig iſt zu einer gemeinen fürſtehenden Landesnothdurft Troſt und Rettung zu vermehren, und im Fall es vonnöthen ſey, wieder dergeſtalten anzuwenden — ſo iſt unſer endlicher Wille und Meinung, ordnen diſponiren auch hiermit, daß unſre inſtituirte Erben, und inſonderheit diejenige ſo in der Kur ſuccediren werden, ſolche unſre chriſtliche Ordnung, wo ſie einmal angericht iſt, alſo bleiben laſſen, vertheidigen und ernſtlich handhaben. Wo wir aber bey unſerem Leben ſolche Ordnung, und wie es mit den geiſtlichen Gütern fürter ſoll gehalten werden nit gänzlich oder vollkommentlich anordnen, oder in das Werk bringen mögten; ſo bitten, ermahnen und erinnern wir unſere Erben und Nachkommen, und inſonderheit den nächſten Churfürſten, ſchaffen auch, diſponiren und ordnen hiemit, daß Ihre Liebden, ſolches mit treuem embſigen gottſeligen Fleiß nach unſerm Abſterben fürderlich und dermaſſen verrichten, wie ſie es vor Gott dem Allmächtigen und ſeinem ſtrengen Gericht, auch jetzund in ihrer Conſcienz und für aller Ehrbarkeit zu verantworten gedenken. In welchen Ihre Liebden fleißig erwegen und zu Gemüth führen ſollen, daß ſolche Güter einmal der Kirchen, Schulen, Hoſpithalen und andern dergleichen milden heilſamen Werken übergeben, zugeeignet, und verwidert, und derwegen in kein Profan oder weltliche Gebräuchen auſſerhalb höchſter und äuſſerſter fürſtehender Landesnothdurft verwendet werden ꝛc.“ *

Gleichwie nun dieſer lutheriſche Kurfürſt auf ſolche Weiſe ganz allgemein das Kirchenweſen ſeiner proteſtantiſchen Unterthanen verſorgt hat, ohne die Zwinglianer, wenn etwa deren wirklich ſchon im Lande waren, wie man behauptet hat, im mindeſten davon auszuſchlieſſen. — Eben ſo hat auch ſein reformirter Nachfolger, Frie-

derich

* Wunds Magazin für die Pf. K. und gel. Geſchichte, 2. B. p. 124.

derich III. nicht daran gedacht ſeinen lutheriſchen Unterthanen den Mitgenuß an den Kirchengüter zu entziehen. Beide vernünftig denkende und edelgeſinnte Fürſten ſorgten für alle, und ihre Abſichten waren auf das gemeine Wohl gerichtet. Daher ſind die Verordnungen des leztern in Anſehung dieſer Güter eben ſo allgemein, wie die von einem. *

Von dem Tode dieſes Fürſten an gelangten die Lutheriſchen durch deſſen Sohn, einem Regenten ihres Glaubens, zu eben den Vorzügen und Vergünſtigungen, die ſie nach ſiebenjährigem Genuſſe, ſämtlich wieder an die Reformirten abtreten mußten. Sie genoſſen aber unläugbar, auch in den folgenden Zeiten der Beraubung des ihnen eigenen öffentlichen Religionsbegriffs, aller der Vortheile, die der Staat ſeinen Bürgern, durch eine, von ihm zur herrſchenden und alleinigen im Lande gemachten, Religion gewähren kann: an der angeordneten öffentlichen Religionsübung Theilnahmen, und alle kirchliche Anſtalten, nach Gefallen, benutzen zu dürfen. — Ja ſie wurden ſogar zu deren Benutzung zum Theil gezwungen — wobey der ſo wichtigen, mit dem Kirchenweſen verbundenen Erziehungsanſtalten, nicht nur zum Bürger der Kirche, ſondern auch des Staats, in höhern und niedern Schulen, noch beſonders zu gedenken iſt; an welchen dann die Jugend der Lutheriſchen allezeit, wie die der Reformirten Theil nahm. Es folgte der dreiſigjährige Krieg, in welchem die Lutheriſchen, auch für ihre Gewiſſensfreyheit, noch manches gewonnen. Unter den Kurfürſten Karl Ludwig und Karl wurden lutheriſche Prediger, und zwar nicht ex gratia, ſondern ex obligatione, aus den gemeinſchaftlichen Kirchengütern beſoldet. ** Ja es haben die Reformirten ſelbſt „in einer zu Regenſpurg übergebenen Vorſtellung angeführt: es hätten die kurpfälziſchen Lutheraner Kraft des Status von 1624. annoch 29 lutheriſche Prediger und 6 Schuldiener, welche ihre fundirte Salaria aus den Kirchengefällen gereicht werden.“ *** In der (§. 30.) angeführten Schrift ſprechen die Reformirten zwar nur von einem ſeit vielen Jahren, den Lutheriſchen gereichten Zuſchuſſe: man verſteht das aber ſchon.

Eben

* Wund a. a. O.

** Struv p. 1215.

*** Struv p. 1265.)

Eben wegen ſolcher Gütergemeinſchaft befanden ſich auch die, den Lutheriſchen durch beſondere Stiftungen, eigene, Kapitalien in der gemeinſchaftlichen Verwaltung. Nicht weniger wurden deßwegen die Allmoſen der Lutheriſchen immer zum Ganzen geſchlagen, und ſie hatten alsdann daraus ihre Gebühr zu empfangen. * Selbſt ſo manche auswärtige lutheriſche Gemeinden konnten nicht vom Mitgenuß dieſer Güter verdrängt werden, und daher ſind ſolche; bis auf den heutigen Tag, obgleich unter einer andern Landeshoheit gelegen, dennoch der kurpfälziſchen evangeliſchen lutheriſchen Kirche in einer gewiſſen Verbindung geblieben.

Bedenkt man nun, daß ſich bey den Lutheriſchen die Angelegenheiten der Kirchengüter, noch ſo lange in dieſem Zuſtande erhalten haben, da ſich doch die herrſchenden Reformirten wahrſcheinlich in nichts verkürzten; ſo wird es mit einemmal klar genug, was das für ein Status Eccleſiaſticus geweſen ſey, von welchem der weſtphäliſche Friede ſpricht, um ihn den Lutheriſchen zu verſichern, womit aber ihre Gegner immer ſo unbekannt gethan haben. Doch davon kann weiter unten erſt die Rede ſeyn.

§. 36.

Auch iſt die Adminiſtration unſerer Kirchengüter, von der reformirten Kirche ganz unabhängig. Sie nimmt keine Befehle von ihrem Kircherrath an, ſo wenig, als dieſer ſie angeordnet hat. Die Reformirten geſtehen ſelbſt in ihrer (§. 30.) angeführten Schrift, daß der Landesherr darüber diſponire. Von jeher ſind ſie nur im Beſitz deſſen geweſen, was aus denſelben, zur Erhaltung ihres Kirchenweſens, geſezlich und herkommlich abgegeben worden. Es iſt ſchon geſagt, ſelbſt damals, als ſich der Landesherr zu ihrer Kirche hielt, kann man nicht behaupten, daß ſie ſich im Beſitz des Ganzen befanden. Nur durch eine unſtatthafte Verwechslung der öffentlichen und Privatperſon des Fürſten iſts möglich, ſich ſo etwas einzubilden. Nicht weil er reformirt, ſondern weil er Landesherr war, ſtund ihm die Diſpoſition darüber zu. Es war und blieb zu allen Zeiten, durch die Religionsfrieden geſondertes und geſichertes Kirchengut der Proteſtanten, was die ſpätern katholiſchen Fürſten zu Gunſten ihrer Religionsparthei thaten, das haben die vorigen Reformirten zu Gunſten der Ihrigen und zur Verkürzung der Lutheriſchen gethan. Durch ſolche geſezloſe und widerrechtliche Handlungen kann uns aber gewiß

* Struv. p. 718. 719.

wiß die Hoffnung nicht benommen werden, daß endlich einer kommen wird, der nichts weiter als Landesherr ſeyn, nicht nach Gunſt, ſondern nach den ewig unveränderlichen Regeln der Gerechtigkeit handeln, wegen der vorigen Vergünſtigungen die ſich beſchwehrenden Partheyen vergleichen, und das noch übrige Kirchengut, als wahres proteſtantiſchen anſehen und behandeln will.

„Dem Landesherrn ſteht die Aufſicht auf alle Kirchenſachen und Anſtalten, „welche Einfluß in das gemeine Wohl haben, wegen deſſelben, zu — „daher kann jeder, der von der Kirche gemißhandelt und lädirt worden iſt, ſeine „Zuflucht zu dem Landesherrn nehmen, damit dieſen wenigſtens im Wege „der Oberaufſehenden Gewalt, die Beſchwerden aufheben, und ihm zur „Genugthuung verhelfen möge (Appellatio ab abuſu.) *

§. 37.

Nicht nur zur Zeit der Trennung, hätte von Rechtswegen ihr verhältnißmäſſiger Antheil an den, bis dahin ſogar in Gemeinſchaft gebliebenen, Kirchengütern abgegeben werden ſollen. (§. 13. und 23.) Um jezt für ihre eigene obere Kirchenadminiſtration, durch welche nunmehro ihre gemeinſame Angelegenheiten, an der Stelle des zuvor damit belaſtet geweſenen, reformirten Kirchenraths, beſorgt werden mußten, die nöthigen Erhaltungsmittel zu haben; ſo wie auch die, durch Partheylichkeit ihrer bisherigen reformirten Vorgeſezten, zurück geſezten und verkürzten lutheriſchen Gemeinden in dem vollen Genuß der ihnen zukommenden kirchlichen Vortheile zu ſezen: ſondern es muß ſolches auch noch jezt geſchehen. (§. 32.) Ihre Anſprüche dauren bis daher fort, ſie ſind noch eben ſowohl gegründet wie damals, und werden durch die ſo lange Verzögerung ihrer Befriedigung, durch die daraus bisher immer gröſſere erwachſene Beſchädigung, und um deſto dringender und unabweislicher. Wofür ſchon vor achzig Jahren das Gefühl der Billigkeit ſo ſehr und ſo allgemein geſtritten hat, daß ſelbſt der damalige mächtigſte Beſchüzer und eifrigſte Vertheidiger der Reformirten, der König von Preuſſen, nicht umhin konnte, den Lutheriſchen durch den Vorſchlag zum Vergleich (§. 28.) ſich mitbehülflich zu erzeigen; das wird nun nicht nur durch die weitere Aufklärungen der hier einſchlagenden Rechtsbegriffe, ſondern auch durch ſo manche, in den Meinungen und Verhältniſſen der Menſchen vorgegangene Veränderungen und daran ſo augen-

* Grundſätze des Kirchen R. der Proteſt. von Schnaubert p. 147. 148.

augenſcheinlichen Einfluß auf zweckmäſſge Einrichtungen, und auf die Wohlfahrt des Staats, zu einer, ſo viel mehr alle Aufmerkſamkeit des Regenten verdienenden, und ſo viel ſtärkern und unnachgiebigern Forderung ſtrenger Gerechtigkeit. Von groſſer Wichtigkeit iſt gewiß bey der Sache eine neue hier noch eintretende Betrachtung. — Die Anſicht des vormaligen und gegenwärtigen, ſo ſehr veränderten Verhältniſſes der Anzahl lutheriſchen und reformirten Einwohner in der Pfalz. Was meinen Wohnort betrift; ſo haben die lezten in einem Zeitraum von 30 Jahren und etwa 5∫6 Theil dahier ab — und jene um ſo viel zugenommen. Dies geſchah hier vornehmlich dadurch, daß die Reformirten ihre Kinder nach und nach alle Lutheriſch werden ließen, ſo daß ihnen gegenwärtig auch kein einziges derſelben mehr nachwächſt. Wenn nun gleich eine ſo große Abnahme auf einer, und Zunahme auf der andern Seite nicht durchgehends im Lande angenommen werden mag; ſo wird doch dieſelbe als ſehr auffallend groß allenthalben von jedem Beobachter bemerkt, und allgemein, auch reformirter Seits zugeſtanden.

Nach einer Specification, die von den Reformirten herrührt, alſo nach ihrer eigenen Angabe, befanden ſich im Jahr 1710. nicht mehr als 15849. evangeliſch lutheriſche Seelen in der Churpfalz,* und gegenwärtig ſteigt ihre Anzahl wohl ſchon bis zu etlich und achtzig Tauſend, die bisherigen Urſachen ihres, wenn man auch die damalige Angabe der Lutheriſchen, nach welcher um ſelbige Zeit ihre Anzahl ſich auf 50000 beloffen haben ſoll, neben die obige ſtellt, noch immer ſchnellen Anwachſens, wirken unaufhaltſam fort, ſie müſſen alſo auch künftig immer zu, und die Reformirten, abnehmen. Die Lage unſers Landes, das von lauter evangeliſch lutheriſchen Nachbarn umgeben iſt; das Herein- und Hinausheurathen ꝛc. bringt es nothwendig ſo mit ſich. Und nun lege man ſich die Frage vor: Haben wohl die evangeliſch Lutheriſchen in der Churpfalz beinahe ein Drittheil der Landeseinwohner — haben die proteſtantiſch lutheriſchen Nachkommen, proteſtantiſch reformirter Vorfahren nicht die gerechteſten Anſprüche auf das vorhandene proteſtantiſche Kirchengut? Haben ſie die nicht, geſezt auch, daß dieſelben vormals auf eine gerechtere Weiſe, ſich deſſen ausſchließlichen Beſiz zueignen, geſucht hätten, als ſolches wirklich geſchehen iſt? Wollte jemand das behaupten; ſo müßte er annehmen, dieſe Güter ſtünden den Calviniſten zu, in ſo fern ſie das ſind; und bey einer ſolchen Annahme, würde man aufhören Proteſtant zu ſeyn, alſo auch überhaupt nur Theil an proteſtan-

tiſchen

* Struv p. 1210.

tiſchen Kirchengütern zu haben. — Man müßte annehmen, dieſelben könnten das Eigenthum einer Dogmatik ſeyn, welches ſich im richtig verſtandenen Proteſtantismus widerſpricht. — Man müßte annehmen, ſie könnten endlich ſelbſt noch von einem Lehrbegrif beſeſſen werden, der keine Anhänger hat; welches die gröſte Abſurdität iſt. Und von alle dem hat wohl nie etwas in den hellern Köpfen Zwingliis, Calvins und Luthers Plaz gehabt. Sind aber je Lehrbeſtimmungen und Kirchenbeſizungen in einen ſo widerſinnigen Zuſammenhang gebracht worden; ſo muß er aufgehoben werden, und jeder Vernünftige muß den falſch verderblichen Meinungen widerſprechen, die ihm zum Grunde liegen.

Sollte man noch den Verluſt des Ueberrheins wahrſcheinlich finden, womit dann die wahrſcheinliche Entſchädigung mit benachbarten Ländern zuſammen hienge, ſo würden wir vollends ganz in den (§. 19.) beſtimmten Fall kommen, und das dort geſagte, in jeder Hinſicht, hier angewendet werden müſſen.

§. 39.

Auch ſteht dem Rechte der evangeliſch Lutheriſchen nichts poſitives entgegen, um nicht die Forderung eines, nach ihrem gegenwärtigen Zuſtande verhältnißmäſſigen Antheils an den proteſtantiſchen Kirchengütern unſers Landes im Wege rechtens durchſezen zu können.

1) Nicht die Religions-Deklaration von 1705 — (§. 32.). — Sie hat die ihr ausdrücklich anbedungene Genehmigung des Reichstags nicht erhalten; ſie iſt ſogar vom Corpus Evangelicorum geradezu annulliret worden.* Obgleich durch dieſelbe die Katholiſchen einen Theil der gedachten Güter bekommen haben; ſo hält man ſich doch noch ſtets, wie vormals, lediglich an die Reformirten: nicht blos, weil ſie dadurch den gröſten Theil der Kirchengüter in ihre Gewalt bekommen haben; ſondern vornehmlich, weil die Lutheriſchen allenfalls eben ſowohl als die Reformirten, ſich einſeitig mit den Katholiſchen abgefunden haben könnten.

2) Nicht der hälliſche Receß de a. 1685. dieſer ſezt blos feſt, daß alle Gerechtſame in ſtatu quo bleiben ſollen.

* Struv p. 1444 und 1457.

3) Nicht der osnabrückiſche Frieden zwiſchen den Katholiſchen und Proteſtanten iſt er in der Pfalz, wie überall in Deutſchland, entſcheidend. Es kann aber keineswegs behauptet werden, daß derſelbe auch im Verhältniß der pfälziſchen Reformirten und Lutheriſchen im geringſten etwas zum Nachtheil der leztern entſchieden habe.

§ 40.

Man könnte allenfalls ganz dahin geſtellet ſeyn laſſen, ob den Lutheriſchen in gedachtem Frieden das Jahr 1624. zur Norm angewieſen ſey oder nicht? Denn man möchte die Frage bejahen oder verneinen wollen; ſo bliebe doch dabey immer unſere Sache geborgen. Setzen wir den äuſſerſten Fall: es ſollten zur Zeit des Friedensſchluſſes keine Seele in der Pfalz lutheriſch, ſondern alles reformirt geweſen ſeyn; nun aber ſeyen nach und nach immer mehrere lutheriſche Gemeinden entſtanden, die mit den reformirten eine geraume Zeit und ſo lange in einer proteſtantiſchen Kirchengemeinſchaft blieben, bis ſie ſich bewogen fanden ſich von derſelben abzuſondern, und eine eigene Kirche zu formiren: ſo konnte dieſe Tochter proteſtantiſcher Freiheit ſogleich mit Recht verlangen, mit ihrer Schweſter gleich geſtellt zu werden (§. 19.) Die Freiheit muß beſtändig die Gerechtigkeit bey ſich haben; im Proteſtantismus zerſtören ſich beide einander ſelbſt durch ihr Gegentheil. Daß aber der gedachte Friede die Abſicht gehabt haben ſollte der allenfallſigen Annahme des lutheriſchen Lehrbegriffs bey den proteſtantiſchen Pfälzern einen Riegel vorzuſchieben, wird ſich wohl kein Menſch einfallen laſſen.

§. 41.

Wir ſind aber noch weit davon entfernt, dieſen äuſſerſten Fall annehmen zu müſſen Unläugbar befanden ſich im Jahre 1648. noch viele, durch Trübſal bewährte, lutheriſche Chriſten in unſerer Pfalz. Beynahe vierzigjährige Bedrückungen hatten ſie nicht aufzureiben vermocht. Wie ſtark ihre Anzahl zu der Zeit geweſen ſey, läßt ſich zwar nicht ganz genau beſtimmen: aber da ſie ſpäterhin, nachdem ſie nach fünfzig Jahre lang in einem nicht viel beſſern Zuſtande, als der vorige war, geſchmachtet hatten, nachdem die alten Lutheraner nach und nach weggeſtorben waren, und man ſie unabläſſig zu ſchwächen geſucht hatte, zu Anfang dieſes Jahrhunderts ſich noch ſo zahlreich zeigen; ſo läßt ſich ſchon daraus abnehmen,

men, daß bey dem Friedensſchluſſe ihre, gewiß weit größere, Anzahl überaus beträchtlich geweſen ſeyn müſſe. Hätte es nicht von Zeit zu Zeit gewiſſe Erhohlungspunkte für ſie gegeben; ſo würde ihr allmähliges gänzliches Verſchwinden faſt unvermeidlich geweſen ſeyn.

Bekanntlich gieng die Reformation in der Pfalz ſo ſehr, als in irgend einem andern Lande vom Volke aus. Hier, wie in allen benachbarten Ländern und in ganz Deutſchland, hieng anfänglich das Volk durchgehends keiner andern, als der Lehre Luthers an. Der Reformator ſelbſt ſtreuete ſeinen Saamen zu Heidelberg aus, und Brentius und Billican verbreitete ſeinen Lehrbegrif daſelbſt, und von da aus im Lande, mit deſto gröſſerm Erfolge, je mehr die perſönliche Anweſenheit des kraftvollen Mannes, hier, wie anderwärts, dazu beytragen mußte, ſeine Autorität noch geltender und wirkſamer zu machen. Da der Kurfürſt Ludwig V., obgleich bis an ſein Ende († 1544.) ein guter Katholik, doch alle gewaltſame Maaßregeln verabſcheuete, und immer nur Frieden zu ſtiften ſuchte; ſo hatte das Reformations-Werk unter ihm einen, zwar nicht ganz ungehinderten, aber durch ſeinen eigenen, ſich ſelbſt überlaſſenen, Trieb, doch immer weiter um ſich greifenden Fortgang. Es erhielt derſelbe ſeine Nahrung ſowohl von den im Lande befindlichen gut lutheriſch geſinnten Predigern und andern angeſehenen Anhängern Luthers, als auch von jenen, welche in dem benachbarten Ritterſchaftlichen, im Zweybrückiſchen und ſonſt, allenthalben ſo frühe und mit einem ſo thätigen Eifer reformirten. Friedrich II. gab vom Jahre 1545. an dem Verlangen ſeines Volks nach, geſtattete den öffentlichen Gottesdienſt nach den Grundſäzen der Augſpurgiſchen Konfeſſions-Verwandten, und bekannte ſich dann auch ſelbſt zu dieſer Konfeſſion.* Sein noch eifrigerer Nachfolger Ott Heinrich war ebenfalls ein erklärter Lutheraner, wie ſchon der zu Frankfurt, wegen der Zwiſtigkeiten in den Glaubenslehren unter den Evangeliſchen, errichtete Abſchied erweißet, den derſelbe mit andern lutheriſchen Fürſten unterſchrieben hat.** Könnte es nun wohl nach allem dieſem noch einem Zweifel unterworfen ſeyn, daß bey dem Tode dieſes Fürſten († 1559.) etwa hie und da einen einzelnen Prediger und Gelehrten ausgenommen — alle pfälziſchen Proteſtanten der lutheriſchen Konfeſſion zugethan waren?

* Struv. pfälz. K. Geſch. p. 32.

** Struv. p. 65.

Mag es ſeyn, daß Friedrich III., der jezt ſeinen reformirten Glauben im Lande einführte, dabey eben nicht mit auffallender Gewaltthätigkeit zu Werke gieng. Er handelte nicht übereilt, ſondern mit kluger Vorbereitung ſeiner Schritte. Melanchtons Anſehen mußte die Abſichten ſeiner Theologen unterſtüzen. — Man folgte, wie es ſchien, den Rathſchlägen dieſes Freundes und Gehülfen Luthers, eines den Pfälzern um ſo wertheren Mannes, weil er ihr Landsmann war. Der Kurfürſt ſelbſt bekannte ſich beſtändig zur Augſpurgiſchen Konfeſſion, in welcher die Partheyen immer noch einen Vereinigungspunkt hatten. Man ſah noch nirgends kirchliche Trennungen. Noch war keine Scheidewand zwiſchen den Lutheriſchen und Reformirten erbaut. Da nur wenige Prediger, zum Theil als Störer der bürgerlichen Ruhe, abgeſezt wurden; ſo haben ſich ohne Zweifel unter Friedrichs III. ſiebenzehnjährigen Regierung noch viele lutheriſchen Prediger, zumal auf dem Lande, wo man es nun wohl ſo genau mit ihnen nicht nahm, wie in der Stadt, erhalten. Das pfälziſche Volk mochte ſich daher gröſtentheils noch immer für lutheriſch halten, während dem es allmählig immer mehr von Luthers Lehrbegrif ab, und zu dem der ſchweizeriſchen Theologen hinüber geleitet ward. So iſt es nun auch ſehr begreiflich, warum Ludwig VI. bey ſeinem raſchen und wirklich gewaltſamen Verfahren in Aufhebung der reformirten kirchlichen Einrichtungen ſeines a. 1576. verſtorbenen Vaters, und durchgängiger Wiederherſtellung eines lutheriſchen Kirchenweſens im Lande, ſo wenig Widerſtand gefunden hat. Mit der ungerechten Behandlung, welche hiebey jene von ſeinen Unterthanen, die eifrig reformirt waren, und vornehmlich deren Prediger, zu erdulden hatten, kann wohl niemand zufrieden ſeyn. Allein ſo viel iſt doch auch gewiß: die pfälziſchen Bürger und Bauern legten um ſelbige Zeit den wenigen, und von den Lutheriſchen ſo wenig unterſchiedenen, reformirten Meinungen und Gebräuchen noch nicht jene Nothwendigkeit und Wichtigkeit bey, als ſolches ſpäterhin geſchehen iſt. Und es hatte eben deßwegen deſto weniger Schwierigkeiten, ihnen Kirchenverfaſſung, Bücher, Meinungen und Namen, ohne viele Umſtände jezt wiederzugeben, die ſie vor ſiebenzehen Jahren noch gehabt hatten, und die ſie, bisher entbehret zu haben, ſich kaum überreden konnten. So wohl der dagewesene und noch an manchen Orten ſpürbare Calvinismus; deſſen in den Gemüthern zurückgelaſſenen Saamen aufs ſorgfältigſte und gründlich auszurotten, ſich die hierin vorzüglich eifrigen, aus Schwaben hergekommenen Prediger, ohne Zweifel zur ſehr angelegenen Pflicht machten, als auch die jezt

zum

zum Vorſcheln getretene, den Reformirten ſo widrige, Concordienformel, waren zu natürliche Veranlaſſungen des häufigen Polemiſirens, auch in den öffentlichen Vorträgen, vor dem Volke, als daß dadurch nicht in ſeinen Augen der Unterſchied zwiſchen beiden Partheyen viel gröſſer und weſentlicher hätte gemacht werden ſollen, als es derſelbe unter Friedrich III. geweſen war. So räthlich es den vorigen reformirten Lehrern seyn konnte, nicht zu ſtark und geradezu gegen den älteren Glauben des Volks zu eifern; ſo nöthig mußte es den gegenwärtigen lutheriſchen ſcheinen, um eben jenen ältern Glauben wieder herzuſtellen, denjenigen aus allen Kräften zu beſtreiten, durch welchen man ihn zu verdrängen geſucht hatte. Man hatte die gedachte Bekenntnis-Schrift im Lande angenommen, und der Eifer der, um ſie her verſammelten, Lutheriſchen wurde von ihr um deſto mehr angefacht, je ſtrenger und ſorgfältiger die Abſonderung, je unverträglicher die Entgegenſtellung der Glaubenslehren beyder Theile war, die man ihr verdankte.

Als daher nach Ludwigs VI. Tode — († 1583. daß alſo die Freude der Lutheriſchen nur ſieben Jahr dauerte) — Johann Caſimir — von deſſen vormundſchaftlicher Regierung an ſich eigentlich erſt die ſtrenge und allgemeine Einführung des Calvinismus in der Pfalz datirt * nicht etwa blos ſich berechtiget hielt, ſeinen Glaubensgenoſſen, den noch im Lande vorhandenen Reformirten, ein ihren Bedürfniſſen angemeſſenes Kirchenweſen wieder zu geben, und, welches dann freylich ſchon etwas ganz anders war, den jungen Kurprinzen gegen den ausdrüklichen lezten Willen ſeines Vaters zur reformirten Religion erziehen zu laſſen; ſondern ſo gar, mit Hintanſetzung des brüderlichen Teſtaments und der Mitvormünder, mit Nichtachtung der Reichsgeſeze und des Religionsfriedens, und ohne alle Schonung der Menſchen- Chriſten- und Bürgerrechte, es unternahm, alles Lutherthum aus dem Lande auszutreiben, und dagegen ſeinen Glauben einzuführen; — da wollte es ihm nun nicht mehr ſo leicht mit dem Reformiren gehen. Es wurde derſelbe nicht nur von der Akademie und Geiſtlichkeit, ſondern auch von der lutheriſchen Bürgerſchaft zu Heidelberg mit Bittſchriften wiederholt angegangen. Die Mitglieder der Akademie ſtellten vor: „Daß ſie ſich mit Herz „und Mund zu der ihnen bisher in der Kirche aus Gotteswort fürgetragenen Lehre

,beken-

* Schroeckii Hiſt. Rel. & Eccleſ. Chriſt. p. 263.

„bekennen, daß es ihnen, Gewiſſens halber ganz beſchwerlich fallen wolle, die ih„nen das Exercitium der Religion gänzlich ſollte benommen werden, daß die Ge„wiſſen ganz frey, und mit Benemmung des öffentlichen Exercitii nit beſchwert noch „troſtlos gelaſſen werden ſollen — ſie baten um Gottes, ihrer und der ihrigen „Seelenheil und Seligkeit willen, ihnen doch nur zum wenigſten zween aus ihren „bisherigen Kirchendienern gnädigſt zu vergünſtigen ꝛc." — Die lutheriſche Gemeinde (dazu gehörte der verhältnißmäßig weit gröſſere Theil der Einwohner *) erklärte ſich unter anderm: „Weiß der liebe Gott, daß Eure Fürstl. Gnaden, als „unſerer gnädigſten Obrigkeit, wir in allen bürgerlichen, weltlichen Sachen, allen „möglichſten und unterthänigſten Gehorſam begehren zu erzeigen, aber was unſere „Religion betrifft, bezeugen wir vor Gott, daß wir ſolche mit gutem Gewiſſen nit „verlaſſen, und uns zu einer andern Religion begeben können." ** — Sie wurden keiner Antwort gewürdiget. — Alle lutheriſchen Lehrer an Kirchen und Schulen wurden vertrieben; und die Gemeinden — muſten ſich unter das Joch beugen: jene der vogteylichen Ortſchaften allein ausgenommen, wo Kurpfalz damals die Jura Epiſcopalia noch nicht ausübte, und wo ſich daher auch das althergebrachte lutheriſche Religionsweſen unverändert bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Nun hört man freylich eine geraume Zeit hindurch kaum mehr etwas von den Lutheranern in der Pfalz — wenn nicht etwa, daß Kurfürſt Friedrich IV. ſeinen entſchloſſenen Willen zeigt, ihr Aufkommen auf alle Weiſe zu verhindern. Was konnten wir von Gefangenen der Vorzeit wiſſen, die, ohne Fürſprecher zu haben, oder ſelbſt ſprechen zu dürfen, menſchliche Gewalt und Willkühr unterdrükt hat? Ihre Klagen verhallten im Kerker oder ſtarben in ihrer Bruſt. Indeſſen wird man ſich einigermaſſen einen Begriff von der Behandlung machen können, welche die pfälziſchen Lutheraner zu erdulten hatten, wann man weiß, daß unter der Adminiſtration Johannes von Zweibrücken dem, in pfälziſche Pfandſchaft gerathene Städtchen Waibſtatt, wo alles ganz katholiſch, wo keine reformirte Seele ſich befand, im Jahre 1611 ſein katholiſcher Pfarrer genommen, und Statt deſſen ein reformirter Prediger aufgezwungen wurde, den daſſelbe auch hernachmals noch unter Kurfürſt Frieberich V. bis zur Reſtitution an den Biſchoff von Speier, vier Jahre lang behal-

ten

* Wunds Magazin der pfälziſchen Kirchen und gelehrte Geſchichte 1. B. p. 147. — Tübinger Bericht p. 348.

** Struv p. 480, 481.

ten muſte. Davon heiſſt es in des dortigen Kirchenbuchs-Verzeichnis der Stadtpfarrer: Anno 1608. alius ignotus usque ad calviniſtam 1611. Nov. Anno 1615. poſt calviniſtam in Julio poſtulatus R. D. Eberhardus Bleuſter &c. — Wie viel mehr muſten ſich nun wohl die lutheriſchen Gemeinden im Lande ſich der Gewalt ſubmittiren, und ihre Prediger von der, alles meiſternden, reformirten Geiſtlichkeit anzunehmen, ſich gefallen laſſen! Freylich mögen manche aus ihnen die Kirche der lutheriſchen Nachbarſchaft eben ſowohl unterweilen beſucht haben, als dieſes unter den vorigen lutheriſchen Kurfürſten von den Reformirten über dem Rhein geſchehen iſt; die, wie Herr Kirchenrath Wund, in ſeinem oftervähnten Magazin, berichtet, zu den Kirchen ihrer Glaubensgenoſſen in Herzog Caſimirs Gebiet kamen. Wie heimlich und mit wie vieler Schüchternheit aber ſolches geſchehen muſte, kann man ſich leicht denken, wenn man ſich nur der oben angeführten Aeuſſerung von Seiten der Reformirten ſelbſt erinnert: „Man hat ihnen nicht verſtatten wollen, auch nur „auswärts das heilige Abendmal zu empfangen.“ Gleichwohl erhielten ſich dieſelben, bey allen Bedrängniſſen, die ſie auszuſtehen hatten, die 34 Jahre hindurch bis zum Ausbruch des ſchreklichen Kriegs, in ſo groſſer Anzahl, daß uns die Geſchichte ſagen kann: „Nun prävalirte zwar dermalen die reformirte Religion, wie „ſie unter Pfalzgrafs Johann Caſimirs Vormundſchaft eingeführet, von Kurfürſt „Friedrich IV. und V. fortgepflanzet worden, jedoch waren die Evangeliſch-„Lutheriſchen noch die ſtärkſten im Lande, zumahlen die mehreſten „kurpfälziſchen Landſtände und von der Ritterſchaft der A. C. zugethan.“ * So verderblich der dreiſigjährige Krieg, den Lutheriſchen in der Pfalz eben ſowohl, als den Reformirten, geweſen, ſo würden doch jene ohne ihn, allem Anſehen nach, ſich mit der Zeit ganz haben verlieren müſſen. Bey dem Ausrottungsſyſtem, das man gegen ſie anhaltend befolgte, würden die Alten nach und nach weggeſtorben ſeyn, und im Jahre 1685, wo der lezte reformirte Kurfürſt ſtarb, möchten ſich dann nur noch wenige ihrer Kinder gefunden haben, die am väterlichen Glauben feſthielten. Allein im Jahre 1623 wurde die reformirtr Geiſtlichkeit von den katholiſchen Kriegsvölkern, die das Land in Beſiz genommen hatten, vertrieben, die Lutheriſchen wurden Anfangs begünſtiget, und ſo erhielten ſie jezt wieder in Städten und auf dem Lande ihr Religionsexercitium.** Zwar gieng es bald nachher ihnen nicht

beſſer

* Struv a. a. O. p. 551.

** (Struv p. 357.)

beſſer, als den erſtern: inzwiſchen hatte doch ihr Religionsweſen wieder auf einige Zeit aufleben können. Der Retter Guſtaph Adolph kam auch zu ihnen; und ob ihnen gleich nach deſſen Tode die Reformirten wieder nahmen, was ſie konnten; ſo blieb ihnen doch hie und da noch etwas übrig. Bey dem Friedensſchluſſe waren beide Theile in gleichem Verhältniſſe zuſammengeſchmolzen. Aber von nun an ſtunden die Lutheriſchen wieder ganz unter einem reformirten Regenten, der ſeine Parthey begünſtigte, die ihrige niederhielt, und es ſo recht darauf anlegte, ſie dem Schooſe ſeiner Kirche doch endlich einzuverleiben. Daſſelbe war es unter ſeinem Nachfolger, und ſo iſt ſichs nicht zu verwundern, daß ſich am Ende des vorigen Jahrhunderts, da man ſich trennte, nicht mehrere, wohl aber, daß ſich ihrer nur noch ſo viele vorgefunden haben.

Anmerk. Es iſt zu bedauren, daß die ſyſtematiſche Darſtellung der pfälziſchen Religionsbeſchwerden bey der Abſicht die Sache der Reformirten ins Licht zu ſezen, die unſrige hie und da gelegenheitlich etwas zu ſehr in Schatten ſtellt. Zuverläßig war das nicht die Abſicht ihres verehrungswürdigen Herrn Verfaſſers; blos einſeitige Angaben veranlaßten denſelben dazu. Die Stelle in der gedachten vortreflichen Schrift pag. 253. iſt den lutheriſchen zu nachtheilig, als daß es nicht nöthig ſeyn ſollte, ſie durch einige Bemerkungen etwas mehr zu erläutern. „In dem Verhältniſſe — heißt es daſelbſt — „zwiſchen den Reformirten und Lutheriſchen war in der Pfalz vom Jahre 1559. an „(nur die kurze Regierung des lutheriſchen Kurfürſten Ludwigs VI. 1576 — 1583 abgerechnet) bis 1685. ein ſolches Uebergewicht auf Seiten der erſteren, daß noch im Jahre 1695 nur ſechs lutheriſche Pfarrer im ganzen Lande waren.“ Es hat das wohl ſeine Richtigkeit: nur könnten die Worte leicht ſo mißverſtanden werden: als ob die Reformirten ihr Uebergewicht nicht ſowohl von der Staatsgewalt, (wie es doch eigentlich der Fall war) ſondern von ihrer groſſen Einwohnerzahl hergehabt haben ſollten; daß ſie zu den Lutheriſchen etwa in einem ſolchen Verhältniſſe, wie die Zahl ihrer Pfarrer zu den Pfarrern der leztern geſtanden hätten. Das kann nun gewiß nicht geſagt werden. Schlimm, ſehr ſchlimm war es, daß ſie nur ſo wenige und bis zum dreiſſigjährigen Krieg, von 1583 an, eigentlich gar keine Pfarrer hatten. Sie hätten doch deren ſchon neun und zwanzig, nach der Reformirten eigenem Geſtändnis, haben ſollen — „welchen ihre fundirte Salaria aus denen Kirchengütern zu verreichen waren.“ (Struv p. 1265.) So wenig wurden ſelbſt die ausdrüklichſten und beſtimmteſten Verordnungen des Weſtphäliſchen Friedens reſpektirt! — Warum man im Jahr 1695 nur ſechs lutheriſche Pfarrer im Lande zählte? dies können einige Beiſpiele des Verfahrens beantworten, das man ſich gegen die Lutheraner erlaubte. — Dem bemeldten Frieden ſchnurſtraks entgegen

hat

hat man im Jahre 1672 der lutheriſchen Gemeinde zu Niederſaulheim, wo nur zwei reformirte Seele waren, ihren Prediger gewaltſam genommen, und ſeine Stelle von nun an mit einem reformirten beſezt. (Wahrheit, Unſchuld und Ehrenrettung ꝛc. p. 126. ſq.) Eben ſo dem Frieden entgegen wurde der, bis auf einigen Hinterſaſſen vom Filial, ganz lutheriſchen Gemeinde des Fleckens Rotenburg ihr Prediger entzogen, und ein reformirter bey ihr angeſtellt, worüber ſich dieſe Gemeinde nach beynahe 40 Jahren (a. 1687) beſchwerte, und wieder einen lutheriſchen Pfarrer verlangte (d. angef. Schrift p. 130. Struv p. 885.) Auf gleiche Weiſe wurde die ganze lutheriſche Gemeinde zu Breitenbronn behandelt, da ſie ſich von 1671 an, einen reformirten Pfarrer muſte gefallen laſſen, bis ihr auf ihr Anſuchen 1687 wieder ein lutheriſcher gegeben ward. (Struv p. 715.) Es iſt faſt unglaublich, aber doch geſchichtlich wahr, daß es der Deſpotismus ſo weit trieb.

Ferner heißt es — Syſtem. darſt. p. 254. — „Auch wär bey ihren kleinen Gemein„den der Mangel nie ſo groß, daß man ihn nicht durch Kollekten oder andere milde Bei„träge aus den Mitteln der reformirten Kirchenkaſſe abgeholfen hätte.“ — So ſtellt es „nun wohl die neueſte Geſchichte der pfälziſchen Reformirten vor: als ob die Reformirten von je her, ſtets gütig gegen ihre mittelloſen lutheriſchen Brüder, den Bedürfniſſen ihres Kirchenweſens immer ſo zu Hülfe gekommen wären, daß ſie nie Mangel litten. — Sehr ſchön und chriſtlich wäre das freilich geweſen. Aber wenn man nicht das wenige, was etwa hie und da zu einem Kirch- Pfarr- oder Schulbau ganz armen Gemeinden beygetragen ward, gar zu hoch anſchlagen will; ſo verhält ſichs doch in Wahrheit ſehr anders. Auch hier mag ein Exempel aus den ältern Zeiten beweiſen. Das Corpus Evangelicorum, noch immerfort von Lamentationen der Lutheraner in der Pfalz beläſtiget, erinnerte abermals die Reformirten, ſich doch ihrer armen lutheriſchen Brüder anzunehmen. Dieſe beſchloſſen dann im Jahr 1736 auf einer zu Heidelberg gehaltenen Synode, den Lutheranern eine Kollekte vorzuſchlagen, wozu ſie von den reformirten Kirchen-einkünften die Summe von 15000 fl. geben wollten. Das ganze Kapital ſollte angelegt, und von den jährlichen Zinſen ſollten die lutheriſchen Kirchen- und Schuldiener beſoldet werden. „Ein Vorſchlag, merkt Mosheim an, der freilich die Lutheraner keine hohen Be„griffe von der Mildthätigkeit ihrer proteſtantiſchen mitten unter den reichen Güter ihrer „Voreltern ſitzenden Brüder faſſen ließ, und in der That auch manche Bedenklichkeiten „mit ſich führte. Denn die Lutheraner ſollten dagegen verſprechen, den Reformirten „die Religionsübung an allen den Orten, wo ſie dieſelbe 1685 gehabt, auszuwirken, „und auf alle Anſprüche gegen die Reformirten Verzicht leiſten. — So „blieb alſo die lutheriſche Kirche in der Pfalz ihrem Mangel überlaſſen; und war genö„thiget, die dringendſten Bedürfniſſe für ihre Kirchen und Schulhäuſer durch auswärtige „Kollekten von Zeit zu Zeit herbeizuſchaffen.“ — Mosheims Kirchengeſchichte von Schlegel

gel, 6. B. pag. 659. — Klein pflegen manche Reformirte gerne alles bey den Lutheriſchen zu machen, nur nicht ihren Mangel; alſo war auch dieſer, ihrem Vorgeben nach, nie groß „bey den kleinen Gemeinden." — In der Stadt Heidelberg ſteht gegenwärtig die Anzahl der Lutheriſchen zu den Reformirten im Verhältniß etwa wie vier und ein halbes zu fünf: jene haben zwei Prediger, die ſie ex propriis erhalten müſſen; dieſe haben deren ſechs, die ſehr ſchön beſoldet ſind. Auf dem anſehnlichen Dorfe Schluchtern iſt ein gut beſoldeter reformirter Prediger bey einer Gemeinde von vielleicht zehn Haushaltungen. Der dortige lutheriſche lebt von ſeiner Gemeinde, die ihm mit einem zwei Stunden weit entlegenen Filial zu arbeiten genug giebt. Daß ſich ſo ſchnell „die Anzahl der lutheriſchen „Prediger im Jahre 1708 ſchon auf 30, und im Jahr 1714 auf 45 vermehrt hat — Syſtem. Darſt. p. 225 — ſcheinet zwar dem Verfaſſer der N. Geſch. der Pf. Ref. nicht recht zu gefallen, denn er erinnert „man habe eben ſo ehedem in den niederländiſchen Unru„hen lutheriſche Geiſtliche unter der falſchen Vorſpiegelung in das Land gerufen, daß Kö„nig Philipp ihrer Religion nicht ungewogen ſey, und ſie in ein Bündniß gegen die Re„formirten verflochten, auch mit ihrer Hülfe dieſe unterdrükt." — am a. O. p. 256. — Aber richtiger und natürlicher würde man wohl die auffallend ſchnelle Vermehrung der lutheriſchen Geiſtlichen in der Pfalz mit dem vergleichen, was ſich in neuern Zeiten im Oeſtreichiſchen zugetragen hat. Joſeph II. bändigte die Intoleranz ſeiner katholiſchen Geiſtlichkeit; er hob den alten Druk der Proteſtanten auf, und ſogleich zeigten ſich in ſeinen Staaten überall proteſtantiſche Gemeinden. Eben ſo können jene bey uns angenommene Prediger zum deutlichen Beweis dienen, daß der Lutheraner in der Pfalz noch ſehr viele müſſen geweſen ſeyn, die endlich einmal vom lange geduldeten Drucke befreit, ſogleich Lehrer annahmen, ob ſie ſich gleich genöthiget ſahen, ſolche aus ihren eigenen Mitteln zu erhalten. — Nach einem Verzeichniſſe vom Jahre 1710 belief ſich die damalige Volksmenge der lutheriſchen Einwohner in der Pfalz auf 15849. — Dieß iſt die einſeitige Angabe der Reformirten. — Struv S. 1210. — Die entgegengeſezte von Seiten der Lutheraner iſt: daß ihrer wohl mehr als 50000 waren — Struv p. 1147. — Im Jahre 1790 war die Summe der lutheriſchen Pfarrer 97; die der Schuldiener 163. — Wundt Magazin 2. B. p. 151. — Bey den Reformirten 236 Pfarrer, 464 Schuldiener — am a. O. p. 147. — Bey den Katholiſchen 212 Pfarrer, 447 Schuldiener — am a. O. 1. B. p. 410. — Nimmt man nun nach — Widders geographiſcher Beſchreibung der Kur Pfalz Th. 1, S. 36. — die ganze Volksmenge zu 279375 Seelen an, von welcher ein Drittheil — 93125 — katholiſch ſind — Syſtem. Darſtellung S. 246 — ſo haben wir noch 186250 Proteſtanten. — Hierunter darf man wohl die Lutheriſchen wenigſtens zu 80000 Seelen annehmen; ſo bleiben noch 106250 Reformirte. — Dieß führet zu dem gewiß jedem Unpartheiiſchen höchſt auffallenden Reſultate: Daß die lutheriſchen Prediger und Schullehrer in der Pfalz — bey ihren ſchlechten, größten Theils in den Gemeinden

zu

zu ſammelnder, Beſoldungen, bey welchen ſie auf den ſogenannten Anfangsdienſten oft viele Jahre lang harren und ihr eigenes Vermögen zuſezen müſſen, und wovon ſie noch obendrein, (da eine Kurfürſtliche Verordnung das Konſiſtorium berechtiget, jede zu beſezende Pfarrei durch einen Vicarium ein Jahr lang verſehen zu laſſen, und unterdeſſen die Beſoldung derſelben für ſein Kanzleiperſonale, das ohne dies einzige, gnädigſt verwilligte, Auskunftsmittel mit ſeinen obwohl hohen Sporteln allein nicht beſtehen konnte, einzuziehen) bey jedesmaligem Antritt eines Dienſtes zum wenigſten den vierten, aber auch an beſſern Stellen den dritten Theil, und wohl noch mehr, von einer Jahres Beſoldung abgeben müſſen — noch einmal ſo viel Arbeiten, beſonders wegen der vielen Fillalorten, zu verrichten haben, als die gut beſoldeten, durch keine Art von Abgaben beläſtigten Reformirten. — Und daß beinahe ein Drittheil der Einwohner des Landes ihr Kirchen- Schul- und Armenweſen faſt ganz aus ihrem Beutel erhalten muß, während dem die beiden andern Theile die Kirchengüter des Landes und der Voreltern für ſich allein benuzen. Gewiß, wenn irgendwo der Kolliſionsfall, wohl oder übel erworbener Rechte mit dem gemeinen Wohl exiſtirt, ſo iſt es bey uns hier in der Pfalz: und es darf daher ſchon in dieſer Hinſicht nicht ſo bleiben; da „auf dieſes, das gemeine Wohl, die einzige Abſicht des Landesherrn, gerichtet ſeyn muß, und er ſich dabey ſelbſt über Reichs- und Landesgrundgeſetze (wenn es deren auch wirklich geben ſollte) wegſezen darf." — Schnauberts Grundſätze des Kirchenrechts der Proteſtanten in Deutſchland p. 143. —

§. 42.

Bey Beantwortung der Frage: ob und in wie ferne der Weſtphäliſche Friede in Abſicht der Rechtsanſprüche der Lutheriſchen in der Pfalz, an die im Lande vorhandenen proteſtantiſchen Kirchengüter, überhaupt etwas und insbeſondere zum Nachtheil derſelben entſchieden habe oder nicht? kommt es ſehr weſentlich auf einige vorläufige Bemerkungen an, die, ſo natürlich und handgreiflich ſie auch ſeyn mögen, und ſo bedeutend der Einfluß iſt, den ſie auf eine richtige Beurtheilung und Auslegung derjenigen Stelle des Friedens, die man von gegneriſcher Seite geglaubt hat, den Lutheriſchen entgegen ſezen zu können, augenſcheinlich haben; gleichwohl in den ehemaligen Streitigkeiten beider Theile etwas vernachläßiget zu ſeyn ſcheinen. Es iſt auf die Principien, Meinungen und Abſichten der beym Friedensgeſchäfte intereſſirten und unterhandelnden Perſonen überall ſorgfältig Rükſicht zu nehmen. Bey jedem Objekte der Unterhandlung müſſen die Umſtände, die Veranlaſſung und der Zwek derſelben ins Auge gefaßt, und bei der Erklärung verglichener Punkte ſtets mit in genaue Erwögung gezogen werden. Auch erfordert die

Achtung, die man dem Friedensinſtrumente ſchuldig iſt, demſelben allemal, wenn wo eine Stelle deſſelben eine verſchiedene Auslegung zulieſße, den beſten Verſtand beyzulegen, der mit dem, was unwiderſprechlich vernünftig und gerecht iſt, übereinſtimmt.

Da jeder zu ſchlieſſende Friede einen Zuſtand des Krieges vorausſezt; ſo waren Kaiſer, Könige, Fürſten und geringere deutſche Reichsſtände, die ſich jezt wegen des Religionsweſens in Deutſchland, als einer Haupturſache des bisherigen, ſo lange geführten, Krieges zu vergleichen ſuchten, nur in zwey einander entgegengeſezte, Partheyen, die katholiſche und proteſtantiſche, getheilt, zwiſchen welchen dann eigentlich der Frieden auch geſchloſſen ward. Jede der beiden Partheyen, von gleichem Eifer für ihren Kirchenglauben und ihre Kirchenverfaſſung beſeelt, bemühte ſich denen, die ſich dazu bekannten und hielten, mochten es nun eigene oder fremde deutſche Unterthanen ſeyn, ſo viele nicht nur kirchliche ſondern auch bürgerliche Prärogative, Rechte und Vortheile zu verſchaffen, und jene, die ſich nicht dazu bekannten und hielten, ſo ſehr hiebey einzuſchränken, als es nur immer räthlich ſchien, und als es der Widerſtand der andern Parthey zugab. Nur darinn zeigt ſich ein merkwürdiger Unterſchied zwiſchen beiden, daß, ſo wie es der Geiſt der verſchiedenen Kirchenſyſteme mit ſich brachte, von katholiſcher Seite, bey welcher die Jeſuiten einen ſo mächtigen Einfluß hatten, mehr das ſogenannte Beſte — die möglichſte Herſtellung und Erhaltung des Reichthums — der Kirche, als das damit verknüpfte zeitliche Wohl der Unterthanen, bezielet ward, und daß man hingegen von proteſtantiſcher Seite mehr für die Freyheiten und Benuzung der eingezogenen Kirchengüter, zum Beſten der Unterthanen, beſorgt war. Uebrigens hatte auch der Staatsglaube noch immer ſeine Lehren, deſſen Verfaſſung ſeine Einrichtungen, welche mit den Prätenſionen der einen, wie der andern Kirche in Kolliſion kommen konnten; und begreiflich muſten leztere allemal den Kürzern ziehen, wenn ſie, nach politiſchen Grundſäzen, die von allen als nothwendige und allgemein gültige Wahrheit anerkannt waren, nicht zugegeben werden konnten.

Nachdem einmal der Streit zwiſchen den Katholiken und Proteſtanten beygelegt, das Religionsweſen verglichen, die ſeit der Reformation eingezogenen Kirchengüter den leztern gänzlich nachgegeben waren; ſo bekümmerten ſich jene nicht weiter darum, daß dieſe, auch nicht recht mit einander zufrieden, noch eins und das andere

aus-

auszumachen haben, und wie ſie dann ihren Zwiſt vergleichen möchten — ſie fragten nicht darnach, ob künftig Reformirte oder Lutheraner in einem Lande mehr oder weniger dominiren, welche von beiden die zahlreichſten darinn ſeyn, ob beide zugleich, oder nur ein Theil von ihnen, die zugeſtandenen, und nunmehr proteſtantiſchen, Kirchengüter zu genieſſen haben würden; hatten auch nicht darnach zu fragen. Durch alles dasjenige, was zwiſchen den Katholiken und Proteſtanten verglichen worden war, ward auch nicht das mindeſte in dem Verhältniſſe verändert, in welchem die zwei Theile der lezteren zu einander ſtunden: die Wirkungen davon waren für dieſe vollkommen gleich. Daher konnten die, nachher zwiſchen den Proteſtanten verglichene, Punkte, ob ſie gleich, in das Friedensinſtrument aufgenommen, mit den andern gleiche geſezliche Gültigkeit erhielten, weil ſie durch das zuvor ſchon mit den Katholiken verglichene ihre, mit dem eigentlichen Friedensſchluſſe nothwendig und unveränderliche zuſammenhängende Beſtimmungen erhielten, in Fällen, wo man unter ſich eben ſo ſprach, wie man zuvor gemeinſchaftlich gegen die Katholiken geſprochen hatte, ſchon nicht einerlei Eigenſchaften mit den leztern haben, noch mit ihnen von völlig gleicher Bedeutung ſeyn. So war man zwiſchen den Katholiken übereingekommen, daß, in den beſtimmten Fällen, theils das Jahr 1624, theils die Herſtellung nach der Amneſtie zum ewigen Entſcheidungsziele auch für den Religionszuſtand dienen ſollte. * War es nun z. B. ein reformirter Stand, der mit ſeinen Unterthanen auf ſolche Weiſe nach der Amneſtie hergeſtellt wurde; ſo bezog ſich das dadurch beſtimmte ewige Entſcheidungsziel, bey ſeinem reformirten Kirchenweſen blos allein auf die Katholiken, keineswegs aber auf ſeine lutheriſchen Unterthanen, die er etwa haben konnte, und ſo auch im umgekehrten Falle; dieſen ward dadurch nichts mehr, als blos auch ihr Verhältnis gegen die Katholiſchen beſtimmt, aber an ihnen etwa im Jahre 1718 nicht ausgeübten und von den Reformirten lädirten Rechten im geringſten nichts gezogen — und wenn die Regel der Amneſtie für alle Proteſtanten, irgendwo den Lutheriſchen nicht gelten, wenn ihnen etwas genommen werden ſollte, ſo muſte ſolches als die Ausnahme ausdrüklich und mit ganz deutlichen Worten auch beſonders erklärt werden. Die allgemeine Regel lautete dann ſo: Quemadmodum vero tales reſtitutiones omnes & ſingulae intelligendae ſunt, *ſalvis juribus quibuscunque* tam directi, quam utilis dominii, in vel circa bona reſtituenda,

* Pütters Geiſt des Weſtph. Fr. p. 359.

enda, ſive ſecularia, ſive eccleſiaſtica, ſive reſtituenti, ſive reſtituendo, ſive cujus vis tertio competentibus. (O. 3. 2.) Alſo, ſo gar nicht blos in dem Falle, wo einem (Lutheriſchen oder Reformirten) Stand überhaupt, worunter denn allemal auch ſchon ſeine ſämtlichen proteſtantiſchen Unterthanen mit begriffen waren, ſondern wenn ſogar auch einen ſolchen mit Benennung ſeiner lutheriſchen oder reformirten Eigenſchaft, die Amneſtie in weltlichen und geiſtlichen Dingen zuerkannt worden wäre, konnte dieſes doch ſeinen lutheriſchen Unterthanen in ihren obgleich im Jahre 1618 unterdrükten Rechten, wenn ſie dieſe nur ſonſt noch nicht verlohren hatten, nichts nehmen: ſie waren vielmehr alsdann, als der dritte Theil anzuſehen, dem ſeine Rechte durch jene allgemeine Clauſel ausdrüklich vorbehalten blieben.

„Alles, was Kraft der allgemeinen Amneſtie zu reſtituiren war, verſtand ſich „doch ſo, daß keinem ſonſt gegründeten Rechte dadurch Abbruch geſchehen ſollte„ * Gleichwie das dem einen Theil, in Abſicht gewiſſer beſtimmter Rechte angewieſene Jahr 1624. dem andern Theil, der durch die Amneſtie hergeſtellt ward nichts präjudiciren ſollte — ſo etwa, daß z. B. an Orten, wo in gedachtem Jahre die reformirten Prediger von ihren Gemeinden vertrieben waren, und dieſer ihr Kirchenweſen von Lutheriſchen in Beſiz genommen worden, ſolches keineswegs zu jener ihrem Nachtheil gereichen könnte — eben ſo ſollte auch weder dies Jahr jenem Theil ſelbſt, noch auch die Amneſtie des andern Theils, ihm präjudicirlich ſeyn. „Terminus autem anni 1624. nullum præjudicium creare debet iis, qui ex capite amneſtiæ aut aliunde reſtituendi veniunt.„ (O. 5. 13.) Hat ſich nun in der Folge zwiſchen den Proteſtanten ein Theil von dem andern für ſeine Glaubensgenoſſen, die Unterthanen des andern Theils waren, gewiſſe Vortheile oder die künftige Unverlezlichkeit gewiſſer Rechte ausbedungen; hat man alsdann das Verglichene im Frieden ſelbſt aufgenommen, und demſelben mit den übrigen Verordnungen deſſelben gleiche geſezliche Gültigkeit gegeben; ſo wurden hierdurch die dabey nicht ausdrücklich bedungene anderweitigen Rechte derſelben um ſo weniger eingeſchränkt oder gar für aufgehoben erklärt, je weniger es nöthig war den durch die allgemeinen Verordnungen des Friedens ſchon zugeſicherten Rechten noch eine beſondere Sicherſtellung zu ertheilen, und je deutlicher er allenthalben zu erkennen gab, ſeine Abſicht ſey, gegen jeder-

man

* Pütter am a. O. p. 332.

man gerecht zu ſeyn. Man konnte ſeine Urſachen haben, die in dem ältern bedrängten Zuſtande ſolcher Unterthanen, oder auch in der Verwirrung und den Unordnungen, die der Krieg überall angerichtet hatte, ihren Grund hatten, wodurch man ſich z. B. bewogen fand, für alle, oder einen Theil, der ihnen ſo beſonders ſicher geſtellten Rechte, einen Zeitpunkt zu beſtimmen, wo ſie ſolche ausgeübt haben müſſen, wenn ſie ihnen auch künftig noch als Rechte gelten ſollten, (und ſelbſt dieſes nur in ſo weit als Vernunft und Gerechtigkeit einen Verluſt ſolcher Rechte durch ihren jeweiligen verhinderten Nichtgebrauch für etwas erlaubtes und mögliches erklärten.) — Man konnte hierzu das Jahr 1624. für tauglich finden; ſo darf nun dies feſtgeſezte Entſcheidungsziel in Anſehung ausdrücklich beſtimmter beſonderer Rechte zwiſchen Proteſtanten z. B. der Benuzung von Kirchen und andern kirchlichen Gebäuden an Orten, wo ſich reformirte und lutheriſche Gemeinden befanden u. ſ. w. — ſchlechterdings nicht mit dem zwiſchen Katholiken und Proteſtanten in beſtimmten Fällen angenommenen Entſcheidungsziel des Jahres 1624. für einerley und gleichbedeutend gehalten werden — 1) ſchon darum nicht, weil durch das leztere eine im Krieg einander zugefügte Beleidigungen und Ungerechtigkeiten, oder auch vorhin beſtrittene Rechte, verglichen wurden, um Frieden zu ſchlieſſen; da hingegen bey erſterem ſich Freunde die es ſo genau mit einander nicht nahmen, nicht zu nehmen brauchten, und es auch ohne Verletzung ihrer eigenen proteſtantiſchen Grundſätze nicht konnten, über einen und den andern ſtrittigen Punkt ſich verglichen, um deſto beſſer zu harmoniren: aber auch — 2) weil ein ſolches zwiſchen den Proteſtanten in Abſicht gewiſſer Dinge angenommene Entſcheidungsziel ſchon durch dasjenige, was man von dem gemeinſchaftlichen Feind, nachdem man ſo viele Jahre gemeinſchaftlich gegen ihn gekämpft, und Gut und Blut für die gemeinſame Sache aufgeopfert hatten, im Frieden mit ihm gemeinſchaftlich erhalten hatte, ſeine beſondern und eigenthümlichen Beſtimmungen bekam, die, wenn ſie ihm nicht eigen ſeyn ſollten, allemal von den beyden proteſtantiſchen Theilen ausdrücklich wieder aufgehoben werden mußten. So gewiß die allgemeine Amneſtie in einem Lande keinem Menſchen etwas weiter gab, als die Herſtellung in den Beſiz deſſen, was er im Jahre 1618. mit Recht oder Unrecht, beſeſſen hatte, aber keine Berechtigung zu einem an ſich ungerechten Beſiz, aus welchem er vielmehr hernachmals vertrieben werden konnte, indem hiebey der Friede „allen poſſeſſoriſchen und petitoriſchen Rechtsmitteln ihren freyen Lauf ließ„ * — ſo gewiß

* Pütters am a. O. p. 360.

gewiß nahm das zwiſchen den Proteſtanten in einzelnen, nahmhaft gemachten, Stücken zur Entſcheidung angenommene Jahr 1624, ebenfalls keinen Menſchen nur ein einziges ſeiner übrigen nicht benamten, aber ſonſt erweislichen Rechte. Es iſt ganz etwas zufälliges, daß gerade eben daſſelbe Jahr beliebet wurde, welches man ſonſt auch zum ewig unveränderlichen Entſcheidungsziele mit den Katholiken angenommen hatte; oder vielmehr, man fand ſich dazu durch Gründe bewogen, die gar nicht mit jenen einerley waren, welche die kriegführenden Partheyen zu dieſer Wahl beſtimmten. — Leztere erwählten dies Jahr, weil durch daſſelbe, nach langem Hinauf- und Herunterhandeln, endlich das Mittel aufgefunden ward, das, „wie es die Natur eines Vergleichs, der mit beyderſeitiger Nachgiebigkeit (dato et retento) geſchloſſen wird„ mit ſich bringt, jedem Theil ſoviel gab und nahm, daß es ſich der andere gefallen ließ, um dann die Hand zum Frieden zu bieten.* Jene, die Proteſtanten, hingegen nahmen es zur Beylegung ihres Zwiſtes an, weil es zum Beſten der Unterthanen gereichte, welchen es galt. Es hätten ſich dieſe lezteren jedes andere Jahr eben ſo wohl, als das von 1624. belieben laſſen können; und wenn nun ſolches wirklich geſchehen wäre, wenn ſie z. B. das Jahr 1620. genommen hätten; wie hätte man denn wohl je ſich einfallen laſſen können, dies Jahr mit einem andern ewig unveränderlichen Entſcheidungsziele der Angelegenheiten zwiſchen Katholiken und Proteſtanten zu paralleliſiren? Wie konnte man denen aber auch ohne dieſes je ſo verſchiedenartige Dinge verwechſeln?

Hätten die proteſtantiſchen Regenten Deutſchlands jederzeit proteſtantiſch genug gedacht, um nirgends ihr Reformationsrecht über ſeine Gränzen hinaus, mit angemaßten päbſtlichem Anſehen, zu erweitern, und nirgends die Gewiſſensfreyheit und Rechte ihrer Unterthanen in Religionsſachen zu beeinträchtigen; oder hätten auch, welches freylich diesmal nicht gut geweſen wäre, die beyden proteſtantiſchen Religionstheile bey den Unterhandlungen weniger Eifer für ihren Glauben und deſſen Anhänger gehabt: ſo würde offenbar unter ihnen gar nichts zu vergleichen geweſen ſeyn — ſie hätten keinen Krieg und mithin auch keinen Frieden zu ſchlieſſen. Nun aber war durch das gewaltthätige Verfahren, womit in einigen proteſtantiſchen Ländern Veränderungen im Religionsweſen vorgenommen worden, jedoch nicht ſo wohl von Seiten lutheriſcher, als vielmehr reformirter Stände, der wechſelſeitige Partheieifer erregt, und in Bewegung geſezt worden, ſich ſeiner, von dem andern

Theil

* Pütter am a. O. p. 257 — 388.

Theil übel behandelten Glaubensgenoſſen anzunehmen. Die Beſchwerden alſo, worüber lutheriſche und reformirte Proteſtanten unterhandelten, betrafen keine Kriegs-Beleidigungen, ſondern blos allein das den Glaubensgenoſſen des ſich Beſchwerenden von dem andern Theil zugefügte Unrecht. — Der einzige Gegenſtand der Unterhandlung war die Aufhebung dieſes Unrechts und ſeiner Folgen, und Sicherſtellung dagegen für die Zukunft; wobey ſich denn auch alles auf die kirchlichen Freyheiten und Rechte der Unterthanen und die deßfallſige Einſchränkung der Willkühr der Fürſten, als ſeinen einzigen Zweck, bezog. Jene, die Unterthanen führten ihre Sache nicht ſelbſt; ihr einziger Vertreter war die, durch Parthey eifer erweckte und in Thätigkeit geſezte Gerechtigkeitsliebe jener Stunde, die von ihrem Glauben waren. Weil die Folgen des Geſchehenen nicht, ohne neues Unrecht zu begehen, aufgehoben werden konnten, ſo kam man überein, daß es bey dem Geſchehenen ſein Verbleiben haben ſollte; wodurch denn aber nicht zugleich jene andern ſchlimmen Folgen, von ſolchem Unrecht, die man nicht nur aufheben konnte, ſondern auch mußte, wenn nicht Schwarz in Weiß, Unrecht in Recht verwandelt werden wollte, befeſtiget und verewiget werden ſollten. Weil man fürs künftige die bisherigen und jezt beſchwerlichen Ungerechtigkeiten verhüten und unmöglich machen wollte; ſo ſchrieb man ſich Regeln vor, die denn aber natürlich nur in ſo weit einſchränkend waren, als es die allgemein angenommenen Staatsrechtslehren erlaubten.

Anmerk. Es kann noch mehr zur Erläuterung und Beſtätigung des Geſagten dienen, wenn man ſieht, mit welchen unnatürlichen Wendungen und unglücklichen Sprüngen ganz neuerlich ein, allem Vermuthen nach reformirter, Schriftſteller, ſeiner Parthey in der Pfalz, einen ausſchließlichen Beſiz der proteſtantiſchen Kirchengüter, mit Berufung auf den Weſtphäliſchen Frieden, zu behaupten ſucht. „Die katholiſche Eleriſei, — ſagt er — „ bot bald nach dem Religionsfrieden allen Mitteln auf, die evangeliſche Religion „wiederum völlig zu unterdrücken, und daher alle geiſtliche Güter, nach denen ſie ſo „ſehr gelüſtete, nach und nach wieder an ſich zu ziehen, und den Proteſtanten davon nichts „zurückzulaſſen. Dieſe hingegen opferten Blut und Leben für ihre Religion auf, und da „endlich nach vollen 30 Jahren jede Argliſt und Gewalt der allein ſeligmachenden Kirche „an ihrer Standhaftigkeit ſcheiterte, ſo — und in Abſicht der geiſtlichen Güter gieng ihr „Verſuch in dem Frieden nicht ſo wohl auf eine beſtimmte Theilung, als vielmehr auf „die Vergleichung allgemeiner Regeln, nach denen die Maſſe der eingezogenen oder reformirten Güter mit der Erweiterung des proteſtantiſchen Territoriums vergröſſert wer-

„den ſollte.„ — Alles ſehr richtig. Fand denn aber hernach auch noch zwiſchen den reformirten und lutheriſchen Proteſtanten eine ſolche Vergleichung allgemeiner Regeln, in Abſicht der geiſtlichen Güter Statt? Oder auch was immer für eine andere Vergleichung? Kam die Sache zwiſchen ihnen auch nur zur Sprache? — Erweiterungen des reformirten oder lutheriſchen Territoriums in der Art, wie man ſie bisher zu Stande gebracht hatte, ſollten künftig nicht mehr erlaubt ſeyn. Machten ſich dieſelben aber auf eine vernünftigere Art, als durch Gewalt, ſo hatte man dabey auch in jedem Lande die Vernunft zum Rathgeber und Richter. Hätte dieſe etwa für gut halten können, einer Dogmatik zu gefallen, und zur Beglückung einer derſelben zugethanen Geiſtlichkeit, ſich ſelbſt Feſſeln anzulegen und ſich fürs künftige alles Handeln zum Beſten einer nicht geiſtlichen Volksmenge unmöglich zu machen? Dies iſt zum Glücke darum nicht geſchehen weil bey den Unterhandlungen die allgemeine Menſchenvernunft, und keine von jenen Arten derſelben, in der bekannten Specification nach der Analogie der Luftarten, das Präſidium führte. — „Beedes ſchienen die zwo Extreme zu ſeyn, zwiſchen welchen das endlich — (nicht zu vergeſſen unter Katholiken und Proteſtanten) — „verglichene Ge-„ſez, nach einem beederſeits getroffenen Temperament, mitten inne lag. Der Geiſt „dieſes Geſezes — gieng vornehmlich dahin, von den geiſtlichen Gütern ſo viel möglich „noch zu retten, was für ſeine Kirche zu retten war, und dieſen geretteten Theil gegen „alle fernere Reformation völlig ſicher zu ſtellen." — Der Geiſt deſſelben war alſo hier für die Katholiſchen vortheilhaft geſtimmt. — „Mit dieſem Grundſaz ſtund natürlich das „Religionsweſen — (wohl zu merken, das Katholiſche und Proteſtantiſche) — jedes Lan-„des ſelbſt in unzertrennlichem Verhältnis." — Allerdings; und gerade aus dem Grunde weil die Kirchengüter mit dem Religionsweſen eines jeden Landes in unzertrennlichem Verhältniße ſtehen, durften nun auch die lutheriſchen Einwohner eines Landes, denen der Friede ihre ungehinderte öffentliche Religionsübung noch beſonders verſicherte, nicht vom Mitgenuſſe der vorhandenen, gemeinſamen proteſtantiſchen, Kirchengüter ausgeſchloſſen werden; und eben, weil das natürlich war, bedurfte es nicht einmal einer beſondern Erinnerung für einen proteſtantiſch reformirten Landesherrn. Auch iſt es wahr: „die wirkliche Theilung der Religion und der Güter, — (nehmlich zwiſchen Katholiken und Proteſtanten) — „hatte alſo zur Abſicht, daß beede jedem Theil — „(nehmlich gedachter-„maaßen) — „unwiderruflich verbleiben, und keiner derſelben, es möchte der Vorwand auch ſeyn, welcher er wollte, an den andern hierüber mehr Anſpruch machen ſollte." — Aber nun höre man, was unmittelbar darauf, wie die bündigſte Folgerung aus den unumſtößlichſten Vorderſätzen ſo zuverſichtlich geſagt iſt: — „So, wie die Religion ſelbſt „in die Katholiſche, Lutheriſche und Reformirte ausſchlieſſend getheilt ward, ſo gieng es „auch mit der Maſſe des Kircheneigenthums, welchem ein unveränderlicher Religions-„Charakter aufgedrückt wurde, den es auf immer behalten ſollte, und auf dieſe Weiſe

„hob

„hob der weſtphäliſche Friede alle Arten von Anſprüchen auf, die einer oder der andere „Theil daran haben konnte.“ — (Ueber die Wirkung der weſtphäliſchen Friedenshandlungen auf das Religionsw. in der Unterpfalz — 1798. — p. 91—92.) — Der Verfaſſer nimmt hiebey keinen Anſtand, gar auch noch die beweiſende Stelle des Friedens zu citiren: „Fiat itaque reſtitutio omnium Electorum Principum & Statuum utriusque „religionis &c. — Als ob alles, Religion und Kirchengüter, in gleicher Art dreytheilig zugeſchnitten worden wäre, einem der drey Theile alles gelten müſſe, was und wie es dem andern gilt, und das utriusque den Beweis dafür lieferte! Ein Proteſtant kann von einem Kircheneigenthum ſprechen dem ein unveränderlicher Religions-Charakter; doch wohl ohne Zweifel mit Hülfe eines theologiſchen Syſtems, aufgedrukt ſeyn ſoll!

Wir wollen aber noch eines und das andere von einem Schriftſteller hierauf antworten laſſen, der unſern obigen Verfaſſer gewiß am erſten und beſten zurechtweiſen kann. — Auſſer dem, was der berühmte Staatsrechtslehrer in ſeinem Geiſt des weſtphäliſchen Friedens hierher gehöriges ſagt — z. B. p. 367 — 368. „Der Friede ſpricht wohlbedächtig nur von Gleichheit beiderley Religionen. — Eine gegenſeitige Gleichheit „dreyer Religionen iſt im weſtphäliſchen Frieden nicht gegründet, vielmehr dem wahren „Geiſte des Friedens ganz entgegen.“ — Auſſer dem heißt es auch in der ofterwähnten ſyſtematiſchen Darſtellung der pfälziſchen Rel. Beſchw. p. 78. „Man ſpricht von einer „allgemeinen gegenſeitigen Gleichheit der drey im Reiche eingeführten Religionen, als „ob Katholiſche, Lutheriſche und Reformirte in völlig gleiche Religionsverhältniſſe geſezt „wären, und als ob daher zwiſchen Katholiſchen und Reformirten eben das Recht ſeyn „müßte, was Reformirte und Lutheriſche ſich unter einander zugeſtehen.“ — Von einer ſol„chen Gleichheit dreyer Religionen ſpricht der weſtphäliſche Friede gar nicht. Er ſezt „nur die beyderley Religionen, Katholiſche und Evangeliſche, in gleiches Verhältniß.

§. 43.

Daß zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes die ſehr zahlreichen lutheriſchen Pfälzer beſtens gegründete und unverlierbare Rechts-Anſprüche auf die im Lande vorhandene proteſtantiſche Kirchengüter gehabt haben, iſt durch alles bisherige hinlänglich am Tage. Nun darf man ſich dieſelben nur ſo natürlich, ſo einleuchtend und unwiderſprechlich vorſtellen, als ſie es in den Augen eines jeden verſtändigen Menſchen ſeyn muſſen; ſo wird man es ſchon dem, in gedachtem Frieden herrſchenden, Geiſte der Gerechtigkeit unmöglich zutrauen können, daß ſeine Meinung ſey, unſern Lutheriſchen das große und ſo offenbare Unrecht der Vernichtung dieſer ihrer Anſprüche anzuthun; und ſo wird man ſich auch um ſo mehr

 im

im rechten Geſichtspunkte befinden, aus welchem ſeine Verordnungen für die Pfalz allein richtig, und für ihn ſelbſt unbeleidigend, beurtheilt werden mögen. Sie hatten um ihres Proteſtantismus willen, eben ſowohl, wie die Reformirten, unbeſchreibliche Leiden des bisherigen Krieges auszuſtehen gehabt; ſich von ihren Beſizungen vertrieben, ihre Wohnungen, ihr Eigenthum verheeret und zerſtöret geſehen, ihr Blut im Kampfe vergoſſen, ihre Angehörigen hingeopfert. — Ihnen ſtund das gleichmäßige Recht der Nuznieſſung dieſer Güter mit ihren reformirten Mitbürgern nach dem proteſtantiſchen Kirchenrechte zu; ſelbſt eine vernünftige Politik muſte es ihnen zugeſtehen, und, wenn es noch ein mehreres bedürfen konnte, ſo ſprach überdieß der Religionsfrieden für ſie, ja die deutlichſten teſtamentlichen Verordnungen der ältern Kurfürſten, eines reformirten Friedrichs III. eben ſowohl, als ſeines lutheriſchen Vorfahren Ott' Heinrichs, kamen ihnen zu Statten. Was dagegen ſeit einiger Zeit durch willkührliche Gewalt geſchehen war, konnte ihnen an ihrem Rechte nichts benommen haben, und ſo groß auch das darinn ihnen zugefügte Unrecht geweſen, daß es von dem ganzen übrigen Deutſchland gemißbilligt worden; ſo hatte es ſie doch nicht einmal aus dem wirklichen Mitgenuſſe dieſer Güter geſezt, wenn man nicht die ihnen entzogene lutheriſche Geiſtlichkeit für die ganze lutheriſche Kirche in der Pfalz gelten laſſen will. So wenig die Verlezung und Einſchränkung ihrer Gewiſſensfreiheit, und die Entziehung einer freien öffentlichen Religionsübung nach ihrem Gefallen, ihnen hatte das Recht dazu benehmen können; eben ſo wenig konnten ſelbſt die von reformirten Regenten allenfalls im Lande gemachten Einrichtungen, wornach nicht nur ihre Kirche zur herrſchenden beſtellt, ſondern auch die vorhandenen proteſtantiſchen Kirchengüter ausſchließlich für ihre Glaubensgenoſſen beſtimmt worden wären, bey ihren hälftigen lutheriſchen Unterthanen je die Würkung einer gerechten Ausſchlieſſung gehabt haben. Wie, wenn etwa ein Regent ſo partheyiſch wäre, wenn er ſich von ſeiner reformirten Geiſtlichkeit verleiten lieſſe, alle Aemter und Stellen im Lande mit lauter Reformirten zu beſezen, und zu verordnen, daß es auch künftig ſo gehalten werden, daß allezeit alle ſeine, wenn auch noch ſo zahlreiche, lutheriſche Unterthanen gänzlich von denſelben ausgeſchloſſen bleiben ſollten: wäre das gerecht von ihm gehandelt? Und würde ſich wohl ſein gerechterer Nachfolger im geringſten daran kehren, oder ſich für verbunden halten, ſolch eine Verordnung zu reſpektiren? Gewiß nicht. Alle vom Staat abhängige Vortheile müſſen zu erlangen, von ſeiner Seite allen ſeinen Unterthanen

unverhindert und gleich möglich ſeyn. Und alle Benuzung der Kirchenmittel zu ihrem Zwek muß von ihr unverhindert und gleich möglich ſeyn für alle ihre Mitglieder — nichts Unſinnigeres als deßfallſige Prärogative in einer freien proteſtantiſchen Kirche! — „Das mindeſte Vorrecht, das ihr euern Religions- und Geſinnungs„verwandten öffentlich einräumt, iſt eine indirekte Beſtechung, die mindeſte Frei„heit, die ihr den Diſſidenten entziehet, eine indirekte Beſtrafung zu nennen. — „Und welches ſind die Gränzen der Vorrechte auf der einen und der Einſchränkung „auf der andern Seite? Mit einer mäßigen Gabe von Dialektik erweitert man dieſe „Begriffe, und dehnet ſie ſo lange aus, bis ſie auf der einen Seite bürgerliche „Glükſeligkeit, auf der andern Unterdrückung, Verbannung und Elend werden.“ * „Weder Kirche noch Staat ſind berechtiget, mit Grundſätzen und Geſinnungen „Vorzüge, Rechte und Anſprüche auf Perſonen und Dinge zu verbinden, und den „Einfluß, den die Wahrheitskraft auf das Erkenntnißvermögen hat, durch fremden „Einfluß zu ſchwächen. Selbſt der geſellſchaftliche Vertrag hat weder dem Staate „noch der Kirche ein ſolches Recht einräumen können: denn ein Vertrag über Dinge, „die ihrer Natur nach unveräuſſerlich ſind, iſt an und für ſich ungültig, „hebt ſich von ſelbſt auf.“ ** „Alles andere mag niemand vererben, was Sache „iſt (nicht Perſönlichkeit betrift) und als Eigenthum erworben und auch von ihm „veräuſſert werden kann.“ — (Kirchengüter können bey Proteſtanten von keinem Kirchenglauben erworben, mithin auch nicht ſeinen Anhängern ausſchließlich zugewand noch von ihnen fort und fort in Ewigkeit nur auf ſie vererbet werden. — Von keiner größern oder kleinern Anzahl Mitglieder der Kirche, können die übrigen vom Mitgenuſſe ihrer Güter ausgeſchloſſen, alſo auch nicht ihr alleiniger Nießbrauch erworben und vererbet werden) „nur nicht verhindern, daß die Glieder eines „gemeinen Weſens, wenn ihr Talent, ihr Fleiß und ihr Glük es ihnen möglich „macht, ſich nicht zu gleichen Umſtänden zu erheben befugt wären.“ (Es darf alſo auch der Staat keinen Theil ſeiner Bürger durch Zurückſetzung, oder einem andern Theil, um ſeiner Religionsmeinungen willen zugewandte Vortheile und Vergünſtigungen daran verhindern.) „Aus dieſer Gleichheit kann kein Menſch, der in „einem rechtlichen Zuſtande eines gemeinen Weſens lebt, anders als durch ſein ei-

„genes

* Mendelſohn Jeruſalem p. 65-66.

** am a. O. p. 85-86.

„genes Verbrechen" (dergleichen der lutheriſche Kirchenglaube in Deutſchland nicht iſt) „niemals aber weder durch Vertrag oder durch Kriegsgewalt fallen; denn er „kann durch keine rechtliche That (weder ſeine eigene, noch die eines andern,) auf„hören, Eigener ſeiner ſelbſt zu ſeyn und in die Klaſſe des Hausviehes eintreten, „das man zu allen Dienſten braucht, wie man will, und es auch darinn ohne ſeine „Einwilligung erhält, ſo lange man will, wenn gleich mit der Einſchränkung, „(welche auch wohl, wie bey den Indiern, bisweilen durch die Religion ſanktionirt „wird,) es nicht zu verkrüppeln oder zu tödten". * Sollte denn nun gar die Religion — verzeih es, o du Tochter des Himmels! den Menſchen, wenn ſie deinen Namen ſo mißbrauchten! — ſollte ſie die Religion, wenn ſie das Prädikat der Reformirten oder Lutheriſchen erhielte, bey den Chriſten ſchlimmer, als bey den Indiern, willkührliche Anordnungen in einem Lande ſanktioniren, durch welche ein Theil der Einwohner mit Gütern überfüllet, und daneben die andere Hälfte, der man die Mittel ihrer moraliſchen Bildung entzieht, oder ihren Gebrauch verhindert, in den Fall gebracht wird, wo nicht moraliſch verkrüppeln zu müſſen, doch ihre Anlagen nicht ſo frey, und ganz entwickeln zu können, wie ihre beſſer begünſtigte Mitbürger?

§. 44.

Die bekannte Stelle des Weſtphäliſchen Friedens, (Art. IV. §. 19.) auf welcher ſich die Reformirten, von allen Seiten in die Enge getrieben, beſtändig herum drehen, iſt nun dieſe: „Auguſtanae Confeſſionis conſortibus, qui in poſſeſſio„ne Templorum fuerant, interque eos civibus & incolis Oppenheimenſibus, ſer„vetur Status Eccleſiaſticus anni 1624 ceteriſque id deſideraturis, A. C. exerci„tium, tam publice in Templis ad ſtatas horas, quam privatim in aedibus pro„priis aut alienis ei rei deſtinatis, per ſuos aut vicinos verbi divini miniſtros pe„ragere liberum eſto." Dieſe Stelle nun geht offenbar theils auf die Erhaltung des Kirchenbeſizes und kirchlichen Zuſtandes im Jahr 1624. theils auf künftige Sicherſtellung freyer Religionsübung der Lutheriſchen: wobey denn ihren anderweitigen Rechtsanſprüchen im geringſten nichts präjudiciret worden. Sehr deutlich ſind die Ausdrüke, und wo etwas nicht ganz deutlich wäre, ſo fällt die natürlichſte Auslegung

* Kant politiſche Meinung p. 42. 43.

legung ganz zum Vortheil, nie zum Nachtheil der Lutheriſchen aus. Sie ſollten es mit ihrem Gottesdienſte halten, wie ſie wollten, nur in der Ordnung, daß ſie nicht mit den Reformirten in den Kirchen in Kolliſion kämen, ſondern ihnen zu rechter Zeit wichen. Ein Unbefangener wird die Beſtimmung ad ſtatas horas, ſchwerlich anders, als von dem gemeinſchaftlichen Beſiz der Kirchen verſtehen können. Doch wir wollen uns dabey nicht aufhalten. Aber unwiderſprechlich iſt doch von einem Status Eccleſiaſticus die Rede. Selbſt der Reformirte von Hennickes muß, wie Struv * bemerkt, hiebey geſtehen: Quamquam enim hic ſolummodo poſſeſſio„nis templorum fiat mentio, quia tamen illis totus ſtatus Eccleſiaſticus anni 1624. „ſervari debet bona omnino in computum venient, ſi idem eorum ſtatus fuiſſet.“ Und das iſt er allerdings geweſen. Die Lutheriſchen haben ſich vor dem Frieden im rechtlichen und wirklichen Mitbeſiz der Kirchengüter befunden; ja ſie befanden ſich ſogar auch nachher, wenn gleich überall widerrechtlich verkürzet, noch dabey. (§. 35.)

§. 45.

Es wäre ſehr zu wünſchen, daß der Status, von welchem der Friede in Anſehung der Lutheriſchen in der Pfalz ſpricht, und deſſen Erhaltung er ihnen ausdrüklich für alle Zukunft zuſichert; ſogleich nach geſchloſſenem Frieden im ganzen Lande möchte unterſucht und unpartheyiſch aufgenommen worden ſeyn. Bey mancher lutheriſchen Gemeinde könnte dann wohl izt ſich das Kirchenweſen in beſſern Umſtänden befinden, als es leider, der Fall iſt. An wie manchen Orten mögen wohl im Jahr 1624 geiſtliche Zehenden und andere Gefälle von den Lutheriſchen für ihre Kirchen und Schulen benuzt worden ſeyn, die nachher wieder von der geiſtlichen Adminiſtration ihnen entzogen wurden! Und wie manche Gemeinden mögen damals ihre eigene Prediger gehabt, und nachher wieder, um einiger weniger reformirten Einwohner ihres Orts willen, verlohren haben! Schon zur Zeit des Friedensſchluſſes muſte es, nachdem der Krieg noch 24 Jahre fortgewütet, und überall alles drunter und drüber geworfen hatte, nachdem bis dahin auch die Reformirten wieder manches an ſich gezogen und verändert hatten, ſchon nicht mehr ſo ganz leicht ſeyn, zu beſtimmen, wenigſtens ergab ſich das nicht ſo von ſelbſt, in welchem Verhältniſſe im

* am a. O. p. 595.

im Jahre 1624 die Lutheriſchen zu den Reformirten geſtanden, wo ſie damals Prediger und welche Kirchengüter ſie im Genuſſe gehabt haben. Doch hätte um dieſe Zeit gewiß noch viel zu ihrem Vortheil geſchehen können. Aber wer dachte an eine ſolche unpartheyiſche Unterſuchung, wie ſie nöthig geweſen wäre? Wo nahm ſich ein Menſch der Sache der armen Lutheriſchen an, die jezt freylich nur wenig mehr haben mochten, aber im Jahre 1624, wo die reformirte Geiſtlichkeit vertrieben war, und ſie erſtlich von den Katholiken begünſtiget wurden, gewiß viel beſeſſen hatten? Ohne eigenes Konſiſtorium, ohne Verbindung, ohne Rathgeber, durch den ſchreklichen Krieg ermattet, konnte ſie nicht die Furcht abhalten nur nach Hülfe zu fragen? Konnten ſie ſich ſelbſt helfen? Wer vertheidigte ſie gegen diejenigen, die ihren mächtigen Arm ausſtrekten, um ſie von neuem unter den alten Druk zu nehmen? Und dem ohngeachtet, da man nicht das geringſte gethan, das lutheriſche Kirchenweſen bey den Gemeinen in der Pfalz zu ordnen, ihm eine, der Forderung des Friedens gemäße, beſtimmte Geſtalt und dauerhafte Verfaſſung zu geben, da man vielmehr alles ſich ſelbſt überlaſſen hatte, um ſich aus ſeinem verwirrten trübſeligen Zuſtande herauszuheben, ſo gut es könnte — ja es nicht einmal ſeine noch übrigen Kräften frey gebrauchen, es nicht einmal ſeinen eigenen Gang ganz ungehindert hatte gehen laſſen; ſondern nachdem man auch noch jenen kläglichen Zuſtand geſchickt benuzt, um es immer mehr noch zu ſchwächen — nachdem man noch faſt ein halbes Jahrhundert anhaltend an ſeiner gänzlichen Vernichtung gearbeitet, ihm erweislich der ausdrüklichen Verordnung des Friedens entgegen, ſo vieles entzogen, und wirklich ſchon die Zahl der Prediger bis auf 6 herunter gebracht hatte — nun konnte man ſo unbillig und ungerecht ſeyn, die Lutheriſchen, die jezt einmal Freiheit erhielten, wieder Prediger anzunehmen, deren man ſie beraubt hatte, und ein eigenes abgeſondertes Kirchenregiment zu errichten; die aber alle Mittel dazu in den Händen der andern Kirche, von der ſie ſich trennten, ſahen, und daher dieſe von ihren Vätern her ihnen zuſtehenden Mittel, einen verhältnißmäßigen Antheil an den proteſtantiſchen Kirchengüter des Landes, ſo wie es das Bedürfniß ihres Kirchenweſens erforderte, von dieſer andern Kirche heraus verlangten — ſo unbillig und ungerecht konnte man da ſeyn, ihnen zu ſagen: ſie hätten im Jahre 1624 keinen Antheil an dieſen Gütern gehabt, und der Weſtphäliſche Friede verlange, daß ſich ihr Status Eccleſiaſticus nach dieſem Jahre richten ſoll! — Erhalten, nicht genommen, hätte den Lutheriſchen das werden ſollen, was ſie in gedachtem Jahre beſeſſen hatten —

gleich

gleich gehalten mit den Reformirten, nicht bey ihren Bedürfniſſen zurükgeſezt, hätten jener ihre Gemeinden werden ſollen — und wo man noch Prediger bey ihnen nöthig hatte, die hätten in einer proteſtantiſchen Kirchenverfaſſung, in der man noch beiderſeits verbunden lebte, dieſelben den Gemeinden gegeben und für deren Unterhalt eben ſo, wie bey den Reformirten geſorget werden ſollen. — Wenn der Friede jenes ausdrüklich verlangte, ſo war er damit ganz und gar nicht gemeinet die andern Forderungen der Gerechtigkeit aufzuheben. Da nun aber die Vorgeſezten dieſer Verfaſſung nicht ſo, wie es ihre Schuldigkeit mit ſich brachte, mit Ablegung aller reformirten Partheilichkeit und Herrſchſucht, als proteſtantiſche Repräſentanten einer, reformirte und lutheriſche Gemeinden in ſich befaſſenden, Kirche für die Erhaltung der lezteren und Verbeſſerung ihres Zuſtandes durch unpartheyiſche Anwendung der dazu gewidmeten Mittel, geſorgt, vielmehr unablåßig an ihrer Zerſtörung gearbeitet hatten; da endlich der natürliche Erfolg einer ſo ungerechten Behandlung eine gänzliche Trennung war: ſo muſte nicht nur, nach der ausdrüklichen Forderung des Friedens, jene Erhaltungsmittel, die erweislich im Jahr 1624 in den lutheriſchen Gemeinden vorhanden waren, dieſen ſämtlich überlaſſen und zurükgegeben werden; ſondern es wollte und konnte auch der Friede ganz und gar nicht entgegen ſeyn, ſowohl dasjenige, was zur Subſiſtenz der Adminiſtration einer beſondern lutheriſchen Kirche, welche nunmehr die bisher dem gemeinſchaftlichen Kirchenrathe obgelegene Geſchäfte und Angelegenheiten der Gemeinden übernahm, als auch ſo viel, als ſonſt noch in dieſen Gemeinden zu ihrem Kirchenweſen erforlich war, um ſie darinn den Reformirten im Lande gleichzuſtellen, aus dem gemeinſchaftlich proteſtantiſchen Kirchenvermögen ihnen herauszugeben. Hierzu hätte ſich die reformirte Geiſtlichkeit um ſo williger erzeigen ſollen, je mehr es ihr bekannt ſeyn konnte, daß es nicht möglich ſey, alles was die Lutheriſchen im Jahre 1624 beſeſſen hatten, jezt noch genau zu erörtern, und daß alſo ſchon in der Hinſicht unmöglich, ſelbſt der ausdrüklichen Forderung des Friedens gemäß, durch eine völlige Zurükgabe deſſelben, den Lutheriſchen volle Geerchtigkeit widerfahren könnte. — Um ſo williger hätte ſie dazu ſeyn ſollen, je anſehnlicher bereits die noch wirklich zu berechnende Summe der friedenswidrig den Lutheriſchen entzogenen, und bis dahin von ihr genoſſenen Kirchengüter war. Doch ihr guter Wille war nichts. Sie benuzte vielmehr das Mißtrauen der proteſtantiſchen Reichsſtände gegen den katholiſchen Landesherrn, um dem Weſtphäliſchen Frieden, in ihren Vorſtellungen bey denſelben

ſelben, eine ſolche Deutung zu geben, bey welcher es den Katholiſchen nicht möglich wäre, mit dem Vorgeben, daß ſie einerlei Normaljahr mit den Lutheriſchen hätten, eben das für ſich zu verlangen, was man den Leztern zugeſtünde — und ſo gelang es ihr damals die Wünſche und Abſichten ihrer Selbſtſucht zu befriedigen, indem ſie die gerechte Sache ihrer Mitbürger jenem Mißtrauen zum Opfer brachte. Dieſer Friede ſelbſt meint es aber gewiß ſo böſe nicht mit uns.

§. 46.

Man könnte ſich allenfalls damit begnügen, zu ſagen, daß die (§. 43.) angeführte Stelle des Weſtphäliſchen Friedens mit keinem Worte unſere Lutheriſchen von den pfälziſchen Kirchengütern ausſchließt — daß die Reformirten eben ſo wenig im Stande ſind, in gedachtem Frieden irgend eine Stelle nachzuweiſen, in welcher dieſelben ihnen geradehin ausſchließlich zugeeignet werden — daß das darinn den erſteren, zur Erhaltung gewiſſer, eben dadurch, beſtimmter Rechte, zugeſtandene Jahr 1624 nicht mit demſelben, zwiſchen Katholiken und Proteſtanten verglichenen, Jahre für einerley und gleichbedeutend gehalten werden kann und darf. — Daß der Friede endlich, indem er ihnen Rechte zu verſichern gedachte, nicht die Abſicht haben konnte, noch andere Rechte, die ſie hatten, zu beſchränken und zu vernichten; eine ſolche Abſicht hätte er wenigſtens ausdrüklich erklären müſſen, und da dieſes nicht geſchehen iſt, darf man ſie ihm nicht zutrauen. (§. 42. vergl. mit §. 45.) Es traten aber noch weitere Betrachtungen ein, die uns ſowohl in der Veranlaſſung und dem Zwek der obigen Stelle, als auch in der ſtreitigen Sache ſelbſt, und deren Beſchaffenheit, und ſogar in den Abſichten der unterhandelnden proteſtantiſchen Stände, nicht den mindeſten Grund entdecken laſſen, zu vermuthen, daß von unſern Kirchengütern auch nur bey der Unterhandlung, die Frage geweſen, geſchweige denn etwas darüber zum Nachtheil der Lutheriſchen entſchieden worden ſey.

§. 47.

Worüber hatte ſich denn eigentlich der zu Oßnabrük einerſeits unterhandelnde lutheriſche Religionstheil gegen den Reformirten in Abſicht ſeiner Glaubensgenoſſen in der Pfalz zu beſchweren? Es war nämlich eine allgemein bekannte und gemißbilligte Thatſache, daß die reformirten Regenten des Landes, von dem Adminiſtrator

Caſimir

Caſimir an, ſchon ſeit etlich und ſechzig Jahren her, ihren ſehr zahlreichen lutheriſchen Unterthanen Gewiſſensfreiheit und öffentliche Religionsübung entzogen hatten. Eine ſolche Behandlung derſelben erklärten Vernunft und Proteſtantismus und Reichsgeſeze für ungerecht. Dieß groſſe in die Augen fallende Unrecht war nun zu entfernen, und für die Zukunft unmöglich zu machen. Auch wußte man — oder erinnerte zufälliger Weiſe der edle von Gemmingen daran, der ſich durch ſeine Menſchenfreundlichkeit bewogen fand, ſich der durch ſo vielfältige Veränderungen geplagten, und von der Geiſtlichkeit wie ein verächtliches Spielzeug herumgehudelten, Lutheriſchen zu Oppenheim anzunehmen — daß während des Krieges hie und da wieder lutheriſche Gemeinden in der Pfalz zum Beſiz von Kirchen und einer öffentlichen Religionsübung gekommen ſeyen. Nun war auch ſolches Jhrige gegen ein gleiches gewaltthätiges Verfahren ſicher zu ſtellen, wie man es von den bisherigen reformirten Regenten geſehen hatte, und wie es auch künftig noch die, unter einem reformirten Fürſten, im Lande herrſchende Geiſtlichkeit befürchten ließ. Gerade das iſt es nun auch, was ſich in obiger Stelle des Friedens findet: Herſtellung entzogener Rechte und Sicherſtellung derſelben wie der Beſitzungen des Jahres 1624 — nicht aller Rechte, ſondern nur ſolcher, die man ſich durch die bisher erfahrnen und künftig befürchteten Verlezungen her- und ſicher zu ſtellen — nicht aller Beſitzungen, ſondern nur ſolcher, die man ſich durch das bisherige Wegnehmen derſelben für die Zukunft zu verſichern veranlaßt fand.

§. 48.

Die Kirchengüter in der Pfalz waren zwiſchen beiden proteſtantiſchen Religionstheilen kein Objekt der Unterhandlung, und konnten es auch nicht ſeyn. Der Friede erwähnt ihrer nur in ſo ferne, als ſie in dem Vergleich mit den Katholiken überhaupt an Kurpfalz, durch die, ſowohl auf die ſämtlichen proteſtantiſchen Unterthanen, als auf den Landesherrn ſich beziehende, Amneſtie reſtituiret werden. Es wird derſelben ſonſt nirgends mit einem Worte gedacht, als in der einzigen Stelle, in welcher das ſcharfſichtigſte Auge gewiß keinen reformirten Religionskarakter, der ihnen vorgeblich aufgedrükt ſeyn ſoll, und wodurch ſie alſo zu einem, von keinem Lutheraner zu berührenden, Heiligthum geworden wären, entdecken kann. Man leſe ſie auch hier: „Deinde ut inferior Palatinatus totus cum omnibus & ſingulis eccleſiaſticis & ſecularibus bonis juribusque & appertinentiis, quibus ante motus

Bohemicos electores principesque Palatini gaviſi ſunt — reſtituantur." (O. 4. 6. M. 5. 14.)

Wie hätte denn aber auch hernach noch wegen dieſer Güter etwas zwiſchen den lutheriſchen und reformirten Ständen unterhandelt werden können?

1) Kann man nicht einmal ſagen, daß die Lutheriſchen in der Pfalz von der Theilnehmung an der Benutzung dieſer Kirchengüter bis dahin ausgeſchloſſen geweſen wären. Für den beſondern Religionsglauben, dem ſie ergeben blieben, hatten ſie derſelben nicht bedurft, weil ihnen keine, dieſem gemäße, beſondere öffentliche Religionsübung zugelaſſen war; und für diejenige, welche der Staat ihnen gab, hatte eben er auch bisher jene Güter verwendet. Mithin konnte es um dieſe Zeit noch gar keine deßfallſige Beſchwerde geben, und der Friede nichts entſcheiden, wo nichts beſtritten war. Der Staat hatte ja die Güter auch ſeinen Lutheriſchen Bürgern, wenn gleich nicht auf die Art, wie ſie es wohl gewünſcht hätten, immer zu Gute kommen laſſen. — Er hatte Prediger für ſie angeſtellt und von denſelben beſoldet; hatte ſolche zur Unterhaltung von Kirchen und Schulen bey ihnen angewieſen. — (§. 35.) — Niemand konnte noch ſagen, daß die Lutheriſchen in der Hinſicht fühlbar lädiret worden wären, und ſo exiſtirte auch von ihrer Seite noch keine, dieſen Punkt betreffende, Klage. In ſo weit kann man es alſo auch zugeben, daß durch den Frieden „den bisherigen Irrungen zwiſchen Lutheriſchen und Reformirten in der Pfalz ein Ende gemacht war.* — Auch mag dieſe Stelle wohl nicht anders zu verſtehen ſeyn. Erſt in der Folge, da ihre Gemeinden wieder lutheriſche Prediger hatten, oder zu haben verlangten, da ſie ſich jezt zurükgeſezt und die Reformirten gegen ſich begünſtigt ſahen; vornehmlich von dem Zeitpunkt der Trennung von dieſen, und Errichtung eines eigenen Kirchenweſens der Lutheriſchen — erſt von da an erweckten ihre Bedürfniſſe dergleichen Klagen, die je nachdem ihre Hoffnung der Hülfe ſtieg oder fiel, bald lauter bald ſchwächer gehöret wurden, und vom unpartheyiſchen Staats-Oberhaupte, als Klagen der einen Religions-Geſellſchaft im Lande gegen eine andere, jene gerechte Entſcheidung erwarteten, die ſie zwar während dieſem ganzen Jahrhundert noch nicht erhalten konnten, aber noch zu erhalten hoffen dürfen.

2) Stun-

* Pütters Syſtem. Darſt. p. 64.

2) Stunden die pfälziſchen Kirchengüter unter der Diſpoſition des Landesherrn und nicht ſeiner reformirten Geiſtlichkeit. Mag man auch geſucht haben, und mag es ſelbſt zuweilen unter den reformirten Regenten gelungen ſeyn, die Gränzen der Kirche in das Gebiet der Staatverfaſſung hinein zu erweitern, um z. B. eine Univerſität im Lande zu einer ganz reformirten zu machen, oder ſonſt die Güter nur den Kirchglaubigen zuzuwenden; ſo bleibt das nicht; es giebt ſich allemal ſeiner Zeit wieder zur Ordnung. — Mehr, als die nöthigen Erhaltungsmittel konnte ja ohnehin die Kirche nicht beſitzen. Das Recht der Diſpoſition hatte der Friede hauptſächlich nur dahin beſtimmt, daß, ſo wie von proteſtantiſchen Regenten nicht über die katholiſchen Kirchengüter ſeines Landes zum Vortheil ſeiner Glaubensgenoſſen; eben ſo auch nicht von katholiſchen Regenten, zum Vortheil der ihrigen, über die proteſtantiſchen ſeiner Unterthanen, ſollte diſponiret werden können. Zwiſchen den Proteſtanten ſelbſt erhielt hernachmals dies Recht keine engere Begränzung — ganz unverrückt blieb die Linie, durch welche eine gleiche gerechte Ausübung deſſelben gegen alle proteſtantiſche Unterthanen, von partheylicher Ungerechtigkeit geſchieden wird. Wie hätten denn auch die beyden unterhandelnden Religionstheile — deren Vorfahren zum Theil, aus Frömmigkeit und Liebe zu ihren Unterthanen, die eingezogenen Kirchengüter dem Kirchen- Erziehungs- und Armenweſen ihrer Länder widmeten, zum ſie aber auch, mehr oder weniger, ihren Kammergütern beylegten — ſich einander viel an dieſem ihrem Diſpoſitionsrechte diſputirlich zu machen, und die Hände deßfalls gar zu ſehr zu binden, nur geneigt ſeyn ſollen? Der Landesherr war allemal Richter, wenn zwiſchen ſeinen Unterthanen ſolcher Güter wegen Streit entſtehen ſollte, und er konnte ſagen, daß er alsdann zu machen wiſſen werde, was recht ſey. Gehörte doch die Sache zur Landeshoheit, zu demjenigen Territorial-Recht, deſſen freye Ausübung ſo wohl in geiſtlichen, als weltlichen Gegenſtänden der Regierung, durch den Frieden ſelbſt, jedem Reichsſtande ausdrücklich zugeſichert wurde * —

Weil es hiebey ſein Verbleiben hatte; ſo iſt nun auch im Frieden überall nur die Rede von den Fällen, wo lutheriſche Regenten in reformirten oder reformirte in lutheriſchen Ländern ſich befinden würden; daß da jedesmal keiner der-

* Pütters Geiſt des W. Fr. p. 457.

derſelben, um den Lehrbegriff, zu welchem er ſich bekenne, gegen den Willen der Unterthanen, einzuführen, die, zum Beſtehen des, bereits im Lande vorhandenen, Kirchenweſens, gewidmeten Mittel ſeinen Unterthanen ſollte entziehen können. Des Falls von einem katholiſchen Regenten, der gegen ſeine lutheriſchen und reformirten Unterthanen gleich gerecht, ganz unpartheyiſch, ſeyn würde, oder auch von einem ſolchen, der, lutheriſch oder reformirt, den Regenten von ſeinem Religionsglauben durchaus trennen würde, um lediglich nach ſeinen höhern Pflichten zu handeln, iſt gar nicht gedacht — ſehr natürlich, weil diejenigen, welche hier einen Frieden ſchloſſen, der künftig als ein Reichsgrundgeſez betrachtet werden ſollte, nimmermehr die Abſicht haben konnten, die heiligen Geſeze der Gerechtigkeit ſelbſt zu entkräften, noch jemand zu ihrer Verlezung zu berechtigen. Auch deſſen iſt nicht gedacht, wenn beſonders noch das gemeine Wohl in einem Lande erfordern ſollte, entweder bey einer ſchon damals vorhandenen, oder nach und nach heranwachſenden, gleichen, oder doch der Gleichheit ſich ſehr nähernden, Anzahl von lutheriſchen oder reformirten Einwohnern, die kirchlichen Bedürfniſſe der einen, wie die der andern aus den allgemeinen Kirchenmitteln zu verſorgen. Das alles waren Dinge, die jeder weiſen und gerechten Regierung frey anheim geſtellet blieben und verbleiben mußten, wenn man nicht alle Begriffe von Recht und geſunder Politik verwirren wollte.

Anmerk. Da die Einwohner der Pfalz etwa zu gleichen Theilen aus Reformirten und Lutheriſchen beſtunden — (§. 41.) ſo hätten doch gewiß, wenn man ja gemeinet geweſen wäre, die Kirchengüter jenen ausſchließlich zuzueignen, eine ſolche Ausſchlieſſung der lezteren um ſo mehr namentlich und ausdrücklich geſchehen müſſen, als ihnen ſonſt nicht nur durch den Frieden ſelbſt ihre Rechtsanſprüche auf dieſelben ausdrücklich vorbehalten blieben — (§. 42.) ſondern auch überdies noch die, anderwärts in Abſicht ſolcher Länder, wo die Einwohner insgeſammt, oder doch faſt alle reformirt oder lutheriſch waren, aufgeſtellten Grundſäze, wegen der ſo großen, ſo weſentlichen und augenſcheinlichen Verſchiedenheit der Verhältniſſe, in unſerm Lande nicht die mindeſte gültige, ihrer Bedeutung, ihrem Innhalt und ihrer Abſicht angemeſſene, Anwendung finden können. Da ſich aber von einer ſolchen Ausſchlieſſung derſelben nicht das geringſte findet; ſo erhellet auch hieraus, daß der weſtphäliſche Friede die Güter weder dem einen Theil zueignen, noch den andern davon ausſchlieſſen wollte, ſondern ſie ganz der Gerechtigkeit des Landesherrn überließ, um darüber nach proteſtantiſchen Grundſäzen zu diſponiren.

§. 49.

§. 49.

Von den beiderſeitig unterhandelnden proteſtantiſchen Ständen, konnten weder die Lutheriſchen die Abſicht haben, ihre Glaubensgenoſſen um das ihrige zu bringen, noch auch ſelbſt die Reformirten zu erkennen geben, daß ſie geradehin ungerecht gegen ihre eigenen Unterthanen zu ſeyn gedächten, indem ſie ihre Rechtsanſprüche nicht weiter unterſucht, ſondern unterdrükt wiſſen wollten. Im Gegentheil man wollte aller bisher ſichtbar gewordenen, ſowohl Calviniſchen, als Lutheriſchen, Partheylichkeit gegen die Unterthanen fürs künftige wehren, und durch Feſtſezung ihrer vorhin gekränkten Rechte die Willkühr der Fürſten einſchränken. Freylich ſollte es in Anſehung des Geſchehenen in ſo weit ſein Verbleiben haben, daß, auf was immer für eine Art, mit Recht oder Unrecht, bisher Veränderungen im Religionsweſen vorgenommen worden; ſo ſollte, in Lehre und Lehranſtalten, wie ſolche zu den Reformirten oder Lutheriſchen gehörten, es alles bey dem, wie es zu der beſtimmten Zeit geweſen, belaſſen ſeyn. — Damit man z. B. nicht wieder reformirte Prediger jezt von reformirten Gemeinden fortjagen mögte, um ihnen lutheriſche zu geben, weil ſie ſolche vor 1583 unter Ludwig V. gehabt hatten, die von dem Adminiſtrator Caſimir eben ſo verjagt worden waren. — Wenn künftig wieder ein Landesherr lutheriſch ſeyn würde; ſo ſollte er ſeine reformirten Unterthanen bey ihrer kirchlichen Verfaſſung, und derſelben nothwendigen Erhaltungsmitteln (in ſo fern ſie das waren, und, der Natur der Sache nach, die Ihrigen ſeyn konnten) belaſſen; nichts zu deren Nachtheil verfügen, um ſeinen lutheriſchen Glaubensgenoſſen Gunſt zu erzeigen. — Ja, es ſollte, und dieß wurde ſchon durch die, zwiſchen den Katholiken und Proteſtanten verglichenen Amneſtie, nicht erſt durch obige zwiſchen den Reformirten und Lutheriſchen verglichene Stelle: (§. 43.) ſo beſtimmt. — Wenn etwa die Lutheriſche ihren ältern ausſchließlichen Beſiz und ihre gewaltſame Vertreibung zu erweiſen im Stande wären; deſſen ohngeachtet dieſer ihr Rechtstitel für erloſchen erklärt und gehalten und die gegenwärtige Poſſeſſores in ſo weit als rechtmäſige angeſehen werden, in wie weit ſie ſolches, nach ihrem gegenwärtigen Verhältniſſe zu den Lutheriſchen, ſeyn konnten.

Ganz unentſchieden blieb dabey die Frage: Wenn eine Gemeinde, der man etwa einen reformirten Prediger aufgedrungen hatte, nun mehr einen Lutheriſchen

ver-

verlangten, und nach ihrem Rechte, das ihr auch der Friede ausdrücklich zugeſtanden, annahm; ob derſelbe die von einem Reformirten bisher genoſſene, Beſoldung nunmehro zu genieſſen haben würde, und ſo auch die Kirchengebäude der Gemeinde verbleiben mußten, oder nicht? Auch verſtand ſich das von ſelbſt; denn Prediger und Kirchengebäude ſind für die Gemeinde und dieſe nicht für jene da. So verlangt es der geſunde Menſchenverſtand; obgleich Exempel vorhanden ſind, wo man ihn nicht wollte Recht behalten laſſen. Und eben ſo ließ es nun auch der Frieden ganz unentſchieden, was ein jeder von beiden Theilen an den Kirchengütern des Landes zu ſuchen haben ſollte — das künftige Bedürfniß des einen, wie des andern mußte das erſt beſtimmen, und wenn man ſich ſtritte, der Landesherr gerecht entſcheiden.

§. 50.

Gegen wen hätte ſich denn auch der damalige reformirte Kurfürſt zu etwas verbindlich machen ſollen, wozu er nicht einmal einwilligen durfte? Zum Beyſpiel, einer Gemeinde den bisher ihr wider Willen aufgedrungenen Prediger auch künftig aufzudringen? Oder, welches denn das nehmliche geweſen wäre, den Lutheriſchen, ihren am proteſtantiſchen Kirchengut des Landes, ihnen zukommenden Mitgenuß abzudringen? War er doch eben ſo wohl für ſeine lutheriſchen, als für ſeine reformirten Unterthanen zu ſorgen verbunden. — Durfte er die Rechte der einen dem Vortheil der andern aufopfern? Gewiß ſo wenig, daß ſogar ſolches ihm ſchon durch ſeinen Proteſtantismus verwehret ward, dem, als dem Gattungsbegrif, nichts in den Arten widerſprechen darf. — Kirchengüter ewig den Meinungen Calvins oder Luthers zu verſchreiben, wäre ſchlechterdings unproteſtantiſch und unerlaubt geweſen.

Auch mag man in unſerm Falle wohl noch fragen: Wie und wodurch ein reformirter Landesherr berechtigt geweſen ſeyn könnte, ſeinen eigenen Unterthanen dasjenige zu entziehen, was er von rechtswegen Auswärtigen zugeſtehen mußte? Iſt es nicht unbegreiflich, wenn lutheriſche Gemeinden anderer Herrſchaften Beſoldungen für ihre Pfarrer, wie die Mittel zur Erbauung und Erhaltung ihrer Kirchen, aus den pfälziſchen Kirchengütern beziehen, da hingegen die pfälziſchen Lutheraner ſelbſt keinen Theil daran haben ſollten? Was anders wäre wohl dafür anzuführen, als

dieſes, daß der Regent gegen dieſe willkührlich und mit unwiderſtehlicher Gewalt, gegen jene aber nicht ſo verfahren kann? Wo bleibt denn aber ſeine Gerechtigkeit, die er doch gewiß eben ſo wohl ſeinen eigenen Unterthanen, als den Fremden, ſchuldig iſt? Jene auswärtigen behielten zur Zeit der Reformation, was ihnen nach ihrer kirchlichen Verbindung in den vorigen katholiſchen Zeiten zukam. — Wären ſie katholiſch geblieben; ſo würden ſie von den, in Kurpfalz eingezogenen, Stifter und Gefällen nichts weiter erhalten haben. Ihre folgende Verbindung mit dem Proteſtantismus überhaupt, erhielt ſie dabey, ob ſie gleich dem ſpätern Calvinismus der pfälziſchen Regenten nicht beypflichteten.

Wer begreift es nun wenn er hört: Die lutheriſchen Proteſtanten in der Pfalz ſelbſt, ſollen keinen Theil am pfälziſchen proteſtantiſchen Kirchengut haben, darum weil ſie lutheriſch ſind und der Fürſt reformirt iſt? Nein, auch in dieſer Hinſicht war und blieb daſſelbe beim Frieden blos dem Proteſtantismus gewidmet, gleichwie dabey, kein Krieg zwiſchen den Proteſtanten, ſondern zwiſchen dieſen und Katholicken zu beendigen war.

§. 51.

Den zur Zeit des Friedensſchluſſes in der Pfalz vorhandenen evangeliſch Lutheriſchen, konnten alſo und durften durch denſelben ihre Rechtsanſprüche auf einen, nach ihren Bedürfniſſen verhältnismäſigen Antheil an den proteſtantiſchen Kirchengütern nicht entriſſen werden. Und derſelbe enthält auch wirklich im geringſten nichts, wornach man ihm eine ſolche ungerechte Abſicht beymeſſen könnte. Das iſt nun auch ſchon ſehr richtig von dem evangeliſch lutheriſchen Theil des Corpus Evangelicorum in einer der kurbrandenburgiſchen Geſandtſchaft übergebenen Schrift bemerkt worden: „Geſtallten dann, ſagt daſſelbe, ſo wenig, aus denen Actis publicis darzuthun, daß von der jezigen Differenz wegen der geiſtlichen oder Kirchengüter in „der untern Pfalz bey denen weſtphäliſchen Friedenshandlungen etwas vorkommen, „als wenig dieſer, ob ſchon vor dem 30jährigen Krieg entſtandener Streit, im „Geringſten Urſach zu der böhmiſchen Unruhe gegeben, folglich was kein Objectum „noch cauſa transactionis geweſen, weder dem einen, als dem andern Theil etwas „zu geben oder zu nehmen vermag." *

* Struv am a. O. p. 1331.

In einer kleinen leſenswürdigen Schrift (über Proteſtantismus Katholicismus, geh. Geſellſch. ꝛc. von Herrmann Proteſtant — mit dem motto jura rationis divina. Frankf. und Leipz. 1793.) heißt es davon: „Man bemerke wohl (worinn „man bisher ſo oft, und ſo grundirrig und grundverderblich es verſehen hat!) — „daß, wie oben erwieſen iſt, und hier nun vorausgeſezt wird nach dem wahren „Geiſte der Augſpurgiſchen Konfeſſion und der darauf gebauten beiden Religionsfrie„densſchlüſſen, in dieſen Religionsfriedensſchlüſſen nach Maasgabe des Normaljahrs jene „Güter nur der Gattung der ächten Proteſtanten zugeſprochen werden durften, „und zugeſprochen worden, aber nicht blos Einer oder zwey Arten von (wenn auch „ächten) Proteſtanten und noch viel weniger blos den unächten Proteſtanten (wozu „freylich die damaligen meiſt gehörten)„

§. 52.

Wenn man nur nicht meinen will (was man freylich auch nie hätte meinen ſollen) daß aus der, Kurpfalz zugeſtandenen, Amneſtie den Lutheriſchen eine Befugniß erwachſe, die Reformirten überhaupt als Poſſeſſores malæ fidei zu betrachten, die alſo, um das Lutherthum in der Pfalz, wie es darin unter Kurfürſt Ludwig VI. geweſen, wieder herzuſtellen, aus ihren Beſizungen gänzlich vertrieben werden könnten, ſo iſt allerdings für den, der noch gerne etwas poſitives haben will, dieſe Amneſtie zum Vortheil des Rechts der Lutheriſchen zu gebrauchen. Denn dadurch ward doch auch jedem Theil der Beſiz ſeiner Rechte poſitiv hergeſtellt. Vernünftiger Weiſe kann man den Lutheriſchen ſchon vor dem Frieden keine andere deßfalſige Rechte zuſchreiben, als ſie auch nach demſelben hatten. „Die Herſtel„lung, die der weſtphäliſche Friede vorſchrieb, ſie mochte auf Grundſätzen der Am„neſtie beruhen, oder die Abſtellung der ſchon vor dem Kriege im Gange geweſenen „Beſchwerden zur Abſicht haben, war überhaupt nicht etwa bloß zum Vortheile der „Reichsſtände — (welches z. B. in der Pfalz der Fall würde geweſen ſeyn, wenn der reformirte Kurfürſt durch die Amneſtie wäre ermächtiget worden, hernachmals mit dem lutheriſchen Religionstheil bey dem Friedenskongreß eine, dem Friedensinſtrument ſelbſt einzuverleibende, Uebereinkunft zu treffen, wornach ſeine geliebten Glaubensgenoſſen die Wirkungen ſeiner Gunſt, nicht nur für jezt, ſondern auch für alle Zukunft, zum Nachtheil der Rechte ſeiner lutheriſchen Unterthanen, zu genieſ=

genieſſen haben möchten) — „ſondern eben ſo weſentlich auch zum Beſten der Unter„thanen verordnet — den pfälziſchen Unterthanen muß die allgemeine unbeſchränkte „Amneſtie nach dem Beſitzſtande, worinn ſie ſich ſowohl in ihren geiſtlichen, als welt„lichen Verhältniſſen bis auf das Jahr 1618. befunden, nach dem dritten Artikel „des osnabrückiſchen Friedens ohne allen Abfall zu Statten kommen. — So gut „dem Kurfürſten in Anſehung der Unterpfalz die vollkommene Herſtellung ſeines „Landes mit allen geiſtlichen und weltlichen Rechten, nach Grundſäzen einer unbe„ſchränkten Amneſtie zugeſichert war; eben ſo gut verordnete der Friede auch die „völlige Herſtellung der Unterthanen in geiſtlichen und weltlichen Dingen. — Dank „ſey es unſerer preißwürdigen deutſchen Reichsverfaſſung, daß ſie überhaupt ſchon „keinem Fürſten ſeine Unterthanen deſpotiſch zu behandeln geſtattet, ſondern nur „das den Regenten zur Pflicht macht, ihre Beſtimmung nicht zu verkennen, daß „ſie nicht Sclaven, ſondern freye Landeseinwohner, zur gemeinſamen Wohlfahrt „zu regieren haben. Dank ſey es dem weſtphäliſchen Frieden, daß er inſonderheit „in dem wichtigſten Gegenſtande der gemeinen Wohlfahrt, der in der Gewiſſens„freyheit und Religionsübung beſteht, jeder willkührlichen Behandlung der Unter„thanen, ſo wohlbedächtlich Ziel und Maaß zu ſetzen gewußt hat.„* Wer konnte denn mit Vernunft im geringſten etwas dagegen einzuwenden haben, wenn Kurfürſt Karl Ludwig, nicht partheyiſch für die Reformirten, die Güter ihnen und den Lutheriſchen, nach eines jeden Theils Bedürfniß hätte zu Gute kommen laſſen, und überall eine vollkommene Gleichſtellung hätte beobachten wollen? Konnte es einem ſeiner Unterthanen, oder andern Reformirten nur in den Sinn kommen, gegen die ſonnenklare Gerechtigkeit eines ſolchen Verfahrens Widerſpruch zu erheben? Zu ſagen der weſtphäliſche Friede ſey dem entgegen? Glaubt ihr wohl, würde der Fürſt geantwortet haben, daß ich, euren theologiſchen Zänkereyen zu liebe, die, ſo ſehr ſie euch Gelehrten beſchäftigen, doch die Religion des Volks wenig und zum Theil gar nichts angehen, mir ſelbſt werde Feſſeln der Ungerechtigkeit angelegt haben? Die Pflichten des Landesherrn gehen allen andern Rückſichten vor: er darf von keiner Parthey ſeyn, ſo ſehr ihn auch ſein Herz zu ihr hinzöge: Das darf ihn gegen keine andere ungerecht machen, ſo ſehr ihn auch ſeine Neigungen von ihr entfernten? Und hat denn dieſer Fürſt nicht auch wirklich zum Theil nach ſolchen Grundſäzen gehandelt, wenn gleich nicht immer nicht ganz und überall?

* Pütters Syſtemat. Darſtellung ꝛc. p. 37—38. 39—40. 43—44.

1633.) Wer hätte ihm denn aber dabey den mindeſten Einſpruch je gemacht? Kurz, man mag ſich drehen und wenden wie man will; ſo wird man nimmermehr den weſtphäliſchen Frieden dahin bringen können, ſich gegen die Sache der proteſtantiſchen Lutheraner in der Pfalz zu erklären. Vielmehr iſt die ganze Stimmung und Richtung ſeines Geiſtes zu entſchieden dafür.

Anmerk. Wenn man in der oftangeführten Schrift: Geiſt des weſtphäliſ. Friedens, die Stelle S. 363—366, lieſt: ſo iſt die Anwendung der ſo geſunden, ſo rein vernünftigen Bemerkungen derſelben in Abſicht der, durch den weſtphäliſ. Frieden feſtgeſezten, vollkommenen gegenſeitigen Gleichheit beyder Religionstheile, (der Katholicken nehmlich und Proteſtanten) auf, das Verhältniß der Reformirten und Lutheriſchen in der Pfalz zur Zeit des Friedensſchluſſes, zu natürlich und der Sache zu ſehr angemeſſen, als daß man dieſe Anwendung nicht machen ſollte. Gewiß haben durch den Frieden nicht „die „intolerante Verordnungen älterer Zeiten und„ — zwar den Worten nach nicht — „päbſtlicher Rechte„ — aber im ſchlimmſten, allen vernünftigen Katholicken verhaßten, Geiſte des Pabſtthums von Seiten der Reformirten gegen die Lutheriſchen in dieſem Lande angenommener Grundſäze wornach den Lutheriſchen Gewiſſensfreiheit und freye öffentliche Religionsübung entriſſen worden war, von neuem beſtärket und in Kraft geſezet werden ſollen, die, für ihr Kirchen- Schul- und Armenweſen ſo gut, als für das der Reformirten gewidmeten, Mittel im Lande ihnen gänzlich zu entziehen. Grundſäze der Gerechtigkeit, mit welchen die proteſtantiſchen Fürſten ihre Rechte der Gleichheit gegen die Katholiken vertheidigten, konnten in ihren eigenen Landen nicht aufhören, von ihnen für wahr und gerecht gehalten zu werden; auch konnten ſie, ohne ſich ſelbſt zu beleidigen, ſich nicht wechſelſeitig ermächtigen, zweyerley Maas und Gewicht zu halten, je nachdem ſie es mit ihres gleichen, oder mit Unterthanen zu thun hatten, und demnach, wenn ſie z. B. reformirt waren, ihre lutheriſchen Unterthanen — „als Kezer und Abtrünnige zu behandeln, weit entfernt ihnen eine Gleichheit auch nur in bürgerlichen „Rechten zuzugeſtehen, ſie ſelbſt wegen ihrer Religion als eines Verbrechens für ſtrafbar „zu halten, oder ihnen doch nichts weiter, als Sicherheit, alſo nur Duldung und Schuz, „wie man Juden duldete, ohne ihnen eine Gleichheit in Verhältniſſen zum Staate zuzugeſtehen„ — angedeihen zu laſſen. Hatten denn dieſe Lutheraner keine Rechte? Mußten ſie denn noch ferner reformirte Prediger haben, weil es anno 1618. ſo geweſen war? Und wenn ſie das nicht wollten; ſollten ſie denn lutheriſche aus ihrem Privatvermögen erhalten; aus dem wichtigen Grunde, weil in dem gedachten Jahre ein Reformirter die vorhandene Beſoldung verzehrte? Oder Kirchen aus ihrem Beutel erbauen, weil die daſtehenden in eben dem Jahre von der reformirten Geiſtlichkeit auf- und zugeſchloſſen worden ſind? Oder jene, die man ihnen ließ, aus eigenen Mitteln unterhalten, weil da-

zumal

zumal die reformirte Dogmatik darinn vorgetragen werden? Oder ihren Schulen, in welchem dem Staate Bürger gebildet werden ſollen, die Mittel dazu mit Recht vom Staate entzogen glauben, weil in denſelben Luthers und nicht mehr der Heidelberger Katechismus gelehret wird? — Würde es noch jezt Reformirte geben, die kein Bedenken trügen, mit jenen veralterten Grundſäzen des intoleranteſten Katholicismus die gerechte Sache ihrer lutheriſchen Mitbürger zu beſtreiten; ſo könnte man ihnen entgegnen: ihr vergeßt bey eurer allzuſtarken Liebe zu einer Kirche, die, wie ihr denkt, im Lande die allgemein herrſchende seyn ſollte, daß unſer Staat, ob er wohl vor dem 30jährigen Kriege aus bekannten Urſachen nur einerley Religion in Uebung haben mochte, ſich gleichwohl mit den Lutheriſchen, die er in ſich ſchloß, nicht in dem Falle befand, ſie allererſt — „als Fremdlinge aufzunehmen, denen er Bedingungen ihrer Duldung mit mehr oder „minderer Freiheit vorſchreiben konnte, wie er wollte„ — ſondern daß dieſe Mitglieder „deſſelben, lange gemißhandelte, in ihren natürlichen Menſchen= Bürger= und Chriſten= „rechten gekränkte Eingebohrne waren. — Auch nicht in dem Fall, daß — „nur ein oder „andere Unterthanen in geringer Anzahl, ſondern wo nicht gar ein größerer, doch wenig= „ſtens ein beträchtlicher Theil der ganzen Volksmenge„ — noch immer an einer Konfeſſion feſt hielt, die man ſich ſo viele, aber vergebliche Mühe gegeben hatte auszurotten. — Ihr vergeßt, daß dieſe Lutheraner mit den Reformirten ungefähr eine gleiche Anzahl von Häuſer bewohnten, und Morgen Ackers bebaueten, eine gleiche Summe von Abgaben zu den gemeinen Staatslaſten beytragen, und zu ſeiner Vertheidigung im Kriege, wie ſie, Gut und Blut darbieten mußten. — Wenn denn gleich die Perſon des Landesherrn reformirt war; — „ſo konnte das doch bey weitem kein ſolches Verhältniß bewir= „ken, wie man ſich blos tolerirte Juden unter einer andern herrſchenden Religion vor= ſtellt„ — Denket hier an ein rechtliches Verhältniß, wie es aus dem Geiſte des weſtph. Friedens entſpringt; denn ſonſt hat die Erfahrung gelehret, daß ſo etwas wohl den Juden ihre Synagogen laſſen, aber bey Chriſten den Verluſt ihrer Kirchen bewirken kann. Und dann verweißt uns doch nicht wieder auf jene Stelle des Friedens, die eurer Meinung nach unſere Anſprüche ſammt und ſonders entſchieden haben ſoll, und von der wir euch oben bewieſen haben, daß es nicht ſo iſt — ſagt uns doch nicht, daß uns dieſelbe ja mehr, als den Juden ausdrücklich zugeſtehe: wohl thut ſie das, aber ihr möchtet ſie gerne ſo mißdeuten, daß ſie unſern Zuſtand einer Judentoleranz doch ſo nahe, wie möglich bringen ſoll. Allein — „der Natur der Sache und jeden ächten Grund= „ſätzen von Verhältniſſen verſchiedener Religionen in einem Staate konnte in Anwen= „dung„ — auf unſere pfälziſche Verfaſſung — „nichts angemeſſener ſeyn, als die Feſt= „ſtellung einer völligen gegenſeitigen Gleichheit zwiſchen beyden Religionstheilen.„ Wir reden von Gerechtigkeit, von dem, was ihr zu Folge, vom weſtph. Frieden vollkommen unverhindert, hätte geſchehen ſollen, und was, weil es nicht geſchehen iſt, noch jezt, nach obigen Gründen, deren Wahrheit ſo klar, wie die Sonne, deren Nothwendigkeit ſo unwiderſtehlich, wie die Macht der Natur iſt, unausbleiblich geſchehen muß.

§. 53.

§. 53.

Die Folgerungen aus dem bisherigen werden nun auch nicht länger vom Despotismus und Pfaffenthum aufgehalten werden. Beide ſind dem Zwek des Proteſtantismus ſchnurſtraks entgegen. — Die fortgeſchrittene Aufklärung hat beider Gewalt gebrochen. Die Vorſehung giebt uns einen Landesherrn, der gegen alle gerecht ſeyn will. Von einer proteſtantiſchen Geiſtlichkeit; die es noch gerade einſieht, daß es ihr nicht gebühre, dem ſogenannten Laien das Joch eines Syſtems von ihr beliebter, und für allein ſeligmachend erklärter Meinungen aufzuhalſen. — Daß ſie, wie es der Apoſtel verlangt, nicht Herr des Glaubens der Chriſten, ſondern Gehülfe ihrer Freude ſeyn ſoll und kann — läßt ſich es allerdings erwarten, daß ſie eben ſo bereitwillig, als verſtändig ſeyn werde, allen in die Konſtitution der Kirche aufgenommenen Stoff von Ungerechtigkeit die ſchon ihrer Natur zuwider iſt, zu entfernen.

Es wäre ein bloſer Vorwand und Beweis, daß es an dieſem Willen ſelbſt noch fehle, wenn die Adminiſtration einer ſolchen Kirche einwenden wollte; die Gränzen ihrer Gewalt reichten nicht ſo weit, den Eigennuz der, ſo weit noch nicht aufgeklärten Mitglieder ihrer Kirche auf ihr Recht einzuſchränken, und es bedürfe dazu noch dieſer ihrer Einwilligung — wer etwas Unrechts will, den kann man belehren, und wann er es noch will, ſo darf man ihn zwingen. Man handelt in unſern Tagen proteſtantiſch = männlich, und nicht mehr kindiſch, und ſklaviſch theologiſchen Autoritäten unterworfen. Das Gemengſel der Chikanen und Sophiſtereien von leztern vermag es hoffentlich nicht mehr, wie vor dieſem die Ohren derer, die hören ſollen, gegen die Stimme der Gerechtigkeit zu verſtopfen.

Hat man Urſache unſerer Zeiten wegen irgend etwas glüklich zu preiſen, ſo iſt es, weil in ihnen die Prinzipien der Vernunft ſich nicht mehr unterm Scheffel verbergen müſſen; weil ſie öffentlich geworden ſind, und von den Dächern geprediget werden, daß ſich auch vor ihnen die Kinder der Nacht, der Fanatismus mit ſeinen Streitbaren, überdekt von Schmach und Gelächter verfolgt, in ihre Finſternis zurükziehen. Wenn auf der einen Seite nicht mehr vom Fürſten den Unterthanen höhnend Juſtiz verweigert wird, nicht mehr von einem andern, mit abſcheulicher Politik, indem er ſie, in zwei Theilen, zum Werkzeuge ſeiner Willkühr gebraucht,

braucht, um den einen durch den andern zu vernichten, jeder gütliche Vergleich, mit Liſt oder Gewalt, verhindert wird. — Wenn Maximilian Joſeph allen ſeinen Unterthanen ohne Unterſchied der Konfeſſionen mit gleich landesväterlichem Herzen zugethan iſt, und allen ihr Recht verſchaffen will; ſo ſollen ſich, darf man hoffen, auch keine Sekten und partheyſüchtigen Starrköpfe mehr finden, die es ihm zu erſchweren ſuchen, weiſer und gerechter zu ſeyn als jene. „Es iſt zu hoffen, daß „viele aufgeklärtere" — ſetzen wir ſtatt Katholiſche nur Reformirte — „Pfälzer das, „was Recht und Billigkeit hier mit ſich bringt, mit Edelmuth ſelbſt erkennen, und „an ſolchen Geſinnungen, die am Ende nur — einem unverhältnißmäßigen Ueber„gewichte des geiſtlichen Standes, aber gewiß nicht dem wahren Wohlſtande gan„zer Staaten und Länder zum Vortheile gereichen, keinen Theil weiter nehmen „werden." In dieſer Hoffnung, der ſich gegen die Katholiken beſchwerenden Reformirten — (womit die Syſtem. Darſt. der pfälz. Ref. Beſchwerden ſich ſchließt) — iſt auch die Hoffnung der gegen ſie ſich beſchwerenden Lutheraner kräftig ausgedrükt.

O ihr, die ihr durch eure Stellen vorzüglich den Beruf habt, der Menſchen Heil zu befördern; ſie ihrer hohen moraliſchen Beſtimmung näher zu bringen: die ihr deswegen in Chriſtus Kirche auf Erden leben und ihr dienen ſollt! gebt ihr Gott was Gottes iſt, wenn ihr euren Brüdern das Ihrige entzieht? Fragt euer Herz, es wird euch ſagen: nicht das Intereſſe der Menſchheit, ſondern das der Leidenſchaften, des Eigennuzes, des Stolzes, der Herrſchſucht, der Dinge die nicht vom Vater, ſondern von der Welt ſind, würden verhindern, euren proteſtantiſchen Mitbürgern gleiche kirchliche Vortheile mit euch zu gönnen? Wird ſo nicht, was als Mittel verwendet werden ſollte, der Ungerechtigkeit unter den Menſchen zu wehren, gerade zu einem Mittel, ſie ſelbſt in der Kirche zum ärgerlichſten Beiſpiel zu unterhalten? Wird ſo nicht Hochmuth, Neid und Mißgunſt, Liebloſigkeit und jenes Laſter, das zugleich ſo große Thorheit iſt, der Sektenhaß genähret? Verbundene Kinder des großen und gütigen Vaters über alle laſſen ſich ſo vom Weltgeiſt verführen! und doch macht es ihnen ihre Verbindung zur Pflicht, ſich ihn ganz zu unterwerfen ſeine Herrſchaft in den Gemüthern zu zerſtören! Liebet Wahrheit, liebet Frieden! wer die Wahrheit liebt, dem giebt ſie Kraft ſein eigenes Herz zu überwinden.

Verbeſſerungen.

In der Anmerkung bey Z. 41. iſt zwiſchen den beyden angeführten Beyſpielen von Heidelberg und Schluchtern noch folgendes einzurücken: In dem Städtchen Sinßheim ſind zwei reformirte Prediger, von welchen der eine recht gut, der andere mittelmäßig beſoldet iſt — der dortige Lutheriſche lebt von einer Beſoldung, welche ohngefähr der des zweiten reformirten Predigers ſeiner gleich kommen mag, und die er von ſeiner Gemeinde erhält — er hat hier eben ſo viele und noch mehr Geſchäfte, als jene beyde, da die Lutheriſchen um 40 Haushaltungen ſtärker ſind, als die Reformirten. — Nun hat er aber noch an zwey Filialorten alle Sonntage ſo viel zu thun als noch ein dafür angeſtellter Prediger — alſo im ganzen ſo viele Geſchäfte, als drey der andern.

S. 2. Z. 15. ſt. vollkommenen Gebrauch l. vollkommen freyen Gebrauch.
S. 3. Z. 16. ſt. was er l. was es.
Z. 2. v. u. ſt. Gewalt l. Gewalten.
S. 5. Z. 8. ſt. vertretenden l. vertretende.
Z. 10. iſt ſt. eines. ein, zu ſetzen.
Z. 6, v. u. Geſinnungen l. Geſinnung.
S. 6. Z. 3. v. u. ſt. zu Ideen l. zu dieſer Idee.
S. 8. Z. 15. ſt. dieſe l. dieſes.
Z. 2. v. u. nach Güter ein.
Z. 1. v. u. ſt. Anſtalt l. Anſtalten.
S. 9. Z. 2. ſt. in l. im.
Z. 2. v. u. ſt. beſteht l. ſteht.
Z. 1. v. u. ſt. verwahrt l. verwahret.
S. 10. Z. 7. v. u. ſt. Einrichtung l. Errichtung.
Z. 1. v. u. ſt. invollvirt l. involvirt.
S. 11. Z. 2. v. u. ſt. Mißbrauch l. Nießbrauch.
S. 13. Z. 16. ſt. die ſie l. in die ſie.
S. 14. Z. 3. ſt. Meynung, andere, l. Meynung anderer.
Z. 7. ſt. ſeiner l. ſeine.
Z. 8. ſt. abweichenden l. abweichende.
Z. 2. v. u. ſt. Gebrauchen l. Gebräuche.
S. 15. Z. 1. nach ſondern l. die.
S. 16. Z. 4. ſt. ſektiſche l. ſektiriſche.
Z. 8. ſt. weitern l. weitere.
S. 17. Z. 9. ſt. Zeit, Philoſophie l. Zeit-Philoſophie.
S. 18. Z. 6. v. u. ſt. müſſen l. müſſe.
S. 22. Z. 8, ſt. geweſene l. genoſſene.
S. 25. Z. 1. ſt. folget l. folgert.
S. 27. Z. 5. v. u. ſt. vertrieben l. vertreiben.
S. 29. Z. 6. ſt. nach l. noch.
Z. 12. ſt. geblieben, waren l. geblieben war.
S. 30. Z. 4. ſt. ſchreyende l. ſchützende.
Z. 9. ſt. allereſt l. allererſt.
S. 31. Z. 8. ſt. bedorften l. bedurften.
S. 32. Z. 1. v. u. iſt darinn auszuſtreichen.
S. 33. Z. 15. ſt. zuzuſtehen l. zuzugeſtehen.
Z. 6. v. u. ſt. um. l. und.
S. 34. Z. 1. v. u. ſt. vernehmen l. vermahnen.
S. 37. Z. 11. v. u. ſt. praeſente l. praeſenti.
S. 38. Z. 4. ſt. nach mögte, ſt. eines ein,.
S. 41. Z. 5. v. u. iſt nach Mehrzahl ausgelaſſen: unterwerfen, würde dieſe
S. 42. Z. 1. ſt. aller l. allen.
S. 43. Z. 7. ſt. der l. den.
S. 45. Z. 5. 7. und 9. ſt. dominum l. dominium.
Z. 9. v. u. nach mit welchen l. die.
S. 46. Z. 2. v. u. ſt. pa viſera l. per viſcera.
S. 47. Z. 20. ſt. reſervationae l. reſervationes.

S. 47. Z. 8. v. u. ſt. ſicher l. ſich.
S. 48. Z. v. u. ſt. Leuten l. Leute.
Z. 9. v. u. ſt. jedoch l. jadoch.
Z. 8. v. u. ſt. die e andere l. dieſe andern.
S. 49. Z. 3. ſt. ihrer l. ihren.
Z. 12. v. u. ſt. ihnen l. ihm.
S. 50. Z. 6. v. u. ſt. und l. um.
S. 52. Z. 7. v. u. ſt. nacivi l. nocivi.
S. 54. Z. 1. ſt. an l. in — und ſt. als l. bis.
S. 55. Z. 8. v. u. ſt. alle l. alles.
S. 56. Z. 9. v. u. ſt. andres l. auderes.
S. 57. Z. 12. ſt. begriffen l. begriffe.
S. 58. Z. 8. v. u. ſt. den l. der.
Z. 5. v. u. ſt. der l. den.
Z. 2. v. u. ſt. Allſicht l. Abſicht.
S. 60. Z. 7. v. u. ſt. verwidert l. verwidmet.
S. 61. Z. 5. ſt. einem l. jenem.
Z. 12. ſt. Theil nahmen l. theilnehmen.
S. 62. Z. 7. nach dennoch l. mit.
Z. 4. v. u. nach Proteſtanten ſtatt eines l. ein.
S. 53. Z. 5. ſt. proteſtantiſchen l. proteſtantiſches.
S. 53. Z. 9. ſt. die en l. dieſer.
Z. 8. v. u. groſſere l. grösſer — ſtatt und l. nur.
S. 63. Z. 4. v. u. ſt. zueignen l. zuzueignen.
S. 65. Z. 8. ſt. f lſch l. falſchen.
S. 66. Z. 1. l. Frieden zwiſchen l. Friede. Zwiſchen.
Z. 9. ſt. ſollten l. ſollte.
Z. 4. v. u. ſt. nach l. noch.
S. 67. Z. 9. ſt. verbreitete l. verbreiteten.
S. 70. Z. 1. ſt. die l. da.
S. 71. Z. 3. ſt. Bleuſter l. Heuſter.
S. 73. Z. 4. ſt. einigen l. einen.
S. 74. Z. 2. ſt. nur l. warum.
Z. 14. ſt. Bedürfniß l. Bündnis.
S. 75. Z. 1. ſt. ſammelnder l. ſammelnden.
S. 76. Z. 5. v. u. ſt. Wahrheit. l. Wahrheiten.
S. 77. Z. 8. v. u. ſt. ihnen l. ihren.
Z. 6. ſt. gezogen l. entzogen.
Z. 3-4. ſt. veno l. vero.
S. 78. Z. 16. ſt. eine l. jene.
Z. 9. v. u. ſt. hatten l. hatte.
S. 80. Z. 17. ſt. einem l. jenem.
Z. 19. ſt. denen l. denn.

Ueber protestantische Kirchengüter überhaupt und die Ansprüche der evangelisch-lutherischen Kirche in der Unterpfalz auf die im Lande vorhandenen insbesondere

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1799

4 Bavar. 1112 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10333658-3
VD18 14564378